

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,
DRITTER JAHRGANG
1904.



WIEN 1905.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

	Seite
Die Babenbergische Ostmark und ihre »tres comitatus« (Fortsetzung). Von Dr. Josef Lampel	1
Geschichte der Herrschaft Walpersdorf. Von Martin Kroißmayr	159
Niederösterreichische Stadtrechte im XIII. Jahrhundert. Mitteilung von Dr. Oskar Freiherrn von Mitis	227
Die Landschaftsformen an der Grenze zwischen der böhmischen Masse und dem Alpenvorland in Niederösterreich. Vortrag, gehalten im Vereine für Landeskunde von Niederösterreich am 11. März 1904 von Dr. Roman Hödl	261

DIE
BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE
»TRES COMITATUS«.

VON
DR. JOSEF LAMPEL.

(Fortsetzung statt Schluß.)

f) Comitatus und Grafschaftsrecht.

§ 33. Nicht nur der Bereich, in welchem man die tres comitatus der Gesta Friderici I. imperatoris einstmals suchen zu müssen glaubte, hat sich im Laufe der nun fast ein halbes Jahrhundert hindurch geführten Erörterung über diese Frage mannigfach geändert, auch die Auffassung von comitatus ist eine andere geworden. Dachte man zunächst an Territorien, welche zu Ottos I. Zeiten Grafschaften waren oder gewesen sein könnten, so versuchte man später — allen voran Strnadt — durch eine mehr abstrakte, vielleicht auch mehr ursprüngliche Auffassung von comitatus besser in den Sinn der Worte Ottos von Freising einzudringen. So will Strnadt »absichtlich den Ausdruck ‚Grafschaften‘« für comitatus vermieden und durch »Gerichtsfolge« gegeben sehen. Er verfällt jedoch alsbald auf drei von ihm als Geltungsbereiche der alten Malstätten der Markgrafschaft angenommenen Landgerichtsbezirke.¹⁾ Darunter seien jene comitatus verstanden, die sich leider für die Zeit Ottos von Freising als Komitate ganz und gar nicht nachweisen lassen.

Sei es nun, daß dieser offenbare Mangel bedenklich machte, sei es, weil Gerichtsbezirke denn doch wieder in gewissen Sinne Territorien oder doch Gebiete sind, sei es aus anderen Gründen, kurz dem Juristen Hasenöhrle genügt die Auslegung Strnadts nicht mehr, und er unternahm es, eine neue zu finden.

Gleichwohl bleibt Hasenöhrle zunächst auf der von Strnadt betretenen Bahn und versucht lediglich, noch einen Schritt weiter zu gehen und tiefer einzudringen. Er bemüht sich, die territoriale Auffassung vollständig zu verlassen und glaubt, anknüpfend an jene Erklärung von comitatus, die Strnadt seinen Ausführungen einfließt, wonach nämlich comitatus soviel wie Gerichtsfolge bedeuten würde, einen anderen Weg der Erklärung gefunden zu haben. Denn Gerichtsfolge sei eine Verpflichtung der Mark-

¹⁾ Geburt des Landes ob der Enns. S. 80 f.

genossen gewesen, mit der man nicht wohl den neuen Herzog belehnen konnte; vielmehr sei in der Stelle bei Otto von Freising das Wort *comitatus* als »Grafschaftsberechtigung« zu nehmen, d. h. als »Berechtigung, von den Eingesessenen den Besuch des Grafendinges zu begehren«.

Ich streite nun gauz und gar nicht über die Berechtigung dieser Auffassung — den Pflichten entsprechen ja gewöhnlich Rechte — und mache nur geltend, daß es sich doch in beiden Fällen um Gegenwärtiges gehandelt haben muß, um gegenwärtige, damals noch wirksame Rechte und gegenwärtige, damals noch wirksame Pflichten; nur solche können allenfalls Gegenstand einer Belehnung gewesen und, wie Strnadt will, sogar in der einen von den beiden Fahnen, mit welchen Heinrich das Markherzogtum zurück erhielt, zum Ausdruck gekommen sein. Und da frage ich neuerdings, ob denn Otto von Freising die Zahl dieser »Gerichtsfolgen« oder »Grafschaftsberechtigungen« — wie man sie nennen mag — nicht mit Leichtigkeit hätte feststellen können, ja wie er sie überhaupt nicht wissen konnte und darüber erst Erkundigungen einziehen mußte, Erkundigungen, deren Erfolg er, was die Zahl der »Gerichtsfolgen« betrifft, sogar mit einem Fragezeichen versieht: »*comitatus quos tres dicunt*«. ¹⁾

¹⁾ In Urkunden steht *comitatus* fast immer für Gerichts- oder Verwaltungsgebiet und in diesem Sinne kann auch etwa in Kaiserurkunden von einem *comitatu ducis* die Rede sein; die weitaus überwiegende Regel bildet wohl *comitis*, hie und da kommt *marchionis* vor. In der Bedeutung von gräflicher Gewalt, Grafenrecht habe ich unter mehr als 1200 Urkunden aus der Zeit von Konrad I. bis Otto III. *comitatus* nur einmal verwendet gefunden, nämlich in einer Urkunde Kaiser Otto III. für Paderborn, welchem Stifte 1001, Jänner 1, unter anderem auch »*comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfelt dictos*« bestätigt werden, MG. D II, 817 Nr. 387; vgl. auch D III, 54 Nr. 45, von 1003, April 2, worin die Urkunde von 1001 fast wörtlich wiederkehrt. Noch verdient bemerkt zu werden, daß in dem Gebrauche von *comitatus*, in welcher Bedeutung immer, vor allem aber zum Behufe von Ortsbestimmungen, infolge der langsamen Fortschritte in der Auflösung der Gau- und Grafschaftsverfassung sich eine zunächst aufsteigende, dann rückgängige Bewegung in den Kaiserdiplomen wahrnehmen läßt. Weisen die Diplome Konrad I. und Heinrich I. etwas mehr als 34%, Otto I. noch nahezu 40 — in 173 von 434 —, die Otto II. fast 44% an Urkunden auf — in 142 von 328 Stücken — die *comitatus* in irgend einem Sinne bringen, so sinkt der Prozentsatz in D O III wieder auf 38·6 herab — 159 unter 439 — vorausgesetzt, daß ich bei der Durchsicht nicht viel übersehen habe, die ich in DD II schon deshalb vornehmen mußte, weil hier im Index nicht einmal die besonderen Erscheinungsformen von *comitatus* ausgeworfen sind. Das scheinbare Steigen des Prozentsatzes

Aber freilich, eben Hasenöhrle ist selbst so wenig von der Richtigkeit seiner, Strnadt entgegengehaltenen Erklärung von comitatus¹⁾ durchdrungen, daß er gleich darauf von den »comitatus, welche ehemals zur Ostmark zusammengeschmolzen waren«, also von einstigen Territorien, oder sagen wir ehemaligen Geltungsbereichen sprechen kann,¹⁾ mithin von etwas, das doch in der Gegenwart des Jahres 1156 nicht Gegenstand eines Fahnlehens sein konnte, eben weil es schon ein vergangenes war. Im übrigen polemisiert Hasenöhrle gegen Strnadt ganz richtig, sowohl vielleicht, was die Auslegung der zwei Fahnen anbelangt, als auch, wenn er es für »unzulässig« erklärt, Otto »sagen zu lassen, daß Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe.«²⁾ »In der Zusammenfassung dreier Grafschaften« und ihrer Gebiete erblickt nach alle dem Hasenöhrle das Wesen der Mark und auch Heinrich Jasomirgott erhält nach Hasenöhrle nur »die in ein Herzogtum umgewandelte Ostmark cum comitatibus, d. h. mit den Grafschaftsrechten in den drei Sprengeln.«³⁾

So ungefähr glaubt Hasenöhrle die vielumstrittenen Worte Ottos von Freising »cum comitatibus quos tres dicunt« übersetzen zu dürfen. Gewonnen ist durch diese unterschobenen Zwischenglieder nichts. Mögen wir immerhin das redliche Bemühen anerkennen, sich von der alten Territoriaauffassung zu trennen, niemand wird zugeben, daß solches Hasenöhrle etwa besser gelungen sei, als es vordem Strnadt gelungen ist. Ob hier Gerichtsfolge, dort das Recht, Gerichtsfolge zu heischen, angenommen wird, beide Annahmen gehen denn doch auf Beantwortung der Territorialfrage hinaus, nur daß sie zur Identität der Komitate mit dem Markherzogtum gelangen, während frühere Erklärer die angeblichen tres comitatus außerhalb der Mark suchen zu müssen glaubten. Daraus ergab sich naturgemäß, daß 1156 das Gebiet des Markgrafen nicht nur eine Rangserhöhung, sondern auch einen territorialen Machtzuwachs erfahren haben müsse. Im Grunde würde man sogar diesen aus Grafschaften bestehende Machtzuwachs unter Anwendung der von Strnadt und

unter Heinrich II. ist auf zahlreiche Wiederkehr älterer Texte der Vorlagen zurückzuführen; in vielen Fällen fehlt auch der Namen des Gaues und der Grafen, so daß schon dadurch 49·666⁰/₁₀ zu 46·3⁰/₁₀ herabsinkt.

1) Archiv. LXXXII, 440.

2) A. a. O., 439 f.

3) Ebenda. S. 440.

Hasenöhrle eingeschobenen Hilfsbegriffe ableiten können. Das einzig wirklich ausschlaggebende Moment aber, welches so Strnadt, wie jetzt Hasenöhrle bestimmt, diese Annahme abzulehnen, ist denn doch nur die Tatsache, daß die österreichischen Rechtsquellen drei bestimmte Malstätten für das hohe Landtaiding kennen, zu welchen höchst wahrscheinlich oder doch vielleicht abgeschlossene Sprengel gehörten — die tres comitatus, wie man meint. Der Weg zu diesem Ausweg ging bei Strnadt über eine interessante Mitteilung zur Fahnenfrage, auf die wir noch zu sprechen kommen, die jedoch, streng genommen, der Zeit nach nicht genug nahe liegt und der überdies keine allgemeine Gültigkeit zukommen dürfte.

Begreiflicherweise, sagen wir verzeihlicher Weise, hat nun Hasenöhrle seine Nachgiebigkeit gegenüber einer die rechtsgeschichtliche Auffassung so vollständig beherrschenden Anschauungsweise, wie es die Strnads über die tres comitatus ist, eingehender begründen wollen. Nicht Strnads neuer Gedanke soll als das allein wirksame Moment für seine nunmehr zum Durchbruch gelangte oder doch als endlich obsiegend dargestellte Anschauung gelten, Hasenöhrle hat vielmehr sozusagen aus eigenem etwas beitragen wollen, wodurch er zu besserer Überzeugung gebracht worden sei und hat auf noch zwei Arten von Erwähnungen des comitatus hingewiesen, denen er in älteren Quellen begegnet war und deren, wie er meint, autoritativen Erklärung er mitwirkenden Einfluß auf seine Auffassung zuschreiben zu wollen scheint. Das eine Beispiel fällt in das Jahr 985 und in das ostmärkische Bereich, mit ihm werden wir uns sofort beschäftigen, das andere ist aus den südlichen Marken des Reiches genommen; wegen der Zusammenstellung mit marchia soll es der Hauptsache nach erst in jenem Abschnitte behandelt werden, den wir »marchia et comitatus« betiteln werden, ähnlich wie auch Hasenöhrle mit dem ersten Kapitel seiner ofterwähnten Untersuchungen über Deutschlands südöstlichen Marken im X., XI. und XII. Jahrhunderte getan hat.¹⁾

§ 34. Hasenöhrle hat also in einer Urkunde König Ottos III. eine Stelle gefunden, die ihm den Schluß zu gestatten schien, daß »auch die markgräfliche Gerichtsfolge im Jahre 985 urkundlich als comitatus bezeichnet wird.«²⁾ Das betreffende Königsdiplom gebraucht nämlich die Wendung: ad comitatum ire.

¹⁾ Archiv für österreichische Geschichte. 82, S. 422 ff.

²⁾ Ebenda. 439.

Dann würden die Worte Ottos von Freising etwa folgendes besagen: Dem neuen Herzoge von Österreich ist die Mark mit ihren Grafendingen oder, wenn man will, Malstätten für das Grafending, deren drei gewesen sein sollen, als Herzogtum überantwortet worden.

Sollte man es nun für möglich halten, daß Otto, der Bruder des neu kreierte Herzogs von Österreich, der Bischof von Freising, den Umstand, daß zur Mark angeblich drei Malstätten gehörten, für genug erwähnenswert hielt, um seiner in den *Gesta Friderici imperatoris* zu gedenken? Hasenöhrl selbst wird diese Anwendung nicht zugeben wollen und auf nahezu sieben Vierteljahrhunderte hinweisen, die seit jener Urkunde bis zum Jahre 1156 verflossen sind, während welcher Zeit sich die Bedeutung des Wortes *comitatus* allerdings geändert haben könnte. Doch alles das darf doch nur unter einer Voraussetzung zugegeben werden. Es dürfte nämlich jene einmal begegnende Stelle andere Deutung nicht zulassen und es müßte diese Deutung dem damaligen Sprachgebrauche auch wirklich entsprechen. Ist dem nun so, ist das unzweifelhaft der Fall? Bezeichnete man in der damaligen Ostmark an der Donau »markgräfliche Gerichtsfolge . . . als *comitatus*«?

Hasenöhrl hat die Königsurkunde vom 30. September 985 nach einem alten Drucke benutzt, der allerdings bis dahin fast der einzig gäng und gäbe war¹⁾, und die letzte freilich damals erst seit etwa zwei Jahren zugängliche Veröffentlichung in der Urkundenabteilung der Monumentenausgabe übersehen.²⁾ Da hätte er doch aus den Notizen, welche dem Abdrucke unmittelbar vorausgehen, Vorsicht in Erklärung vereinzelter, wenn auch urkundlich belegter Ausdrücke lernen können.

Ganz gewiß ist vor allen Dingen das Königsdiplom vom Jahre 985 nicht in der königlichen Kanzlei, sondern von einem Passauer Kleriker wahrscheinlich in Passau selbst geschrieben worden. »welcher ein um 900 mundiertes Diplom zum Muster nahm«. Aber noch mehr: »Für das Diktat sind die einst von WC. für Passau gelieferten Diplome benutzt worden.« Man kennt diesen Urkundenlieferanten. Es ist jener Schreiber der Kanzlei Wiligis, der um 970 dem Bischofe Pilgrim von Passau behilflich gewesen ist, eine stattliche Reihe von Urkunden zu Tage zu fördern, die der Zeit der Karolinger und Ottos I. entstammen sollten, — die bekannten Sub-

¹⁾ M. Boica. XXVIII^a, 243, Nr. 162.

²⁾ MG. Dipl. II, 419, Nr. 21.

reptionen, mittels deren Pilgrim seine Macht und seinen Einfluß im Donautale zu heben versuchte. Pilgrim lebte aber noch zur Zeit, in die unser Diplom sich setzt, ja er war es, dem die fragliche Urkunde erteilt wurde.

Also wohlgemerkt, das von Hasenöhrl in Betracht gezogene Stück schöpft seine Gedanken und Worte aus den Pilgrimschen Fälschungen. Das freilich hindert noch nicht, ganz richtigen Gebrauch bestimmter *termini technici* anzunehmen. Aber noch mehr. Der Anteil, den die königliche Kanzlei an dem Zustandekommen dieses Stückes genommen hat, dürfte stark in den Hintergrund treten. »Soweit« es nicht auf jene älteren Passauer Urkunden zurückgeht, »läßt es einen Anteil von HA. erkennen«. Es ist dies ein Organ der Kanzlei Hildibalds, das in der Zeit von 977 bis 981, dann 983, 985 bis 987 und vielleicht wieder 992 nachweisbar ist¹⁾, doch eigentlich nur geringe Spuren zurückgelassen, jedenfalls aber auf die Kanzlei selbst wenig Einfluß geübt hat. Nun hatte zwar HA wiederholt mit Urkunden zu tun, sowohl als Verfasser wie als Schreiber, in denen von richterlicher Kompetenz die Rede ist.²⁾ Das konnte ihn immerhin in den Stand setzen, sich mit den einschlägigen Formeln, zumal mit den sogenannten Immunitätsformeln³⁾ vertraut zu machen; aber nur in unserem Stücke gebraucht er die Wendung: *ad comitatum ire*. Das im vorliegenden Falle

¹⁾ Er ist »Verfasser und Schreiber« von DD. Otto II, Nr. 170, 213, 258 f. 265, 311, wahrscheinlich auch 164, hat auf 185^a und 198 maßgebenden Einfluß geübt, in Nr. 210, 226, 229, 252 nur teilweise als Schreiber mitgeholfen. Von den DD. Otto III. rühren nur Nr. 20 und 32 von ihm als Verfasser und Schreiber her, in Nr. 8 hat er eine gleichzeitige Vorlage *mutatis mutandis* wiedergegeben. Ähnlich verhält es sich mit unserer Urkunde Nr. 21 und Nr. 31; bei Nr. 18, 29, 94 und 109 hat er als Schreiber mitgewirkt, zu Nr. 23 und 105 Konzept oder Diktat geliefert.

²⁾ So in DOII. Nr. 258 f.: *ut nullus comes vel iudex aut publicus exactor und u. n. c. v. i. a. quelibet excellens persona*; in DO. III, Nr. 20: *ut nullus iudex publicus neque quilibet ex iudiciaria potestate . . . iudiciariam exercere presumat severitatem quilibet iudicum*; in DO. III, Nr. 32 (987) *nullus comes, iudex aut advocatus aut placitum in memorate aeclesie prediis agere*. In all diesen Stücken ist HA. Verfasser; doch auch dort wo er nur etwa das Protokoll einer »sonst außerhalb der Kanzlei« entstandenen Urkunde anfertigte, konnte ihm solches aufstoßen. So konnte er in DO. II, Nr. 210 (980) lesen: *ut nullus comes, nullus iudex, nisi cui episcopus commiserit, audeat potestatem exercere super ea loca neque placita habere . . .*

³⁾ Wiener Sitzungsberichte. 92, 446.

mindestens als synonym zu fassende: *ad placitum ire* und verwandte Wendungen kommen bei ihm allerdings vor, wie die Note zeigt; ja sogar in unserer Urkunde ist das der Fall. Denn es heißt da¹⁾: » . . . in marca actenus Liupoldi comitis nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciarie potestatis persona cogatur, nisi ea lege vel iure quo aecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur.« Wie verhält es sich nun mit dem Gebrauch dieser beiden Ausdrücke im allgemeinen? Ist etwa die Anwendung von *comitatus* für *placitum* eine Konzession an den speziell österreichischen Sprachgebrauch?

§ 35. Das Wort *placitum* allein oder in Verbindung war, wie zu allen Zeiten, so auch im X. Jahrhundert die allgemein übliche lateinische Bezeichnung für Gerichtsversammlung; das ergibt sich aus Beispielen von Urkunden aus eben jener Zeit.²⁾ *Comitatus* für das Grafending findet sich weder in den karolingischen Kapitularien noch in den Volksgesetzen noch in den Konstitutionen späterer römischer Kaiser und deutscher Könige noch endlich in den Diplomen der sächsischen Kaiserperiode³⁾, unseren und vielleicht noch einen zweiten Fall ausgenommen, von dem unten die Rede sein wird. Auch die bei Diefenbach zusammengestellten deutschen Glossare bringen für *comitatus* lediglich Grafschaft und ähnliches. Nur aus sehr entlegenem Bereiche führt Ducange einige Belege vor, in denen »*comitatus*« für »*conventus iuridicus, qui fit in comitatu seu provincia*« gebraucht wird. Entlegen, aber auch eng begrenzt ist dieses Bereich. Es sind durchwegs englische, schottische und vielleicht auch fränkisch-normannische Quellen, die diesfalls in Betracht kommen. Aber wie soll denn aus der fernen britischen Insel über den Ärmelkanal her dem Passauer Schreiber das allgemein bekannte Wort gerade in

¹⁾ A. a. O., S. 420, Z. 22 und 26—30.

²⁾ Siehe oben § 34, Anmerkung ²⁾, außerdem DD. Otto II., 277, Nr. 245 (981), *de nullius comitis placito banno aut iussione curam habere* — S. 339 Nr. 288 (983) *ad pupplica vel comitum placita ducere aut iudicare* — DD. Otto III. ebenda, S. 652 und 235: *Preterea eiusdem abbatisse servus, in cuiuscunque habitet comitatu, alterius comitis non eat ad placitum, sed ad cuius solummodo, quemcumque abbatissa sibi eligere velit advocatum.*

³⁾ Wenigstens werfen es die Indices von Bd. I und III der DD. in dem Sinne von Grafending nicht aus; der von Bd. II bringt allerdings »*comitatus*« überhaupt gar nicht und gerade hier finde ich zwei einschlägige Fälle. Überwiegend, fast ausschließlich, scheint *placitum* in Gebrauch.

diesem Sinne zugeflogen sein? Durch einen Vorläufer und Berufsgenossen des heiligen Koloman? Schotten gab es wohl damals allenthalben, auch im Donautale, und könnte selbst einer von ihren Landsleuten in die Passauer Kanzlei geraten sein. Zeitlich jedoch scheinen jene Quellen noch etwas jünger zu sein.¹⁾

Nun kommt aber *comitatus* in einer sieben bis acht Jahre älteren Urkunde Ottos II. in ähnlichem Sinne vor wie in unserem Diplom. Es ist eine Immunitätsbestätigung für Seben-Brixen von 978, Mai 17, die ihren Text hauptsächlich einer Urkunde Karls des Großen entnimmt. Der letzte von den zahlreichen Einschüben in den Text der Vorlage läßt eine Verfügung über Rückgabe geraubten Kirchengutes »in ipso comitatu antecessorum nostrorum temporibus antiquitus lege constitutum« sein, gebraucht mithin *comitatus* im Sinne von Versammlung; im gewöhnlichen Sinne kommt das Wort in dieser Urkunde nicht vor. In einem früheren Einschub wird den geistlichen und weltlichen Richtern untersagt, die Leute des Stiftes »ad suum placitum« zu senden.²⁾ F.A., der Schreiber und Verfasser dieses und einer großen Zahl von anderen Diplomen Ottos II., dürfte gleich seinem Chef, dem Kanzler Folkmar, wie Sickel annimmt, »aus dem Westen des Reiches« stammen.³⁾ Dieser umfaßte damals auch Niederlothringen; die Westgrenze von Cambrai ist nur 17 bis 18 km von der normannischen Ostgrenze entfernt. Soweit freilich weisen die Fingerzeige nicht, sondern in sächsischen Bereich; allein, vielleicht ist der von Ducange nachgewiesene besondere Gebrauch von *comitatus* angelsächsisch? Doch wie immer, was ist damit zur Erklärung des Ausdruckes in der Passauer Urkunde gewonnen? Man sieht eben *comitatus* in der Bedeutung von Grafending in verschiedenen Teilen des Reiches in Verwendung? Auffallenderweise sind die beiden Betreffe in Süddeutschland zu suchen: Wie, wenn in solchen Fällen lokaler Sprachgebrauch in das Kanzleidiktat ein-

¹⁾ Ducange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. II, 465 (1842), 437 (1883); beide Male unter *comitatus* 2. Als Quellen werden zitiert aus dem XI. und XII. Jahrhundert die Gesetzsammlungen des ersten und des dritten normannischen Königs von England (*Leges reg. Wilhelmi Nothi* und *II, reg. Henrici I.*), aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts *Henricus de Bracton* und *Fletha*; an schottischen Quellen die ins XIV. Jahrhundert gehörigen Gesetze König Roberts I. und die anonyme Schrift »*Quoniam attachiamenta*«.

²⁾ MG. DD. II, S. 203, Nr. 178.

³⁾ Ebenda. S. 1, und: *Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung*. Ergänzungsband II, 92 f.

gedrungen wäre? Solch ein Einwand wäre berechtigt, und wir sehen uns wieder an die Wahl gestellt, ob wir in allen diesen Fällen eine verkümmert gebliebene Anwendung jenes Wortes zugeben oder Obwalten irgend eines Zufalles, ja selbst Irrtums vorziehen wollen.

Wie etwa *districtus*, das späterhin ganz und gar in den Begriff von Gebiet übergegangen ist, sich ursprünglich mit *placitum* oder *bannum* in Parallele gestellt findet¹⁾, so hätte auch *comitatus*, bevor es in dem Sinne festgelegt wurde, in dem es auch in den ottonischen Kaiserurkunden vorwiegend erscheint, eine mit *placitum* zusammenfallende Bedeutung gehabt. Merkwürdig ist auch, daß es niemals in beiden Bedeutungen in einer und derselben Urkunde erscheint, während es mit den *Synonymis* gerne verbunden wird. Weil es den Diktatoren, die es in dem einen Sinne kannten, im anderen unbekannt war, oder nur wegen verschiedener Natur der Diplome? Wahrhaftig, ein weites Feld für Vermutungen eröffnet sich!

Wir hätten daher eher Ursache, jener Stelle entweder eine andere Deutung zu geben, als Hasenöhrle getan, oder einen Schreibfehler oder sonst irgend eine Art von Irrtum, kurz irgend eine Verderbnis anzunehmen, dem jenes *comitatum* in der Urkunde von 985 seine Entstehung danken würde. Die Frage, ob wir es dabei mit einem *neutrum* der zweiten oder einem *masculinum* der vierten zu tun haben, stellen wir ganz beiseite. Wir nehmen letztgenannte Möglichkeit für gewiß an. Da könnte man denn für *comitatus* die Bedeutung von Grafensitz, *palatium comitis*, denken, was allerdings belegt ist. Und da auch *placitum* für *palatium* vorkommt, so hätte der Schreiber sich vielleicht für berechtigt gehalten, ein *comitis placitum* — wie die angezogenen Beispiele zeigen, eine nicht ungewöhnliche Verbindung — die er in seinem Kanzleikonzept vorfand, einfach mit *comitatus* zu geben. Ebensowohl wäre irrtümliche Zusammenziehung von *comit. (pl)a(citum)* in der regelmäßigen Bedeutung zu *comitatum* denkbar, was Abschreibern und Glossatoren

¹⁾ Aus nachstehender Zusammenstellung entnehme man die schwankende Fortentwicklung in der Bedeutung von *districtus*: *placitum vel districtum* in DO. II, 267 und DO. III, 49, DD. II, 311 und 451; *cum omni districti placito et banno nostro imperiali lege et iudicium iudicio* DO. III, 366 (ibid. 795); *cum districtu duum milium* DO. II, 281 und DO. III, 375 (ibid. 328 und 802); *omnia placita et districtus et bannum* DO. III, 416 (ibid. 851); *omnem districtionem et placitum* DO. III, 418 (ibid. 852).

schon unterlaufen kann¹⁾; ja selbst an Verlesung aus ›conuentum‹ des Konzepts könnte man denken.²⁾

Auf ein Moment, auf das eigentlich diplomatische, dürfen wir jedoch nicht vergessen. Fanta, welcher die von Hasenöhrle angezogene Urkunde für die Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae bearbeitet hat, betont, wie schon erwähnt, den Einfluß jener vom WC.-Schreiber der Kanzlei Otto II. herrührenden Erzeugnisse auf unsere Urkunde von 985. Aus den echten Urkunden, die WC. verfaßt und geschrieben hat, stammt nun das *comitatus* sicherlich nicht. Wohl aber finden wir beide, in der Urkunde Ottos III. ziemlich weit auseinander liegende *termini technici*, also *placitum* und *comitatum*, gleich neben einander in der gefälschten Urkunde Arnulfs von 898, September 9.³⁾ Da heißt es: *et insuper precipimus, ut in prememorata urbe (sc. Passaviensi) amodo nullus iudex publicus vel quilibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere presumat vel omnino super familiam aut suburbanos aliqua secularia sive iudiciaria in ea exercent negotia . . .*⁴⁾

Auf diese, schon längst als Pilgrimsche Fälschung erkannte Urkunde also hätte Hasenöhrle zurückgehen müssen, und wenn schon nicht dem ausgehenden IX. Jahrhundert so doch der Zeit um 970, in welcher jenes *Falsum* entstanden ist, den Gebrauch von *comitatus* für Grafending zuschreiben können, mithin in gewisser Hinsicht auf sonst nicht unwillkommene Präzedenz des Ausdruckes Gewicht legen können. Nun bringt aber keine von den Urkunden, welche bei der Fabrikation der Fälschung Verwendung gefunden haben, also weder die echte Urkunde Karls III. für Passau⁵⁾ noch die Ottos II. für dasselbe Stift⁶⁾, obwohl darin von Einschränkung der richterlichen Gewalt die Rede ist, die Ausdrücke *placitum* aut *comitatum* habere in irgend einem Zusammenhange. Wahrscheinlich entstammen sie, beziehungsweise ihre Zusammen-

¹⁾ Ein ganz zulässiges Analogon wäre etwa *placitare*, statt *placita habere*, das öfter vorkommt.

²⁾ Vgl. DO. II, 248. Einander sehr nahe gerückt, wenn auch nicht als identisch bezeichnet, ja nicht einmal in derselben Urkunde gebraucht erscheinen *placitum* und *conuentum* in analogem Sinne in: Meiller, Babenberger Regesten. S. 115, Regg. 22 f. Vgl.: Riezler, Geschichte Bayerns. I, 745, Anm. 4.

³⁾ Mühlbacher, Regg. Imp. I, 1891.

⁴⁾ Urkundenbuch ob der Enns, II, 42, oben; MB. 282, 120.

⁵⁾ Mühlbacher, a. a. O., 1691.

⁶⁾ MG. DD. II, 151 Nr. 135; Stumpf, 681.

stellung, wie auch die gesammte Umgebung, in der sie stehen, der besonderen Geistesarbeit des Fälschers WC.; damit ging er über die Ausbeutung seiner beiden Vorlagen noch hinaus. So erklärt auch Uhlirz: »er fügte außerdem noch manche Einschiebungen hinzu, für welche er Anweisungen von Passau aus erhielt, während die Erweiterungen rein stilistischer Art seiner eigenen Initiative entsprangen.«¹⁾

Genug an dem, die fragliche Stelle im Falsum von 898 macht ganz den Eindruck eines Pleonasmus, einer »Erweiterung rein stilistischer Art« und so könnte »comitatum« neben »placitum« auch in der Urkunde von 985 Eingang gefunden haben. Es liegt eine solche Annahme, aber doch kein zwingender Grund für eine solche nahe.

Es sind vielleicht andere Erklärungen denkbar. Es mag, was die Fälschung anbelangt, zunächst auf die amtliche Stellung des Fälschers Rücksicht genommen werden. Er war einer der Notare der kaiserlichen Kanzlei. Ihm konnte die Kenntnis zur Verfügung stehen, daß in einigen Teilen Westeuropas, wo fränkisches Recht sich Geltung verschafft hatte, der Ausdruck »comitatus« für »placitum« üblich sei. Damit soll noch gar keine Vermutung über seine Herkunft ausgesprochen sein; man braucht ihn wegen dieses einen »comitatus« für »Grafending« nicht gleich zum Normannen stempeln. Es scheint ihm auch wohl bewußt gewesen zu sein, daß er ein den deutschen Schriftkundigen immerhin bekanntes Wort in ungewöhnlichem Sinne gebrauchte; darum setzt er gleichsam zur Erklärung »aut placitum« bei. Oder sollte ihm dieses placitum für Grafending nicht genügt haben und er einen Versuch machen, ihm mit dem fremden comitatus aufzuhelfen? Jedenfalls kann jetzt nicht mehr in jenem comitatus eine irrtümliche Zusammenziehung aus comitis placitum erblickt werden, die etwa dem Passauer Schreiber von 985 zur Last fiel: es kann auch nicht mehr dem WC. bei der nahen Stellung beider Worte in dem Falsum von 898 an einem irrtümlichen comitatus für comitis placitum Schuld gegeben werden.

Und es könnte sonach mit anderen Worten die Frage entstehen, ob nicht: ad comitatum ire als vollberechtigter terminus technicus zu nehmen sei, es fragt sich nur, ob als Synonym zu placitum oder als Wort von besonderer Bedeutung. Die erstgenannte Möglichkeit scheint Annahme des Schreibers oder Verfassers der Urkunde von 985 gewesen zu sein. Hat nun WC. seine Vorlage

¹⁾ A. a. O., 222.

richtig erfaßt, so ist vielleicht bewiesen, daß man in Süddeutschland, speziell in Passau, für placitum auch comitatus, d. i. soviel als placitum comitis sagte und das placitum auch als Grafending bezeichnete; dieser Beweis muß aber nicht auch auf die junge Ostmark erstreckt und unter comitatus ohne weiteres »markgräfliche Gerichtsversammlung« verstanden werden. Solches aber hat Hasenöhl nur deshalb annehmen zu dürfen geglaubt, weil der Passauer Schreiber in DO. III, 21 gleich nach dem »ad comitatum ire« vom »marchione« spricht.

Allein, die so vollständige Vereinzelung der fraglichen Wendung, ihr vollständiges Fehlen in den Rechtsdenkmälern, soweit dieselben vom placitum handeln, ferner der Umstand, daß ja doch höchst wahrscheinlich für den Schreiber der falschen Urkunde von 898 nicht das Lateinische die Umgangssprache war und daß er, wie es beim Gebrauche fremder Sprachen und noch dazu bei Darlegung von nicht leicht zu fassenden Verhältnissen der Fall ist, durch viele Worte, durch stilistische Erweiterungen den Sinn zu treffen sucht, oder Worte bildet, die erst in Verkehr hätten gesetzt werden müssen, wie etwa so manches unfranzösische Wort im Deutschen, oder daß ihn sein Glossar im Stiche ließ und er auf gut Glück etwas herausgriff, das ihm sinnverwandt zu sein schien — was uns dann viel Mühe macht, wie etwa, um mir gerade Nahegelegenes aufzugreifen, die Wahl, beziehungsweise die Übersetzung der Worte ambitus und circuitus, die Thomas Ebendorfer, ein spätmittelalterlicher Chronist, in der Beschreibung des Kalenberger Schlosses gebraucht — kurz, es hat den Anschein, als ob wir aus einem mit placitum synonymen comitatus oder comitatum in der Fälschung von 898 und in weiterer Folge in der Königsurkunde von 985 doch kaum einen Schluß ziehen dürfen auf eine im X. Jahrhundert in der Ostmark allgemein übliche, d. h. gemeinverständliche zweite Bezeichnung für Gerichtsversammlung, nämlich »Grafschaft« neben dem gewöhnlichen »placitum«, d. h. Grafending.

§ 36. Zahlreiche Möglichkeiten würden nun aber das Zugeständnis eröffnen, daß mit placitum und comitatus verschiedene Arten von Versammlungen, überhaupt verschiedene Dinge gemeint sein können, von denen die eine mit comitatum oder comitatus bezeichnete wegen ihres ganz lokalen Geltungsbezirkes keine weiteren Spuren in der juristischen Terminologie des früheren Mittelalters zurückgelassen hätte. Da möchte man etwa placitum

als das Gericht nehmen, dem schlechthin ein Richter oder, wie sich das gefälschte Arnulfinum ausdrückt, ein *iudex publicus* vorsitzt, *comitatus* aber als das Gericht, in dem — gleichfalls mit den Worten der Fälschung zu sprechen — ein *vir ex curiali dignitate* den Vorsitz führte, was sofort an die erste Bedeutung von *Comes* als Begleiter des *Dominus* erinnert. *Comitatus* wäre sonach das Grafending und *placitum* wäre nicht das Grafending. Die Anwendung, die *comitatus* in der Urkunde für Seben-Brixen findet, möchte für eine derartige Annahme sprechen.

Doch darf auch noch ein anderes Moment nicht außeracht gelassen werden, dessen Erwägung uns allerdings zwingt, von der bloßen Abschätzung der Worte in den Zusammenhang einzudringen, in den sie hier gebraucht werden. Es handelt sich im besonderen Falle, nämlich in der Fälschung, um Unterlassung des *placitum aut comitatum habere* in der Stadt Passau. Da könnte einmal doch etwa *placitum* für *palatium* stehen, was öfter vorkommt, und dann *comitatus* in dem Sinne einer Grafenpfalz gebraucht sein, in welcher wir es allenfalls finden.¹⁾ Doch ich lege darauf kein so großes Gewicht wie auf eine andere Möglichkeit, die ich zum Schluß noch ins Auge fassen und unter der Annahme, »*ad comitatum ire*« und »*ad placitum ire*« bedeute verschiedenartige Leistungen des Märkers — was doch sehr fraglich ist — näher beleuchten will. Ich führe dabei nur das einigermaßen aus, was bereits über den mutmaßlichen höheren Rang des *comitatus* gegenüber dem *placitum* bemerkt wurde.

Wenn dem Fälscher am Kaiserhofe und den Schreibern in Passau ein solcher Rangunterschied zwischen *comitatus* und *placitum* feststand oder bewußt war, so hat doch nur der erstgenannte in seiner Diktion keinen Fehler gemacht, vielmehr etwa durch die parallele Zusammenstellung von *iudex publicus* und *vir ex curiali dignitate* — also vielleicht Richter und Königsbote — einerseits und *placitum* und *comitatus* andererseits den Unterschied dieser beiden Gerichtsversammlungen angedeutet. Denn er spricht einfach von der unstatthaften Einberufung solcher Versammlungen nach Passau. Anders der Schreiber der von Hasenöhrle angezogenen Urkunde, der allem Anscheine nach die Kompetenz beider Arten von Gerichtsversammlung auf gleiche Stufe stellt. Vergegenwärtigen wir uns nur den Sinn der einschlägigen Bestimmung dieses

¹⁾ Du cange, a. a. O., II, 436.

Diploms. Den comitatus zu suchen, dürfen die Passauer Hintersassen in der Mark weder vom Markgrafen noch von irgend einer iudiciarie potestatis persona — der Ausdruck scheint dem Schreiber des Minus vorgeschwebt zu haben¹⁾ — in irgend einer Weise gezwungen werden, nur solche Fälle ausgenommen, in denen gesetzmäßig kirchliche Hintersassen von Leuten, die außerhalb der Immunität gesessen waren, belangt und infolgedessen das placitum zu suchen bemüsstigt würden. Hasenöhrle hat ganz recht, wenn er hier comitatus und placitum, in gleicher Bedeutung gebraucht, annimmt. Denn was gäbe es für Sinn, wenn man beim ersten Male an eine höher gestellte, etwas umfassendere Gerichtsversammlung denken würde, im zweiten an das gewöhnliche Echeding.

Und, verweilen wir noch etwas bei solchen Erwägungen; es ist nicht ganz überflüssig, gerade auf dieses Moment hinzuweisen. Denn es wäre gar nicht unmöglich, daß jene Richtung der Tres comitatus-Forschung, die in den drei Landtaidungen drei Grafschaftsversammlungen erblickt, auf dieses comitatus zurückgreifen könnte, um zu zeigen, daß die späteren sogenannten höheren Landtaidunge, die man vielleicht als Botdinge für die ganze Grafschaft nehmen könnte²⁾, schon im X. Jahrhundert vorliegen. Doch vor solchen allgemeinen Grafschaftsdingen, wenn sie sich überhaupt für die Mark nachweisen ließen, sind wohl selbst in älterer Zeit Händel zwischen Immunitätsleuten und sonstigen Inwohnern der Grafschaft nicht geschlichtet worden. Daß es sich in den vom Herzog von Bayern selbst einberufenen märkischen Botdingen in der Regel doch um ganz andere Dinge gehandelt haben dürfte, dafür sind uns in dem noch erhaltenen Passauer Bericht über den ostmärkischen Landtag von zirka 987 genügende Anhaltspunkte überliefert geblieben.³⁾ Überdem wäre es ja zu verwundern und zu bedauern, wenn ein in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts für das höhere Landtaiding im Gegensatz zum Niedergericht bereits zur Anwendung gelangtes comitatus wieder so rasch verschwunden sein sollte, um dem unterschiedslosen Gebrauch von placitum für beide Arten von Landgerichten zum großen Leidwesen der rechtsgeschichtlichen Forschung Platz zu machen; das könnte man dreist behaupten.

¹⁾ Ich bemerke das nur beiläufig, wie auch, daß Herzog Heinrichs II. anderer Bruder Konrad damals Bischof von Passau war.

²⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. § 49 3; S. 517, Anm. 109 (Aufl. 2); 553, Anm. 91 (Aufl. 3); 560, Anm. 91 (Aufl. 4).

³⁾ Meiller, B. R., 1, 4; Urkundenbuch von Niederösterreich. I, 3, Nr. 2.

In keinen Fall jedoch gestattet uns eine so sehr vereinzelt Erscheinung, wie comitatus für placitum in einer gefälschten und zwei echten Urkunden des X. Jahrhunderts, Schlüsse auf die gerichtliche Nomenklatur, auch die des frühen Mittelalters zu machen. So können wir unbedenklich das von Hasenöhrle angezogene Beispiel für eine bestimmte Benennungsform des Grafendinges, beziehungsweise für eine bestimmte Bedeutung von comitatus beiseite legen, vielleicht als einen weit hergeholt pleonastischen Aufputz, den sich irgend ein Schreiber erlaubte, um damit kaum einigen Anklang zu finden. Redewendungen, die ebensowenig auf die Goldwage gelegt werden dürfen und ebensowenig tiefen juristischen Sinn in sich bergen, wie etwa die unterschiedlichen Anwendungen und Verbindungen von marchia und comitatus, hinter denen man noch vor gar nicht langer Zeit unglaublich viel gesucht hat, und die eben Hasenöhrle als Versuche verschiedener deutscher Reichskanzleien dargetan hat, das politische Rechtsverhältnis in den Marken in der dem Kanzleipersonale doch immerhin fremden lateinischen Sprache zu kennzeichnen.

§ 37. Nun bilden aber die Erwägungen, die Hasenöhrle an jene Äußerung der Urkunde von 985 knüpft, keineswegs die einzigen Stützpunkte seiner Auffassung von comitatus. Genau genommen, tragen sie ja nur sehr wenig zu deren Ausgestaltung bei und könnten eher dem Nachweise dienen, daß man auch schon im X. Jahrhundert mit comitatus mannigfache Begriffe verbunden habe, daß also der Ausdruck comitatus in seiner Bedeutung schwankend sei. Ist hier in der Urkunde von 985 Gerichtsversammlung gemeint, so wollte ja Hasenöhrle vielmehr dartun, daß es Grafschaftsberechtigung bedeute, was doch nicht schlankweg dasselbe genannt werden kann. Aber Hasenöhrle hat ja überhaupt jenen vermeintlich so wertvollen urkundlichen Hinweis, der ganz sicher weit eher auf eine Verpflichtung der Markgenossen, also auf das, was Strnadt als »Gerichtsfolge«¹⁾ vorbringt, bezogen werden kann, tatsächlich nur für die drei Dingstätten als Dingstätten der Grafschaft benötigt. Deshalb hat er die Möglichkeit einer Deutung auf Grafending, welche die Urkunde von 985 bietet, lebhaft begrüßt und gar nicht bedacht, daß dieses comitatus allenfalls seine sonstige Auffassung vom Komitat sehr stark zu alterieren imstande wäre.

¹⁾ Geburt des Landes Oberösterreich. S. 81.

Zu dieser seiner Auffassung ist HasenöhrI allerdings, wie bereits angedeutet, durch Kritik an Strnadts bahnbrechende Darlegung gelangt, die ihm nicht ganz das Richtige zu treffen schien. Aber auch diesmal läßt sich HasenöhrI nicht an solcher Kritik genügen, sondern geht den Quellen nach, um die Bedeutung von comitatus wenigstens auf märkischem Boden zu ermitteln. Meines Erachtens leiten zum mindesten nicht alle von HasenöhrI angezogenen Belege zu seiner Auffassung hin.¹⁾ Grafschaftsberechtigung soll hier mit comitatus gemeint sein. Aber doch wenigstens jene Beispiele, welche die Verbindung *marchia et comitatus* aufweisen, könnten auch ganz gut auf den Amtsbereich gedeutet werden.²⁾ Darüber will ich mich in dem Abschnitte, der von *marchia et comitatus* handeln wird, näher verbreiten. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß vieles für HasenöhrIs Auffassung spricht; doch selbst das kann nur als Beweis dienen, daß man schon frühzeitig mehrere verschiedene, wenn auch verwandte Begriffe mit comitatus bezeichnete, darunter auch den, welchen HasenöhrI gerne ausschließlich mit diesem Worte verbunden sehen möchte. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, schon jetzt, ohne dem Artikel Grafschaft und Markgrafschaft, der sich ja vornehmlich mit dem deutschen Donaumark zu beschäftigen haben wird, vorzugreifen, etwas über HasenöhrIs Ergebnisse aus der Untersuchung der südlichsten Marken des Reiches zu bemerken.

§ 38. Aus einer Betrachtung der auf Krain und Istrien bezüglichen Urkunden des XI. bis XIII. Jahrhunderts kommt HasenöhrI zu dem Schluß, daß für beide Markgebiete jederzeit die Grafschaftsverfassung gegolten habe und infolgedessen die später auftretende Erwähnung eines Komitates nicht auf eine neben den Marken bestehende gleichnamige Grafschaft, sondern lediglich auf das Grafenrecht in den Marken bezogen werden müsse.³⁾ Gegen diese Darlegung läßt sich nicht wohl etwas einwenden und wir wollen auch keineswegs hinsichtlich unserer Frage mit Dopsch eine Verkürzung des Beweises darin erblicken, wenn «die dort in Betracht kommenden Urkunden einer anderen (früheren oder späteren⁴⁾ Zeit ange-

¹⁾ Vgl. Dopsch in dem öfter zitierten Artikel: »Über die tres comitatus«. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 304 unten.

²⁾ Vgl. dagegen: HasenöhrI, a. a. O. 436.

³⁾ A. a. O., 434 ff.

⁴⁾ Dopsch, a. a. O., S. 304.

hören.« Es könnte ja gleichwohl die Bedeutung immer dieselbe geblieben sein.

Allein die Erklärung der Tatsache, daß in älteren Urkunden die Erwähnung *cum comitatu* unterbleibt, erscheint doch noch einer Ergänzung fähig. Es genügt keineswegs die bloße Anerkennung des Unterschiedes, »daß man im XIII. Jahrhundert es für nötig fand, neben der Mark auch noch die durch ihre Verleihung mitübertragenen Rechte, darunter besonders die Grafschaftsrechte, hervorzuheben, was in den älteren Urkunden, weil selbstverständlich, nicht für notwendig gehalten wurde.«¹⁾ Demnach wäre in späterer Zeit die Mitübertragung gewisser Rechte, darunter besonders der Grafenrechte, nicht mehr selbstverständlich gewesen! Und warum nicht? Eine Änderung in der Stellung der Markgebiete ist nicht vorgekommen. Nicht wie beim Markherzogtume an der Donau kann man auf Erhebung der Markgrafschaft zum Herzogtume hinweisen, welche angeblich die Fortführung der »drei Grafschaften« durch den neuen Herzog in Frage gestellt hätten, weshalb auch die Grafschaft eigens mit dem Dukat hätte mitverliehen werden müssen. Dabei darf überdies die schon bekannte Tatsache in Erinnerung gebracht werden, daß wenigstens mit dem bayrischen Herzogtume immer etliche Grafschaften verbunden waren, die nicht weiter verliehen zu werden brauchten. Warum also muß im XIII. Jahrhundert bezüglich Istriens und Krains die Mitverleihung der Grafenrechte an den Markgrafen hervorgehoben werden? warum war das nicht mehr »selbstverständlich«? Vorausgesetzt, daß wir es hierbei nicht mit einer bloßen stilistischen Neuerung der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben, die eine anderwärts vielleicht recht notwendige Formel verallgemeinerte, generalisierte, müßte man doch auf ein allmähiges Auseinanderfallen der Grafschaftsrechte und der übrigen Rechte des Markgrafen schließen und dafür wieder den weiteren Erklärungsgrund suchen, daß sich das Gebiet, in welchem der Markgraf die besonderen Befugnisse eines militärischen Verwalters der Mark bekleidet, mit dem Gebiete nicht mehr deckte, in dem er nur richterliche Befugnisse ausübte. Wir verfallen mit dieser Annahme keineswegs in den alten Fehler, der durch Hasenöhrls Darlegungen gründlich aufgedeckt zu sein scheint; wir denken nicht an getrennte Gebiete — hie Mark, hie Grafschaft! — sondern vielmehr Gebiet innerhalb der Mark, das der gräflichen

¹⁾ Hasenöhrl, a. a. O., 436.

Gewalt voll unterworfen, während ihr anderes durch geistliche Immunität oder sonstwie ganz oder teilweise entzogen war. In Krain scheint sich freilich während der Zeit, die Hasenöhrls Schrift behandelt, diesfalls wenig geändert zu haben. Wenigstens der Freisingische Besitz daselbst dürfte zirka 1215 noch keine andere Freiheit von der landesämtlichen Ingerenz genossen haben, als mit welcher er 973 geschenkt wurde¹⁾. Immerhin dürfte das Gebiet der Südmark, das ja in früheren Zeiten von deutscher Besiedelung weniger heimgesucht wurde, doch auch im Laufe der Zeiten jene Wandlungen erfahren haben, die sich im übrigen Reiche an der karolingischen Grafschaftseinteilung vollzogen haben. Das gibt jedenfalls Hasenöhrl das Recht, wo nicht die krainischen und istrischen Verhältnisse selbst, so doch jene in der Reichskanzlei entstandenen Urkunden über Krain und Istrien zur Beurteilung unserer niederösterreichischen Verhältnisse heranzuziehen. Übrigens könnten auch die Beziehungen jener Marken zum halbtalienenischen Patriarchat Aglei, dem eben die von Hasenöhrl erörterten Urkunden von 1077 bis 1230 gewidmet sind, die Notwendigkeit mit sich gebracht haben, des Komitates, wegen seiner hochrichterlichen Machtvollkommenheit, besonders zu gedenken. Auf alle Fälle kommen auch in ihnen jene tief greifenden Veränderungen zum Ausdrucke, welche sich unter den fränkischen Kaisern und noch mehr in der hohenstaufischen Zeit in den Verhältnissen der öffentlichen Gerichtsbarkeit vollzogen haben und von denen es Wunder nehmen müßte, wenn sie an den südöstlichen Marken des Reiches spurlos vorübergegangen sein sollten. Sie haben auch hier wie im ganzen Reiche die von Reichswegen gesetzte Amtsgewalt in den Hintergrund ge-

¹⁾ Zu 973 heißt es FRA.², 31, S. 37; MG. Dipl. II, Nr. 47, S. 57, Z. 11; »et ut nullus, vel dux seu ulla persona, in aliquo se intromittat absque licentia vel iussione comes prefati episcopi Abrahe aut illius hominis cui episcopus hoc ad regendum commiserit«. In den Notizen aber, die Bischof Otto II. von Freising zirka 1215 über eine Geschäftsreise in die östlichen Lande aufgeschrieben hat, heißt es unter anderem zum Schluß: » . . . querimoniam faciens (sc. episcopus) de domino Bernhardo duce Karintie, quod homines suos in advocatia Lonca (Laak) damnificare presumpsit idem dux pro damno episcopo illato tradidit ad altore S. Marie in Frisinga potestativa manu XX heubas de suo predio apud Nazzen vuz et eas ab episcopo in beneficium recepit«. An diesem widerrechtlichen Eingriffe scheint sich auch des Bischofs Neffe, Markgraf Heinrich von Istrien, beteiligt zu haben, der dann ähnliche Buße leistete (FHA², XXXI, S. 126). 1074 hatte Bischof Ellenhart von Freising in Krain, beziehungsweise in Laak einen Vogt namens Ekehard, 1160 Bischof Albert einen solchen Herwik, der die Vogtei im Namen des Herzogs führte.

drängt, so daß sie erst auf dem Umwege der Landesherrlichkeit und der Hausmacht wieder zu Bedeutung kommen konnte. Sie haben es dahin gebracht, daß der letzte Herzog von Steier durch die Georgenberger Handveste eine Zwangslage für das Reich schaffen konnte. Sie haben einen Rudolf von Habsburg in den Stand gesetzt, churfürstliche Willebriefe in die Wege zu leiten, indem er vorher seine Söhne mit dem durch Aussterben der Plainier erledigten Peilsteiner Gut in Österreich ausstattete und die geistlichen Großgrundbesitzer der Ostmark vermochte, jenen die geistlichen Lehen zu übertragen. Dann ist wohl denkbar, daß die allgemeine Zersetzung der Grafschaftsverfassung auch in Österreich eingetreten sei und hier eine Reihe von Grafschaften zutage gefördert habe, von denen einige nur in den Händen der Markgrafen verblieben und nachmals auch den Herzogen bestätigt worden wären, andere dagegen sich in den Händen hervorragender Dynastengeschlechter befanden. Auf diese Frage wollen wir zunächst eingehen, um so alles in Betracht gezogen zu haben, was innerhalb des Markbodens den Namen Grafschaft geführt hat.

§ 39. Es ist schon in einigen der einleitenden Paragraphen dieser Abhandlung von Gebieten die Rede gewesen, die sich innerhalb des Markherzogtums befanden, mithin als alte Zugehör derselben betrachtet werden konnten, aber gleichwohl als Grafschaften bezeichnet wurden. Wir haben diese Grafschaften vorwiegend in dem Umkreise vorgefunden, der in früheren Untersuchungen der sogenannten mittleren aribonischen Grafschaft zugesprochen wurde¹⁾, also im Süden derselben die Grafschaft Peilstein, im Norden die Grafschaften Raabs, Perneck, Riedenburg, Litschau, Weiteneck und Machland, der Grafschaft Wachsenberg nicht zu vergessen, auf deren Existenz und große Ausdehnung schon längst hingewiesen ist²⁾ und die wohl auch noch in die mittlere aribonische Grafschaft fällt. In der oberen Grafschaft, obwohl dieselbe vielleicht noch in ottonischer Zeit als Grafschaft erscheint, und in der unteren, also der dritten Grafschaft Aribos, begegnen wir solchen Teilgrafschaften nicht. Die einzige Grafschaft Ort, die hier in Betracht kommen könnte, dankt ihren Rang ohne Zweifel nur ihren gräflichen Besitzern — denen ja das Gut ebenbürtig sein mußte — den Grafen von Schaumberg nämlich, deren

¹⁾ Vgl.: Jahrbuch. I, 41, 64 ff. und II, 10 ff., § 5 f.

²⁾ Luschin, a. a. O., 117, 143.



einer sich auch als Graf von Ort bezeichnet¹⁾; sie wird weit häufiger Herrschaft genannt und erscheint durchaus nicht als geschlossenes Gebiet, indem die einzelnen Stücke dieser Grafschaft ziemlich weit herum im Lande östlich vom Rohrwalde und dem Manhartsberge zerstreut lagen.

Wenn wir übrigens hier auf die Grafschaft und Herrschaft zurückkommen, so geschieht es nicht in der Absicht, etwa das dort nur skizzenhaft gezeichnete Bild zu vervollständigen, — das muß den späteren, eigentlich topographischen Untersuchungen zum historischen Atlas aufgespart bleiben — sondern zu dem Zwecke, um die rechtliche Bedeutung der in solchen Fällen gebrauchten Bezeichnung als Grafschaft zu ermitteln. Das ist um so mehr notwendig, als es in früheren Zeiten für ausgemacht galt, dieser Name sei lediglich der gräflichen Würde jener Geschlechter zu danken, denen solche Herrschaften zugehörten, und um so mehr als die Frage, ob diesen Gebieten nicht auch Exemption von der markgräflichen Gerichtsgewalt zukam, fast unberührt beiseite gelassen ist.²⁾ Denn stets stand in solchen Erörterungen das genealogische Ziel vor Augen, Machtfragen wurden nur in dem Maße behandelt, als ihre Beantwortung dem Hauptzwecke förderlich schien.

Einem Forscher jedoch auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Arnold Luschin von Ebengreuth, war es vorbehalten, in seiner »Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns«, auch den tatsächlich oder nur scheinbar außerhalb des späteren Landgerichtsverbandes gelegenen »Grafschaften« in den österreichischen Donauländern näher zu treten. Besonders in einer Stelle des von ihm als »Entwurf« hezeichneten und dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts zugewiesenen otkarischen Landrechtes von 1266³⁾ hat Luschin einen Anhaltspunkt zu finden geglaubt, die ab und zu als Grafschaften bezeichneten Gebiete mit selbständiger Gerichtsbarkeit in sein System einzureihen, während Hasenöhl

¹⁾ Vgl. oben § 7 und: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 329 ff.

²⁾ Wendrinsky in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII, 279 ff. und XIV, 23.

³⁾ Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen »Landrechtes«. Archiv für österreichische Geschichte. LXXIX, 1 ff., besonders 59 ff.; vgl. dagegen: Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. S. 136.

darin lediglich eine andere Bezeichnung für das niedere Landgericht erblickte. Mit dieser Stelle und mit ihren Erklärungen wollen wir uns zunächst befassen.

§ 40. Während in dem vormals für älter gehaltenen, jetzt aber von Stieber der Zeit König Rudolfs zugewiesenen Landrechte ¹⁾ mit keinem Worte einer Grafschaft gedacht wird, findet sich gleich im § 3 des Landrechtes von 1266 eine, und zwar nicht die einzige Stelle, welche die Grafschaft als landesübliches Institut erkennen läßt, ohne sich jedoch näher über ihre Stellung im Gerichtsorganismus zu verbreiten. Und zwar geschieht diese Erwähnung in folgendem Zusammenhange. Es ist von der Acht die Rede, in die ein landsässiger Mann »umb . . . inzicht« verfällt, und es heißt da: » . . . wenn er sich aus der êcht swert hinder sechs wochen, so sol er dem richter keins wandls schuldig sein; ist er aber über sechs wochen in der êcht, so sol er dem richter wandl geben nach des landes gebonheit als recht ist, dem landesherrn zehen phunt zu wandl und in den graffschaften dem lantrichter sechs schilling.« ²⁾ Hasenöhrl hat, wie gesagt, die Stelle so aufgefaßt, als ob hier die »Grafschaft« als Amtsbezirk erschiene, und hat dementsprechend »Grafschaft« nur als einen anderen Namen für »Landgericht« genommen. ³⁾ Eine direkte Zusammenstellung von »Landgericht« und »Grafschaft«, aus welchen ein Alternieren dieser beiden Bezeichnungen erhellen würde, also etwa eine Verbindung der beiden Worte durch ein »oder« findet sich jedoch nirgends.

Wie wir nun aus einer späteren Zusammenstellung ersehen werden, erscheint das Landgericht zumeist als landrichterlicher Amtsbezirk und überwiegt auch in der otokarischen Redaktion der Ausdruck »Landgericht« bedeutend. »Grafschaft« wird nur in noch

¹⁾ Siehe oben § 19, Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II, 41 ff.

²⁾ Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht u. s. w. 264, § 3. Schwind und Dopsch bringen diesen Artikel nicht in ihren »Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter« zu S. 101 f., wo er hingehört, sondern als Variante zu S. 57, Anm. i (Art. 3 und 4), obwohl diese Variante nur im innigsten Zusammenhange mit der übrigen Diktion des Landrechtes von 1266 gebracht und verstanden werden kann. Lediglich Kolumnendruck, wie ich ihn in der Folge bringe, gegebenen Falls sogar mit Wiederholungen kann das Verhältnis der beiden Redaktionen klar vor Augen stellen.

³⁾ A. a. O., S. 179.

einem Falle gebraucht, nämlich im § 52 des sogenannten Entwurfes, also der otokarischen Redaktion, der in die später ganz weggelassene Reihe § 36—63 gehört¹⁾, eine Bestimmung, die analog dem in der zweiten Redaktion gleichfalls unterdrückten § 8 sich mit dem Gerichtsstande befaßt, diesmal in der Frage, ob bei Klagen um das Eigen auch Dienstmannen als Urteilsfinder mitwirken können. Gebricht es mithin hier an jeder Möglichkeit einer Vergleichung, so ist mit der Stelle noch aus einem anderen Grunde nicht viel anzufangen. Sie ist nämlich, wie schon Hasenöhrle vermutet²⁾, allem Anscheine nach »stark corrumpt« und lautet: »Wir setzen und gebieten, das die dinstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen, das in diesem land ist, es sei der bischof, der äbt, der bröbst, der graven, der frein oder der grafschaft (!) süllen bei ir alter gewonheit beleiben.«³⁾ Da es keinen Sinn gibt, von einem »Eigen der Grafschaft« zu sprechen und nach »oder« höchst wahrscheinlich »ritter« oder »dinstman« oder »chnecht« und noch anderes ausgefallen ist, so wissen wir nicht, in welchem Zusammenhange diesmal »grafschaft« gebraucht wurde.⁴⁾ Wahrscheinlich doch in einem ähnlichen, wie im anderen Falle. Entweder sind den »in disem lande« mit Eigen ausgestatteten Bischöfen, Prälaten, Grafen usw. andere Eigner entgegengesetzt, die in der Grafschaft sassen, oder den »dinstman des landes« solche der Grafschaft, oder noch wahrscheinlicher die Ritter des Landes denen der grafschaft.⁵⁾ Allein wie immer sich die Lösung ergeben wird,

¹⁾ Hasenöhrle, a. a. O., S. 15, wo selbstverständlich diese Weglassungen vielmehr als Zusätze der Wiener Handschrift W. erscheinen, eine Auffassung, die natürlich auch bei Schwind und Dopsch begegnet.

²⁾ A. a. O., S. 198.

³⁾ Hasenöhrle, a. a. O., 271; Schwind und Dopsch, a. a. O., 103, Z. 7 ff.

⁴⁾ Die Art wie sich Schwind und Dopsch aus der Verlegenheit helfen, indem sie hinter Grafschaft — wohin ich das Ausrufungszeichen gesetzt habe — abteilen, zeigt zwar, daß auch ihnen Zweifel aufgetaucht sind, bringt aber nicht die Lösung solcher Zweifel.

⁵⁾ Sowohl in der Wiener als in der Hasenöhrle noch nicht bekannten Nürnberger Handschrift zeigt sich die gleiche rätselhafte Fassung; das hat vielleicht die Herausgeber der »ausgewählten Urkunden« bestimmt, keinerlei Emendation zu versuchen oder Zweifel anzudeuten. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß beide Handschriften aus dem XV. Jahrhundert stammen, also vergleichsweise sehr jung sind, und unbedenklich aus einem Architypus abgeleitet werden können. Dieser hatte eben schon den wohl durch Überspringen einer Zwischenstelle entstandenen Fehler.

hier dürfen wir Grafschaft gewiß nicht mit Landgericht zusammenwerfen, und solches vorausgesetzt, müssen wir überhaupt zu einem anderen Urteile über die Bedeutung des Wortes Grafschaft im otokarischen Landrecht gelangen, als zu der Hasenöhrl gelangte. Dazu ist aber vor allem nötig, jene erste Stelle im § 3 des »Entwurfes« mit dem betreffenden Artikel der nunmehr für jünger geltenden Redaktion zusammenzuhalten, hinsichtlich der zweimaligen »Grafschaft« im § 52 fehlt uns, wie erwähnt, leider die Möglichkeit eines Vergleiches.

§ 41. Die Vergleichung des otokarischen und des rudolfischen Textes ergibt folgendes Bild:

§ 3. Otokarisch.

Art. 3. Rudolfisch.

Hasenöhrl, Landesrecht. S. 264.

Hasenöhrl, Landesrecht. S. 237.

Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden. S. 56.

Es sol auch der landesherre, noch dhain richter dhainen unbesprochen man und der eingessen man ist, umb dhain inzicht nicht aufhaben. Er sol in vordren in der schrann nach landes gewonheit als recht ist. Kûmbt er dann nicht für an dem virden taiding, so soll er alles des schuldig sein, da in der richter umb gevordert hat, und sol in darnach ze echt tûn. Ist aber daz er fürkûmt und gicht das im die taiding nicht will

kund sei getan, darumb er in sich
der echt ist und sein sol, des aus
sol er sich bereden mit seinem der echt
eid und sweren, so

sol in der richter aus der echt lassen und sol da dreu taiding antwurten er des sweren, daz er dem, der nach einander, der ersten mit in ze echt hat pracht, ze recht dem richter in die schrann und stee drei taiding nachein-

des lesten mit im daraus, ander,
es sei denn daz in ehaft not irre, des in sein eigen man
oder sein hausgenoss wol
in der schrann bereden mügen bereden mag vor dem richter
vor dem richter. in der schrann. Nach der

ehaften not sol er ze recht steen im nagsten landtaiding uber vierzehen tag und nicht dahinder. Ist daz er dann nicht antwurt,

so sol in der richter an der
 stund ze echt tûn, und sol in
 nimmer daraus lassen, er tûe dem
 elager ee allen seinen schaden
 ab, darumb er in ze echt hat
 gebracht, und geb dem richter
 die wandel, die nach der schuld
 recht sind, darumb er beclagt ist
 und nach des landes gewonhait
 Art. 4: Swert

Wenn

er sich aus der echt

swert

hinder sechs wochen, so sol er
 dem richter keins wandls dhainem richter nicht wandels
 geben noch
 schuldig sein. Ist er aber über sechs wochen in der echt,
 so sol er
 dem richter wandl geben nach denn dem landes herren oder
 des landes gewonhait als recht dem richter der an seiner stat
 ist, dem landesherrn zehen richtet, zehen pfund ze wan-
 phund ze wandl und in den del geben und [in] den undern
 grafschaften dem landrichter landgerichten
 sechs schilling.

§ 42. Es wird unzweifelhaft mit den letzten Worten dieses Kapitels ein mehrgliederiges Verhältnis angedeutet, in welchem das unbekante x, die Grafschaft des älteren Textes, als mit dem »undern landgericht« des jüngeren Rechtsdenkmals gleichgestellt erscheint. Wie nach beiden Texten der Landesherr und nach dem jüngeren auch sein Stellvertreter im Gericht je zehn Pfund zu Wandel zugesprochen erhält, so fällt anderseits der geringere Satz, die sechs Schilling Wandel, nach dem älteren Text »in den grafschaften dem landrichter«, nach der jüngeren Fassung »den undern landgerichten« zu. Doch aus alledem darf nicht gefolgert werden, daß die Grafschaft des otokarischen Landrechtes sich ohne weiteres mit dem otokarischen Landgericht decke, daß beide Ausdrücke nur alternieren.¹⁾ Denn einesteils findet sich der

¹⁾ Eine andere Anschauung hegte ich noch 1898; vgl. : Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXII, 128.

Terminus »landgericht« wiederholt in der älteren Fassung, ohne daß ersichtlich wäre, daß man ihn einfach durch »graffschaft« ersetzen könnte, wie schon betont worden ist, anderseits fehlt er in der jüngeren Fassung gänzlich.

So ist im § 22, der als Artikel 24¹⁾ auch ins rudolfinische Landrecht Aufnahme gefunden hat und von der Art handelt, wie die Eigenschaft eines Gutes als »aigen« oder »leibgeding« festgestellt werden soll, von dem Richter die Rede, in dessen »landgericht das gut gelegen ist«. Ferner heißt es im § 69, übereinstimmend mit Artikel 15, daß die mit Zustimmung der Herren gestellte Frage des Landesherrn gekündet werden soll »in dem lantgericht, — hier sicher im Sinne von »placitum« — vor den pharren auf den märkten, also das alles das darkäm, das aigen ruche habe«. Hier also wird unter lantgericht das placitum iudicis provincialis verstanden sein.²⁾

Endlich geschieht des Landgerichtes schlechthin Erwähnung im § 90, der allerdings in die neuere Fassung nicht übergegangen ist und wonach »niemand in dem lantgericht hoher wandl gebe, dann dem lantrichter LX † und sein waltpoten . . . XII † ³⁾. An einer vierten, ebenfalls nur in der älteren Fassung vertretenen Stelle im § 91 soll es zwar nach Luschin statt »landgericht« vielmehr Landrichter heißen, allein es ist klar, daß es auch diesmal »wann ein landsherr ein landgericht seczet nach rat seiner landherrn«⁴⁾, sich um einen Amtsbezirk, beziehungsweise um Kreirung eines solchen neuen Amtsbezirkes handelt.

Ist in all den Fällen von einem Gerichte oder von Gebieten die Rede, in welchen ein Richter, der untere Landrichter, als Repräsentant des Landesherrn das Recht spricht, so ist das auch in

¹⁾ Hasenöhrle, a. a. O., S. 267 und S. 245. Beide Fassungen decken sich im Wortlaute, bis auf nebensächliche Einzelheiten genau, wie die bei Dopsch und Schwind, a. a. O., S. 61, § 24, Anm., angestellte Vergleichung zeigt; siehe ebenda, S. 102 oben.

²⁾ Hasenöhrle, a. a. O., S. 274 und 242; Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 59. Die ganze Stelle hat, abgesehen von der Reihenfolge und der verschiedenen Bezeichnung für das weltliche Gericht, sehr viel Ähnlichkeit mit einem Passus in den schon oben erwähnten anonym-schottischen Kommentar, wo es Kap. 48, § 14 heißt: Quod debet diebus fori vel in ecclesia proclamari vel in comitatu diversis vocibus (! statt vicibus). Ducange, Sub comitatus. 2.

³⁾ Hasenöhrle, a. a. O., 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

⁴⁾ Hasenöhrle, a. a. O., S. 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

den beiden Stellen als gewiß anzunehmen, wo in der otokarischen Redaktion von der Grafschaft die Rede ist. Denn auch in ihr waltet ein Landrichter als Gerichtsbeamter, und wenn gleich der Sinn der zweiten Stelle, also des § 52, nicht ganz klar ist, und gleichgültig, ob emendiert werden müßte oder nicht, unzweifelhaft ist doch von einem Eigen die Rede, das in der Grafschaft gelegen ist, oder von Leuten, die in der Grafschaft sitzen, mithin innerhalb eines Bereiches. Ganz sicher ist von einem Amtsbezirke im § 3 die Rede. Denn wenn hier auch zunächst eine niedrigere richterliche Instanz vorgeführt werden soll, indem das eine Mal der Richter Landesherr, das andere Mal nur Landrichter ist, so wird doch eben durch »Grafschaft« die räumliche Beschränkung der unteren Instanz angezeigt und nicht etwa das untere Landtaiding oder gar das comitatus jener Urkunde des X. Jahrhunderts und jener englischen Gesetzbücher. Und da fragt es sich eben, ob das hier gebrauchte »grafschaften« durch das in Artikel 4 in gleichem Zusammenhange eingeschaltete »undere lantgerichte« vollkommen ersetzt werden sollte, oder ob die neuere Fassung, indem sie, was früher von den Grafschaften galt, jetzt den anderen lantgerichten zusagt, nur eben ein vormals bloß in den »Grafschaften« geltendes Gerichtsrecht, nunmehr auf alle unteren Landgerichte ausgedehnt haben will?

§ 43. Nur zweimal spricht die jüngere Fassung des Landrechtes von »den underen landgerichten«, beide Male in Fällen, wo es auch zur Verhängung der Acht kommen konnte, beide Male in einem gewissen Gegensatze zu dem Gerichte, das »von dem landes herren« gehalten wird, »oder von dem richter, der an seiner (des landes herren) stat richtet (sitzet)«, beide Male in Verbindung mit denselben Strafwandeln, — 10 Pfund für den Landesherrn oder seinen Stellvertreter, anderseits 6 Schilling in den unteren Landgerichten. Die eine Stelle kennen wir bereits, es ist dieselbe, in welcher jenen »undern landgerichten« in der älteren Fassung die Grafschaften entsprechen; die andere begegnet in Artikel 49 der jüngeren Fassung.¹⁾ Ihr

¹⁾ Hasenöhrle, S. 253; Schwind und Dopsch, S. 66. »Wer ain güt mit recht behabet in offner schran, und wirt er des mit des gerichts boten gewaltig gemacht, und wirt er des darnach zwir entwert mit gewalt (bis hierher dasselbe Subjekt, beziehungsweise der Kläger), ist es vor dem landesherrn oder vor dem richter der an des landesherrn stat sizet, so sol er (von hier ab das andere Subjekt, beziehungsweise der Beklagte) nach iegleichen gewalt zehen phund geben. Zu dem dritten mal so er den gewalt tut, so sol man in ze echt tun als ainen rauber und sol in nimmer aus der echt lassen, er tue dem klager ee

entspricht aber kein Analogon in dem otokarischen Landrechte. In gewisser Hinsicht ist übrigens diese Stelle mißverständlich, da — was aber in mittelalterlichen Weistümern gar nicht selten begegnet — die zwei Subjekte des Klägers und Beklagten, beziehungsweise des aggressiven und defensiven Teils, nicht auseinandergehalten erscheinen; sie ist auch von Hasenöhrle nicht eben glücklich kommentiert worden.¹⁾ Im übrigen spricht die jüngere Fassung nur zweimal von Landgerichten schlechthin, beide Male in Satzungen, die wörtlich aus dem otokarischen herüber genommen sind, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben.²⁾

Muß diese einfache Art der Bezeichnung mit »lantgericht« schlechthin in Fällen, in welchen offenbar untere Landgerichte gemeint sind³⁾, ganz und gar nicht wundernehmen, da ja solches durch die wörtliche Übernahme der Artikel aus dem älteren Landesgesetze hinreichend erklärt ist, so könnte doch im übrigen die völlige Verdrängung der älteren Bezeichnung Grafschaft aus der jüngeren Fassung allerdings befremden. So hätte ja im Nachsatze zu Artikel 3 — denn nichts anderes ist Artikel 4 des rudolfinischen Landrechtes — ebensogut »Grafschaft« stehen bleiben und nur in dem ganz neuen Artikel 49 des unteren Landgerichtes Erwähnung geschehen können oder wieder des Landgerichtes schlechthin. Wenn all diesen Ausdrücken die gleiche Bedeutung zukam, so war Mißverständnis nicht zu besorgen. Anders dann, wenn die Grafschaften von 1266 eine besondere Art von Landgerichten gewesen sein sollten, etwa jene Art, in der nach Wortlaut einer Freisinger Urkunde »iudicium provinciale una cum comicia« verbunden war, worauf wir noch zurückkommen. Es ist, wenn wir solches annehmen wollen, noch nicht notwendig, die Frage, in welche

allen seinen schaden den er (! richtiger der) von seinem gewalt genomen hat, den er mit seinem aid besteten mag und geb dem richter die wandel, die recht sein nach der echt und nach des landes gewonhait. Ist es aber in den undern landgerichten, so sol er nach ieglichem gewalt sechs schilling geben ze wandel. So er den gewalt zum dritten mal tut« usw. wie oben, »(so s. m. in ze e. t. a. e. rauber u. s. in n. a. d. e. l.), er tue ee dem klager seinen schaden ab, er beweren mag als davor geschriben ist«.

¹⁾ A. a. O., 160; vgl. die vorangehende Note.

²⁾ Landrecht § 22 = Art. 24 und § 69 = Art. 15.

³⁾ Insoferne hat Luschin, a. a. O., S. 143, recht, wenn er als Stellen, wo »von unteren oder niederen Landgerichten« die Rede ist, ohneweiters die Artikel 4, 15, 24 und 29 zusammenfaßt; gleichwohl muß an der oben hervorgehobenen Unterscheidung festgehalten werden.

der Schluß des vorigen Abschnittes ausklingen mußte, in bejahendem Sinne zu bescheiden. Es liegt nicht die Nötigung vor, einfach Ausdehnung des im Landrechte von 1266 den »graffschaften« zugestandenen Rechtes (zu Wandel in der Höhe von sechs Schillingen) auf sämtliche untere Landgerichte anzunehmen. Es kann vielmehr in der scheinbar verallgemeinernden Fassung des Rudolfinums eine Verschmelzung der Schlußbestimmung von § 3 mit der im § 90 gleichfalls an den Schluß gestellten analogen, aber hier auf alle Landgerichte, nicht bloß auf Grafschaften, bezogene Verfügung vorliegen.

Wir kennen diesen § 90 schon zum Teil; wegen Anführung des Landgerichtes ist er zitiert worden. In vollem Wortlaute, besagt er folgendes: »So sol auch niemant in dem landgericht hocher wandl geben dann dem lantrichter LX ⚡ und seim waltpoten, ob der iemant pfant geantwurtet oder guts gewaltig machet, XII ⚡ ; tût aber iemant ain frevel oder ainen gewalt, so sol er VI β ze wandl gewen.«¹⁾

Diese Schlußbestimmung kommt auf dasselbe hinaus, wie die in § 3, wonach von den »über sechs wochen in der echt« verharrenden »in den graffschaften dem lantrichter sechs schilling« zu Wandl gebührt. Jener § 90 aber ist in die neue Fassung nicht übergegangen, wenigstens nicht als selbständige Verfügung; dagegen bringt der Zusatzartikel III, beziehungsweise Artikel IV den Sechs Schilling-Wandel in Angelegenheit auf die Acht für alle »undern landgerichte«, nicht bloß für Grafschaften. Die übrigen Bestimmungen des § 90 scheinen allerdings ganz verloren gegangen zu sein. Nichts deutet darauf hin, daß sie in einem der neuen Artikel Aufnahme gefunden hätten. Es ist sonach kaum zweifelhaft, daß Artikel IV nur die beiden Schlußbestimmungen im § 3 und § 90 zusammenzufassen bestimmt war.

Aber mit dieser Feststellung sind wir noch lange nicht über die Fragestellung hinaus. Fraglich bleibt noch immer, ob jene letzten Worte im § 90 eine Erweiterung oder einen Zusatz zu § 3 bringen, oder ob sie nur an diesen Paragraphen erinnern, d. h. verhindern wollen, daß überhaupt im Landgericht nicht höherer Wandel gezahlt werden sollte, denn LX ⚡ = sechzig Pfennige. Nein, unter erschwerenden Umständen konnte der landrichterliche Wandel bis zu sechs Schillingen, mithin 180 ⚡ , das sind 15×12 ⚡ steigen. Ob diese Schlußbestimmung von § 90 die analoge Verfügung im § 3

¹⁾ Hasenöhrle, a. a. O., 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

ergänzen oder nur die einleitende Verfügung im § 90 richtig stellen soll, das ist jetzt die Frage.

§ 44. Unter der zuletzt geäußerten Voraussetzung [wäre wohl »Grafschaft« einfach mit »Landgericht« gleichzustellen, im anderen Falle aber müßte man zu dem Schlusse kommen, daß, auch wenn die Grafschaften von den Landgerichten verschieden waren, dennoch in ihnen Landrichter walteten, sei es eigene Landrichter, sei es Landrichter der benachbarten Landgerichte, vor die vielleicht solche Fälle gezogen werden mußten, in denen der höhere Wandel zur Anwendung kam oder kommen konnte, also Fälle von Gewalt und Frevel, oder doch solche Fälle, die § 3 mit Verhängung der Acht vorsieht. Da wäre die weltliche Immunität unter gräflicher Herrschaft, genannt Grafschaft, zum Teil dem Landgericht unterworfen. Unausweichlich muß dann die Frage entstehen, warum im § 3 nur die Fälle des höheren landrichterlichen Wandels von sechs Schillingen, soweit sie in den Grafschaften vorfielen, zur Sprache kommen und nicht auch jene, die in dem übrigen dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen und von Landrichtern in seinem Namen verwalteten Gebiete¹⁾ fällig wurden. Daß hier nur der Landesherr dann interveniert hätte, wenn es sich um Frevel und Gewalt handelte und Acht verhängt werden konnte, daß also in all solchen Fällen der höchste Wandel von zehn Pfund in Betracht kam, scheint ausgeschlossen. Was hätte denn dann der Schlußpassus von § 90 für Sinn, der auch in den Landgerichten den Sechs Schilling-Wandel als zu Recht bestehend erwähnt?! Es müßte nur sein, daß man gerade das besondere Verhältnis im § 3 als ein solches bezeichnen wollte, in welchem der Landesherr überall einschritt, außer in den Grafschaften, welche er den Landrichtern überließ; und da würde sofort wieder die Frage entstehen, was in allen andern Fällen von Gewalt und Frevel in den Grafschaften zu geschehen hatte. Daß freilich in diesen Bereichen landesherrlicher Wandel, die zehn Pfund also, nicht in Betracht käme, ist wohl selbstverständlich; denn wenn diese Grafschaften etwas besonderes waren, so gab es in ihnen, außer eben dem Herrn der Grafschaft, dem Grafen also, keinen Stand, der zu höherem Wandel herangezogen werden konnte, weil er eben nicht vor ein höheres als das Landgericht gezogen werden konnte. Allerdings ist die Stellung dieser Art von Lehens-

¹⁾ Vgl.: Luschin, a. a. O., S. 104 und Anm. 184.

trägern durch Seifrid Helbling nur für die Grafschaft Peilstein bezeugt, er kam aber wohl aller herrschaftlichen Mannschaft solcher gräflicher Gebiete innerhalb der Mark zu. Aber der dadurch bedingte Sechs Schilling-Wandel für Gewalt und Frevel in den Grafschaften müßte dann doch im § 90 in der Weise Erwähnung finden, daß er außer für die Landgerichte auch für die Grafschaften gefordert wird. Und so könnte noch eine Reihe von Bedenken an tsrenge Auseinanderhaltung von Grafschaft und Landgericht geknüpft werden, mehr noch als an ihre unbedachte Gleichstellung.

§ 45. Immerhin muß uns, was schon oben hervorgehoben ist, die merkwürdige Auseinanderhaltung befremden, in der die beiden Ausdrücke »Grafschaft« und »Landgericht« in der älteren Fassung begegnen. Nirgends, wo von jener die Rede ist, wird auch von dieser gehandelt und umgekehrt; zu geschweigen, daß sie in irgendwelcher Weise einander gegenübergestellt würden. Es muß da notwendig die Frage entstehen, ob wir es nicht mit den Spuren verschiedener Redaktionen zu tun haben, d. h. mit Spuren einer noch älteren Redaktion, die zum Teile in die von 1266 übergegangen wäre. Denn wir finden ja bereits in der rudolfnischen Redaktion den Ausdruck »landgericht« schlechthin — zum Unterschiede von den als »untere« bezeichneten Landgerichten — nur in den Artikeln 15 und 24, die wörtlich aus der otkarischen von 1266 herübergenommen sind (§ 22 und 69); die beiden Artikel, in denen von »underen lantgerichten« gesprochen wird, sind entweder neu redigiert, wie Artikel 3, 4 (§ 3), oder ganz neu, wie Artikel 49. Ebenso könnte auch das in § 3 und § 52 vorfindliche »in den graffschaften« und »der graffschaft« aus einer noch älteren Fassung herübergenommen sein, in der es höchst wahrscheinlich weit öfter stand. Infolge Ausfalles oder infolge von Umarbeitung einzelner Artikel jener älteren Niederschrift des Landrechtes in der otkarischen Redaktion wäre »grafschaft« bis auf zwei Fälle verschwunden, die vielleicht ihre Erhaltung eben wieder nur der im übrigen unveränderten Übernahme der betreffenden Stellen im § 3 und § 52 aus einer ältesten Redaktion danken. Die angenommene Verderbtheit dieses letztgenannten Paragraphen hängt möglicherweise damit zusammen, obwohl auch die späte Überlieferung zur Erklärung ausreichen dürfte. In die rudolfnische Redaktion nun wurden die »Grafschaften« nicht mehr herübergenommen; sie sind hier durch die ganz modernen Aus-

drücke »undere lantgerichte« ersetzt, Ausdrücke, die mit ihrer Präzision wirklich schon an die gewissenhafte Nomenklatur unserer heutigen Gesetzgebung erinnern. Vielleicht ließen sich ähnliche Betrachtungen auch mit den Termini anstellen, die in den verschiedenen Fassungen für die jeweiligen Justiziere gebraucht werden. Vielleicht ist »richter« oder »lantrichter« an die Stelle von »graf« getreten. Gewiß aber ist Grafschaft nach der nunmehr geltenden Reihenfolge der Redaktionen als der veraltete Ausdruck zu betrachten, der sich allerdings in praxi, im Volksmund und selbst in den Urkunden noch längere Zeit erhalten hätte, wie Luschin in verschiedenen Fällen nachweisen konnte, der aber amtlich aus der Gesetzgebung schon unter den ersten Habsburgern ausgemerzt worden wäre.

Nun ist diese Auffassung allerdings geeignet, oder scheint doch geeignet, gerade jenen Mutmaßungen das Wort zu reden, welche die Mark am Donaustrand für eine Zusammensetzung aus mehreren Grafschaften erklären. Wenn die otkarische Redaktion des Landrechtes aus einer noch älteren Fassung die Grafschaften übernimmt, die hinwieder in der jüngeren rudolfinischen Redaktion ganz ausgetilgt erscheinen, so sind das vielleicht die »comitatus quos tres dicunt«, von welchen Otto von Freising noch eine »verblaßte Erinnerung« hat, ein Rudiment, das sich aus dem ältesten vielleicht verschollenen Landrecht in eine spätere Redaktion hinübergerettet hat. So würde Dopsch allenfalls argumentieren, Werunsky hingegen würde diese Grafschaften des otkarischen Landrechtes für einstige Hundertschaften der Ostmark nehmen, die um des Grafengerichtes wegen, das an ihren alten Malstätten gehegt worden ist, zu Grafschaften avancierten. Auf die drei Peilsteiner Grafschaften südlich der Donau könnte man diesfalls allerdings hinweisen. Sie schließen mit ihren Grenzen knapp aneinander an, sind offenbar einstige Hundertschaften, die man ja für Landgerichte nehmen kann. Einen etwas anderen Charakter könnte dagegen die nördliche peilsteinische Grafschaft Riedenburg haben, wie auch vielleicht ihr Nachbargebiet.

§ 46. Wenn nun selbst Luschin von Ebengreuth in diesen Grafschaften nichts anderes erblicken will, als »Überreste von alten Landgerichten«¹⁾, so beruht diese Äußerung auf einer ganz bestimmten Auffassung. Denn »als Überreste der karolingischen

¹⁾ A. a. O., 117 und 143.

Grafengerichte« erscheinen ihm schon die »Vollversammlungen in den niederen Landgerichten, welche die unmittelbare Fortsetzung der karolingischen Grafschaftsgerichte sind«, »jene Vollversammlungen der Landgemeinden, welche man gleichfalls (S. 47) mit dem Ausdruck placita, placita provincialia, Landtaiding u. dgl. m. bezeichnete«¹⁾ und die »in einer Anzahl von Bezirken, welche den größten Teil des Landes bedeckten und Landgerichte, judicia provincialia hießen«, abgehalten wurden.²⁾ Allerdings sei durch »Umstände der ursprüngliche Charakter der Grafengerichtsbarkeit immer mehr verdunkelt . . . und . . . im Lande ob und unter der Enns seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts der vererbliche Besitz von Landgerichten sogar bei Familien aus dem Stande der landsässigen Ministerialen« nachweisbar geworden.³⁾ »Modifikationen der alten Grafengerichtsbarkeit nach Form und Inhalt konnten darum nicht ausbleiben« und Luschin konnte daran gehen, jene »zwei Faktoren« in ihrer Wirksamkeit zu schildern, welche »die Auflösung des alten Grafengerichtsbarkeit . . . herbeigeführt haben.⁴⁾ Gleichwohl hat Luschin »die Landgerichte bis in das XIII. Jahrhundert . . . definiert . . . als diejenigen aus der Auflösung der karolingischen Gaue hervorgegangenen Bezirke, in welchen die gräfliche Gewalt durch den dazu berechtigten (den Landesgerichtsherrn) zu eigenem Recht . . . geübt wurde . . . Diese Landgerichte sind somit unmittelbare Überreste der alten Grafschaften.«⁵⁾ Darnach kann kein Zweifel mehr obwalten, daß nach Luschins Meinung der sogenannte »Entwurf« die »späteren Landgerichte« nur deshalb Grafschaften nennt, weil sie eben sozusagen die Rechtsnachfolger der alten Grafschaft sind, und es ist dann gewiß nur einem eigentümlichen, vielleicht willkürlichen Faktor zuzuschreiben, wenn trotzdem die Bezeichnung Grafschaft in Österreich verhältnismäßig wenig gebraucht wurde und wenn insbesondere die großen Landgerichte im Osten der Ostmark, also Tulln, Korneuburg, Eggenburg, Traiskirchen, Marchegg, Wiener-Neustadt, Aspern u. a. m. gar nie und überhaupt alle jene, die z. B. die habsburgische Redaktion des landesherrlichen Urbars gleich zu Beginn aufzählt, nicht als Graf-

¹⁾ A. a. O., 47.

²⁾ A. a. O., 103.

³⁾ A. a. O., S. 105.

⁴⁾ Ebenda ff.

⁵⁾ A. a. O., S. 111 f.

schaften erscheinen, obwohl ihnen besonders das eine Kennzeichen »des Zusammenhanges mit den alten Grafengerichten«¹⁾ nämlich, der geschlossene, mitunter ziemlich große Gerichtsbezirk, durchaus nicht mangelt.

Dann ist es vielleicht eine österreichische Spezialität, wenn hier die Bezeichnung »Landgericht« unzweifelhaft überragt, jene »Grafschaft« entschieden zurücktritt, ja wenn sogar einstige Grafschaften nachhinein als schlichte Landgerichte begegnen, so u. a. Drosendorf, vormals Grafschaft Raabs, Landgericht Peilstein, vormals Grafschaft gleichen Namens, desgleichen Landgericht Horn, vormals Grafschaft Riedenburg. Doch wir fragen nach den Gründen dieser Erscheinung und fragen auch: Hat nicht schon Luschin an eine solche Begründung gedacht?

§ 47. Indem Luschin versucht, die Grafschaften des »Entwurfes« zu charakterisieren, zieht er als weiteres Merkmal, d. h. neben Ableitung aus der karolingischen Grafschaft und dem »relativ ausgedehnten, mehr oder weniger geschlossenen Sprengel« noch »Verbindung mit größeren adeligen Sitzen, den sogenannten Herrschaften«²⁾ in Betracht. Er bringt sie ausdrücklich in Gegensatz zu »jenen Landgerichten, welche aus ursprünglich eximierten Gebieten dadurch entstanden, daß der Grundherr hinterher den Blutbann über seine Leute erwarb«³⁾ und legt offenbar Gewicht auf das höhere Alter der »Verbindung« zwischen Landgericht und Adelssitz. Er denkt hiebei vielleicht nicht nur an jene »anderen Reichsstände«, die neben dem Herzoge »im Besitze desselben Hoheitsrechtes«, nämlich der Gerichtsbarkeit, standen »alte Grafengeschlechter, wie die Hardeck-Plaien, die Peilsteiner, die Schauenberge, die Wels-Lambacher, die Grafen von Raabs, oder geistliche Hochstifte, wie z. B. Passau und Freising«⁴⁾, sondern auch an Besitzer aus jüngerer Periode, welche »durch Kauf Tausch, Erbgang und dergleichen in den dauernden Besitz« eines Landgerichtes gelangt waren.⁵⁾ Dann also würde sich die Grafschaft des »Entwurfes«, d. h. der otokarischen Redaktion der Landrechtes von den übrigen Landgerichten dadurch unterscheiden, daß in ihnen

¹⁾ Luschin, a. a. O., S. 112.

²⁾ A. a. O., 117.

³⁾ A. a. O., 117; vgl. 117 und 118f.

⁴⁾ A. a. O., 104.

⁵⁾ A. a. O.; vgl. 113, 118f.

nicht vom Landesherrn bestellte Richter regelmäßig walteten, sondern solche Justiziare, die ein Bischof, ein Graf usw. eingesetzt hätte, oder vielleicht gar ein Adeliger, der einen noch niedrigeren Heerschild hob.

Allein bestimmte Erwägungen, die wir in den vorausgehenden Paragraphen angestellt haben, geben einer solchen Auffassung keinen Raum. Höchstens, daß bis zum Aussterben der in Österreich zur Babenbergerzeit sehr mächtigen Grafengeschlechter deren Gerichtsbezirke, beziehungsweise Landgerichte als Grafschaften bezeichnet sein mochten. Diese Bezeichnung wäre dann auch noch in die otokarische Redaktion des alt-österreichischen Landrechtes übergegangen, weil ja auch noch in diese otokarische Periode herein die Macht der Plain-Hardeck und anderer Familien ragt. Aber deren Besitznachfolger in den einstigen Grafschaften, die Zelking oder die Walsee oder andere, meist Dienstmannengeschlechter, geben allmählig für ihre Landgerichte den Grafschaftstitel auf, was ja dem völligen Verschwinden dieser Bezeichnung aus der jüngsten Redaktion des Landrechtes entspricht. Für diese neuen Verwalter des Besitzes und vielleicht auch der Gerichtsbarkeit hatten die Habsburger die Bezeichnung von Burggrafen eingebürgert.¹⁾ In dieser Hinsicht wäre also das Ergebnis der Stieberschen Forschung²⁾ die Umstellung in der bisher festgehaltenen Reihenfolge der beiden Redaktionen des Landrechtes ganz besonders zu begrüßen. Grafschaft wäre demnach das Landgericht aus der Zeit her, da noch verschiedene Grafengeschlechter im Lande eine von der herzoglichen ganz abhängigen oder nur nominell abhängige Gerichtshoheit ausübten.

§ 48. Ihre letzte Rolle spielte diese Grafschaft in der otokarischen Zeit, aber sie ist schon ganz gleichbedeutend mit Landgericht. Im Jahre vor Erlassung des otokarischen Landrechtes, im Jahre 1265, kann demnach dieser König als Herzog von Österreich das freisingische Heybs bei Ulmerfeld als in einem Bereiche gelegen bezeichnen, in dem Graf Otto von Hardeck »ipsum iudicium provinciale una cum comicia in Peilstein a nobis possedissee dinoscitur tytulo foedali«. ³⁾ Die Plainier übten dieses Recht schon

¹⁾ Vgl.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXII, 133, Anm.

²⁾ Vgl. oben § 19.

³⁾ FK. A², XXXI, 255 und 240, vgl. oben § 5, Anmerkung 1 (Jahrbuch 1903, S. 8). Daß solche Verleihungen von Grafschaften durch König Ottokar nur

seit längerer Zeit und bis 1254 auch zu Ipsitz aus, wo Seitenstetten begütert war, aber doch eigentlich nur im Namen des Landesherrn als Landgericht.¹⁾ Die Freisinger Urkunde scheint so recht den Verhältnissen zu entsprechen, wie sie noch in der älteren Fassung des Landrechtes zum Ausdrucke kamen. Daher kennt sie die Komitie als Zugabe zum Landgerichte, besagt aber auch, in welchem Verhältnisse zur Landesgewalt das Landgericht in solchem Falle stand. Das den Grafen von Plain-Hardeck verliehene Landgericht besitzen diese *tylulo foedali*, d. h. der Landesherr läßt zwar sein Landgericht durch sie verwalten, aber nicht als durch seine Beamten, sondern indem er es samt dem Ertrag des Gerichts an sie verleiht. Ob wir sie schon als Afterlehner des Landesherrn anzusehen haben²⁾, wie als solche etwa auch bayrische Grafen gelten müßten, oder noch als alte Reichsstände, die in den besonderen Zeiten des Interregnums dieses Hoheitsrecht statt vom Reiche vom Usurpator nehmen mußten, das kommt nicht so sehr in Betracht. Jedenfalls erscheint in diesem Falle der König von Böhmen als Herzog von Österreich im eigentlichen Sinne als Gerichtsherr. In einigen Fällen behielt er die Landgerichtsbarkeit für sich und übte sie nur durch Beamte und im anderen Falle lieh er sie weiter, wie dies im nachbarlichen Herzogtume Bayern auch der Fall war. Und diese weiter verlehnten Gerichte waren wohl zunächst die alten von Reichsständen innegehabten Grafschaften und behielten auch diese Titel bei. Ja noch mehr, es konnte dieser Titel leicht auch auf die übrigen Landgerichte übergehen, und auf diese Art den augenscheinlich ganz allgemeinen Begriffsnamen »grafschaft« veranlaßt haben, der in einigen Stellen des ottokarischen Landesrechtes von 1266 noch erhalten ist.

So konnte man auch in Österreich die Zwölfzahl der Grafschaften erreichen, die eine Kremsmünsterer Geschichtsquelle vom Ende

in die Zeit vor 1266 fallen, habe ich seinerzeit wahrscheinlich gemacht. Blätter, a. a. O., 126.

¹⁾ Ebenda. XXXIII, 55 ff. und 44 f., von 1254, November 18. Die Brüder Otto und Konrad »*comites de Hardeck*« verfügen »*cognito iure . . . ut nullus iudicium seu officialium sive prefectorum nostrorum aliquam sibi iurisdictionem . . . pretextu officii aut occasione iudicii provincialis sibi debeant . . . usurpare*«, folgen die üblichen Bestimmungen über den »*reus facinoris*« der »*eiusdem provincie iudici in habitu simplici presentetur*«. Am 23. März des folgenden Jahres verleiht König Ottokar mit den gleichen Worten dasselbe Recht und erwähnt den hardeckischen Verzicht.

²⁾ Luschin, a. a. O., 104.

des XIII. Jahrhunderts in einer Schlußnotiz zur Aufzeichnung über das Jahr 1152 als für ein richtiges Herzogtum als »legitime« bezeichnet.¹⁾ Wenige Zeilen weiter oben ist dort von dem auch bei Hermann von Altaich zum Jahre 1152 gebrachten Faktum die Rede, dessen in unserer Untersuchung so oft gedacht werden muß, der Erhebung der Ostmark zum Herzogtume. Der Bezug auf das neue, und zwar nach des Schreibers Meinung bis zum Passauer Walde erweiterte Herzogtum Österreich ist unverkennbar. Vielleicht aber hat man auch schon im Laufe des XIII. Jahrhunderts solchen Auffassungen gehuldigt; denn Jansen Enikel läßt in einer Stelle seines Fürstenbuches²⁾, mit der wir uns noch im Abschnitte »Beneficium und Comitatus« zu beschäftigen haben werden, Österreich mit zwölf Fahnen verliehen werden. Der erzählte Vorgang ist höchst sagenhaft und unwahrscheinlich, mit den zwölf Fahnen aber wird der Reimschmied doch wohl nur den Gebrauch seiner Zeit, in welcher die Grafschaft schon Territorium war, angemeldet haben. Wo man dann jene zwölf Grafschaften zu suchen hat, ist eine andere Frage. Immerhin könnten in der otokarischen Zeit die namhafteren Landgerichte, die teils unmittelbar unter dem Landesherrn standen, teils weiter geliehen waren, bereits die Zwölfzahl erreicht, ja überschritten haben. Den Kern derselben hätten also die drei landesherrlichen Gerichte Tulln, Neuberg und Mautern gebildet, östlich davon würden sich die Landgerichte Marchegg und Traiskirchen und die »Grafschaft« Pütten ausgebreitet haben, nördlich die Langerichte Eggenburg, Hardeck und Raabs, den Westen endlich würden die Riedmark, Grafschaft Peilstein und ein großes noch über die Enns herüber reichendes oberösterreichisches Landgericht eingenommen haben — alles nur mit nachdrücklichstem Vorbehalt angenommen. An die Stelle der Grafschaft Pütten, die den nachmaligen Landgerichten Aspang und Neustadt entspricht, und erst 1254 zu Österreich gekommen ist, könnte etwa die Grafschaft Riedenburg, nachmals Landgericht Horn, eingestellt werden. In habsburgischer Zeit, insbesondere in Landgerichtsverzeichnisse des herzoglichen Hubbuches jüngerer Redaktion, erscheint die Zahl der Landgerichte schon erheblich vermehrt. Doch davon ein andermal.

¹⁾ Et notandum quod quilibet ducatus habet legitime XII comitatus. Vgl.: Loserth. Die Geschichtsquellen von Kremsmünster. S. 6a.

²⁾ V. 877 MG., DCh. III, 615, Anm. 2.

§ 49. Wir aber können von den Grafschaften der otokarischen Redaktion des Landrechtes doch nur sagen, daß sie schlechthin Gerichtsbezirke bildeten und zum Teil lehensweise an andere Gerichtsherren ausgetan waren. Ihre Behandlung würde mithin strenge genommen in einen der vorausgehenden Abschnitte gehört haben, wenn eben die Bedeutung, welche in diesem Falle dem Worte »Grafschaft« zukam, schon von vorneherein festgestanden hätte. Keinesfalls aber ist die Grafschaft, um die es sich in diesem letzten Paragraphen gehandelt hat, dazu angetan gewesen, der Auffassung, die Hasenöhrl dem Worte »comitatus« entgegenbringt, irgend welchen Vorschub zu leisten. Dieser Frage wenden wir uns jetzt wieder zu; denn wir wollen die auf Hasenöhrls Annahme aufgebauten weiteren Folgerungen kennen lernen.

Hasenöhrl war also zu seiner Auffassung von comitatus durch den Hinweis auf die Belehnungen des Patriarchen Sighard von Aquileja geführt werden, welcher bekannte Aribone im Jahre 1017 in den Besitz der Marken Istrien und Krain gelangte. Auch diese seien cum comitatu verliehen worden. Darunter sei aber nicht eine neben der Mark bestehende selbständige Grafschaft zu verstehen, sondern die gerichtliche Amtsgewalt, oder wie Hasenöhrl meint, die Grafenberechtigung oder das Grafschaftsrecht eben in der Mark oder in den Marken. Es ist nun im Wesentlichen dieses Ergebnis der Hasenöhrlschen Untersuchungen, also die Auffassung von comitatus als Grafschaftsrecht, an welche Dopsch anknüpft, um in einer besonderen Untersuchung über die tres comitatus¹⁾ aus der wir einzelne Gedanken bereits hervorgezogen haben, den Versuch abschließender Erörterung dieses Gegenstandes zu bieten. Es wird sich jedoch empfehlen, eben weil Dopschs Arbeit sich ganz besonders unserem Thema widmet, auch auf seinen Gedankengang des näheren einzugehen und wäre es auch nur, um zur Erkenntnis zu gelangen, inwieweit Dopsch selbständig vorgeht und inwieferne er auf den Ergebnissen früherer Untersuchungen fußt. Wir werden solches mit umsomehr Gewinn unternehmen, als ja Dopschs Arbeit sich auf umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur stützt und uns dergestalt das allmähliche Fortschreiten der Erkenntnis vor Augen führt. Bei dem kurzen Auszuge, den wir jetzt bringen

¹⁾ Über die »tres comitatus« bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (1156). Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 296—310.

wollen, soll jeweils daran erinnert werden, in welchem Zusammenhange wir dem betreffenden Gedanken bereits begegnet sind und welche Stellung wir dazu genommen haben.

§ 50. Mit einem kurzen Rückblick auf ältere Phasen der Streitfrage beginnend, wobei die oberösterreichische Erklärung abgelehnt und auf den schweren Stand hingewiesen wird, den ihr endlicher Überwinder, Strnad, hatte, und das geringe Verständnis, das er gefunden, kommt Dopsch ziemlich rasch auf die Übereinstimmung zu sprechen, welche einer älteren aber erst jetzt (1896) zur Veröffentlichung gelangten Arbeit von ihm mit der mittlerweile erschienenen Abhandlung Hasenöhrls hinsichtlich der comitatus Ottos von Freising zukommt. Dabei werden die Leitgedanken Hasenöhrls über diesen Gegenstand — Grafschaftsverfassung im gesamten Markgebiete, Übersetzung von comitatus mit Grafenberechtigung und Berichtigung jener »unzulässigen Auffassung« Strnadts, die wir schon oben ¹⁾ kennen gelernt und die Dopsch wörtlich zitiert — durchaus zutreffend wiederholt. Nur habe Hasenöhrl »sich mit dieser Erklärung zufriedengegeben, ohne weitere Belege dafür vorzubringen, vor allem, ohne auf die Schwierigkeiten, welche diese Streitfrage sonst bietet, näher einzugehen.« ²⁾ Diese Schwierigkeiten erblickt Dopsch »vornehmlich« in dem Vorhandensein anderer Berichte, welche von räumlicher Erweiterung der Ostmark zu sprechen und daher die alte oberösterreichische Hypothese sehr kräftig zu unterstützen scheinen. So »glaubte man, daß diese comitatus bei Otto in demselben Sinne, als territoriale Vergrößerung der Ostmark zu fassen seien«. Wieder müsse nun Strnadts Verdienst hervorgehoben werden, welcher diese spätere Auffassung, soweit sie auf den Bericht bei Hermann von Altaich zurückgeht, und den anderen Bericht bei Konrad von Wizenburg auf ihre Richtigkeit geprüft und widerlegt habe. Und — das muß eingestanden werden — vor allen hinsichtlich der Einschätzung des bis dahin sogar von einem Wattenbach für ganz unverfänglich gehaltenen Berichtes in der Chronik des Chunrad de Wizenburg, der von 1177—1203 dem Kloster Melk als Abt vorgestanden, hat Strnad sich geradezu ein Verdienst um die österreichische Quellenkunde erworben. Schon als er 1867 sein »Peuerbach« schrieb, hat er wegen des fehlerhaften »ad fluvium qui dicitur Rotensala« für

¹⁾ § 33.

²⁾ Dopsch, a. a. O., S. 298.

das Waldland, wie es in anderer Quelle heißt, Minderwertigkeit, wegen des »comitatus Pogen« aber Entstehung der Chronik in späterer Zeit angenommen.¹⁾ Lediglich aus diesen materiellen Gründen, entgegen gewichtigen Einwänden von anderer Seite²⁾, hat er an seiner Auffassung von der Bedenklichkeit dieser Quelle festgehalten, bis es ihm fast zwanzig Jahre später vergönnt war, die in Melk erliegende Handschrift selbst einzusehen. Das Ergebnis der Augenscheinnahme war, daß das Opus des Abtes Konrad zwar um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts entstanden ist, daß sich darin aber zahlreiche Einschübe von späterer Hand finden. Von einer Hand, die mit kurzen Zwischenräumen in den Jahren 1265—1278 an den Melker Annalen gearbeitet hat, rühren auch die Interpolationen her, die bis dahin eine Hauptstütze der oberösterreichischen Hypothese gewesen, die Strnadt in anderer Hinsicht gründlich entkräftet hatte. So bleiben, wie Dopsch sagt, »tatsächlich nur drei Quellen näherer Untersuchung zu würdigen: Das Privilegium minus, der Bericht Ottos von Freising und die Darstellung bei Hermann von Altaich«.

§ 51. Das Privilegium minus komme zunächst in Betracht; die Beweisstelle wird zitiert. Auffallend sei — »was bis jetzt noch nicht hervorgehoben wurde«³⁾ — daß bei Erwähnung des Verzichtes von seiten Heinrich des Löwen hinsichtlich der Mark »cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis« gesprochen würde, dagegen bei Erwähnung der Verleihung an Heinrich Jasomirgott die einstige Mark nur mehr »cum omni iure« verliehen würde; von den beneficia werde geschwiegen. Auf die lehrreiche Erörterung dieser Frage brauchten wir hier nicht einzugehen, da sie Dopsch vorläufig in keine Beziehung zu den tres comitatus bringt. Da sie sich jedoch leicht erledigt, kommen wir gleich auf sie zurück, bringen aber vorher den Auszug aus Dopsch einschlägiger Erörterung zu Ende. »Für die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156 auch in der restringierten Form, wie man sie zuletzt vertreten hatte, bietet also das Minus keinerlei Begründung . . .«⁴⁾ — mit diesen Worten schließt Dopsch

¹⁾ »Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch«. Im 27. Bericht des Museum Francisco-Carolinum. Linz 1868, S. 208.

²⁾ Geburt des Landes Oberösterreich. S. 74.

³⁾ A. a. O., 299 oben.

⁴⁾ A. a. O., S. 301.

die Erörterung über diese urkundliche und vornehmste Quelle der Untersuchung.

Was nun das Ausbleiben der bekannten Worte »cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie« nach dem zweiten »cum omni iure« anlangt, so würde im anderen Falle wohl kaum eine Minderung des herzoglich-österreichischen Heerschildes aus einer Wiederholung jener Stelle sich ergeben haben, wie Dopsch besorgt. Er hat wirklich alle Ursache, »mit der Verwertung dieser Erklärung sehr vorsichtig« zu sein, aber nicht, weil in jener Zeit die Grundsätze, die diesfalls im XIII. Jahrhundert sich ausgebildet haben, noch nicht so stark entwickelt waren, sondern aus einem anderen viel triftigeren und viel näher liegenden Grunde. Denn selbstverständlich waren die von Bayern aufgesagten und nunmehr vom Kaiser dem Herzoge von Österreich verliehenen beneficia, auch wenn sie »quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie«, nun nicht mehr bayrische, sondern Reichslehen. Sie hätten also immerhin in entsprechender Beleuchtung jetzt wieder Erwähnung finden können. Das Schweigen kann also nur so gedeutet werden, daß entweder jene beneficia nicht mit zu dem vom Kaiser dem neuen Herzoge verliehenen Gebieten gehörten, oder daß ihre Erwähnung dadurch überflüssig wurde, daß sie nun unter dem ducatus mit verstanden war, daß also unter den im Diplom gebrauchten Worte »marchiam Austrie in ducatum commutavimus« zugleich eine Vereinigung jener beneficia mit der Mark zum Herzogtume gemeint ist. Ob dazu noch anderes »geschlossenes Gebiet« gehörte, außer der Mark, die ja auch geschlossen und vielleicht bayrisches Lehen war, bleibe vorläufig dahingestellt. Sehr bedenklich scheint aber, was Dopsch schon im nächsten Abschnitte gegen den allerdings nahe liegenden Zusammenhalt der beneficia mit den tres comitatus vorbringt; doch damit wollen wir uns erst im betreffenden Zusammenhange beschäftigen. Es handelt sich ohnehin ja auch ihm nur wieder um »geschlossenes Gebiet«. Da jedoch von omnibus beneficiis die Rede sei, müsse auch zerstreut liegendes Gut, soweit es vormals bayrisches Lehen des Markgrafen von Österreich war, gemeint sein. Und da möchte außer auf das von Strnadt angezogene Deggendorf a. D. bei Passau, . . auch noch auf andere zahlreiche babenbergische Besitzungen in Oberpfalz-Regensburg hingewiesen werden, die sehr bald nach den Minus, schon seit 1158, zur Sprache kommen

und von deren einzigen es ausdrücklich heißt, sie seien *bona imperialia*, »que . . . *Heinricus illustris dux Austrie (ab imperio) et ab ipso vasalli eius in beneficio possidebant*«. ¹⁾ Es hat fast den Anschein, als ob man sich österreichischerseits baldmöglichst dieses Besitzes entledigen wollte; man wandte vieles an Klöster, teilte anderes zu Lehen aus. Immerhin aber muß dieses Gut, da es österreichisches Reichslehen war, als zum Herzogtume gehörig betrachtet werden. So ist wohl die Frage erlaubt, ob nicht doch das Minus von einer Vergrößerung der Ostmark gesprochen habe. Dopsch leugnet das bekanntlich; das Minus wisse nichts von solchem Zuwachs.

§ 52. » Aber auch der Bericht Ottos von Freising nicht«, so fährt er fort. Es folgt das wichtige Zitat. ²⁾ Wenn dieses allein vorläge, würde man nie auf eine territoriale Vergrößerung der Ostmark verfallen sein«. Ausdrücklich wird ja von diesen Comitatus gesagt, daß sie »*ex antiquo*« zur Ostmark gehören und damit der Gedanke an eine Vergrößerung von vorneherein ausgeschlossen. Die späteren Berichte aber und das Zusammenhalten mit den *beneficia* des Minus hätten das ihrige getan. Unter Hinweis auf Bachmann ³⁾ und Riezler ⁴⁾ wird Identifizierung des comitatus bei Otto von Freising und der *beneficia* im Minus abgelehnt. »Der schlagendste Beweis aber gegen diese Identifizierung und die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften liegt in der Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, diese im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen.« ⁵⁾ Zum mindesten müßte es dann auch gestattet sein, das *omne ius*, von dem das Minus zweimal spreche, mit den bei Otto gleichfalls zweimal erwähnten comitatus zusammenzuhalten. Gewiß darf man aus der Stelle in Otto von Freising keine »Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften« herauslesen; ebensowenig aber zwingt uns ihr Wortlaut, jene drei Grafschaften, weil sie von alter Zeit her zur Ostmark gehörten — *cum comitatibus ad marchiam ex antiquo pertinentibus* — ohne weiteres als sich

¹⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 41, Nr. 44, dann 42, Nr. 47, und 51, Nr. 83; dazu die Anmerkung 219, 222 und 241.

²⁾ Dopsch, a. a. O., S. 301.

³⁾ Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 186.

⁴⁾ Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. 218.

⁵⁾ Dopsch, a. a. O., S. 301, Schluß.

mit dem Umfange der Ostmark deckend, anzunehmen. Es kann eine Waldung, eine Alm zu einem Hof gehören, ohne doch im Hofe oder auch nur innerhalb der nächsten »geschlossenen« Besitzgrenzen zu liegen. Sie können dazu gehören unter einem anderen Titel als dem des Eigentumes oder Besitzes. Das wäre auch hinsichtlich der Ostmark möglich, wenn es auch vielleicht nicht der Fall war. Dabei sehe ich ganz ab von der Frage, was für eine Ostmark dem Otto von Freising vorschwebte, als er auf die *comitatus quos tres* dicunt zu sprechen kam. Die karolingische Ostmark deckte sich genau mit den Komitaten, es kann also nicht von »Grafschaftsrechten außerhalb derselben«¹⁾ die Rede sein und doch würde die Ausdehnung der babenbergischen auf diese *tres comitatus* unzweifelhaft eine Vermehrung, wenn auch nicht »durch drei Grafschaften« bedeutet haben. Da müßte aber erst bewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden, daß Ottos Gedanken sich in diesem Kreise bewegten.

§ 53. Mit dem *omne ius* und seinem Inhalte wäre nun Dopsch bei einem Wendepunkte seiner Beweisführung und bei dem Hauptpunkte unseres Themas angelangt. Er geht jedoch vorläufig noch nicht darauf ein, sondern erledigt, man könnte sagen: programmgemäß, zunächst die Frage nach der Bedeutung Hermanns von Altaich für die Frage nach den *comitatus*²⁾, gewinnt aber doch aus ihm ein Moment, welches seiner Auffassung Vorschub zu leisten scheint. Hermann also sei vornehmlich Schuld an der oberösterreichischen Erklärung der *tres comitatus*; doch mit Unrecht zeihe man ihn. Seine Darstellung sei »hundert Jahre nach den geschilderten Ereignissen« entstanden, seine Hauptquellen seien das *Privilegium minus* und Otto von Freising gewesen. Die Anzahl der *Comitatus* lasse Hermann ganz dahingestellt (*quosdam*); »hätte er näheres gewußt, er würde sicherlich nicht verfehlt haben, es uns auch zu erzählen«.³⁾ »Der Zusatz *de Bavaria*« stamme aus dem *Minus* oder vielmehr aus dem Bemühen, dessen Wortlaut mit dem aus Otto entnommenen »Leitmotiv« seiner Darstellung zu ver-

¹⁾ Dopsch, a. a. O., 304, Mitteilung.

²⁾ MG., SS. XVII, 382 (zum Jahre 1152!). *Marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bavarie exemit et quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo in ducatum vertit, iudiciariam potestatem prefat, principi Heinrico et suis successoribus ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensal, protendendo.*

³⁾ Dopsch, a. a. O., S. 303.

einigen. Wir werden jedoch gleich sehen, daß »der Zusatz de Bavaria« vielmehr den Tatsachen entspricht, wie sie zu Hermanns Zeit wohl schon längst zu Recht bestanden. Darin geht Dopsch ebenso fehl, wie hinsichtlich der »Auslegung«, die Hermann von Altaich den quosdam comitatus gibt. Doch wie argumentiert Dopsch weiter?

»Neu ist bei Hermann von Altaich« — so setzt Dopsch seine Ausführung fort — »tatsächlich nur der Nachsatz, die Auslegung der »comitatus«. Und gerade diese sei wiederum so überaus charakteristisch. Daß Hermann sich die angebliche Hinzufügung jener comitatus nur im Sinne einer Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers denken könne, sei der beste Beweis dafür, wie wenig auch damals schon von einer territorialen Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156 bekannt war, wie wenig eine solche Annahme damals zulässig erschien.

Man ersieht daraus, daß Dopsch in der Ausdehnung der Gerichtsgewalt etwas anderes erblickt als territoriale Vergrößerung. Allerdings in späterer Zeit bedeutete Territorium noch etwas mehr als Gerichtsgewalt, in der Zeit Ottos von Freising, eines Hermann von Altaich aber nicht. Es ist diesfalls sehr bedauerlich, zu sehen, wie wenig eine so grundlegende Arbeit, wie E. Richters Salzburgerische Untersuchungen¹⁾, den Rechtshistorikern in Fleisch und Blut übergegangen sind. Nicht die Immunität, sondern die Erwerbung von Grafschaft und Landgericht hat das Territorium des Salzburgerischen Staates zuwege gebracht, die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit also. Es ist jedoch hier nicht der Platz, uns auf dieses Thema einzulassen. Ich gebe Dopsch nur eines zu bedenken. Als den besten Beweis dafür, daß im Jahre 1156 das Territorium der Ostmark nicht um bayrisches Gebiet, um den Traungau, vergrößert worden sei, daß also dieser Traungau noch weiterhin, wenn auch nur bis 1180, bayrisches Territorium war — als den besten Beweis dafür also erkennt Huber und mit ihm Strnad die Tatsache, daß Heinrich der Löwe 1176 in Enns Gerichtsgewalt ausübt.²⁾ Hätte diese Gerichtsgewalt vielmehr Heinrich

¹⁾ Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg etc. in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. I, 590 ff.

²⁾ Huber, Sitzungsberichte. XXXIV, S. 22; Strnad, Geburt des Landes ob der Enns. 82 f.

Jasomirgott ausgeübt, so würde Strnadt sich gar keine Mühe gegeben haben, Hermanns Darstellung zu kommentieren, zu widerlegen. Von diesem Kommentar schweigt jedoch Dopsch. Er gibt ferner zu, daß Strnadt »recht scharfsinnig« den Anlaß festgestellt habe, der zur bekannten Interpolation in das »breve Chronikon Austriae Mellicense« geführt habe; hinsichtlich der Gründe aber, die für Hermann von Altaichs Auffassung maßgebend gewesen sein könnten, stützt er sich zwar auf Kehrs Arbeit¹⁾, hätte jedoch, was Strnadt drei Jahre später sagt, doch auch berücksichtigen können. Strnadt meint nämlich in Hinblick auf die Ereignisse des Jahres 1180 und auf Hermann von Altaich: Es sei diesem unfaßlich gewesen, »daß Bayern unter den Wittelsbachern eine so namhafte Einbuße seiner Macht erlitten haben sollte«. Er kennt den Kaiser Friedrich I. nicht aus seiner früheren Periode als Freund Heinrichs des Löwen, ihm schwebt er immer vor als Feind des Welfenhauses, »was ihm gleichbedeutend ist mit einem Feinde Bayerns selbst«; er (Hermann) versetze daher den Gebietsverlust (von 1180) ohne weiteres in das Jahr 1156 zurück, welches ihm für diese Annahme passend erscheint«. ²⁾ Strnadt hat nämlich u. a. auch nachgewiesen, daß im Jahre 1180, als Bayern Heinrich dem Löwen endgültig genommen ward, dieses Herzogtum neuerdings Gebietsverluste erfahren mußte, indem nicht nur das Land östlich von der großen Mühl an Österreich gelangte, sondern auch das Gebiet zwischen Enns und Rotensala abgetrennt wurde und, wie er es darstellt, an Steiermark fiel.

In der Zeit nun, in der Hermann von Altaich schreibt, nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts also³⁾, ist dieses letzterwähnte Gebiet bereits mit der Ostmark vereinigt.⁴⁾ Nach anderer Auffassung wäre diese Vereinigung erst im Jahre 1260 erfolgt⁵⁾, mithin eben in der Zeit, da Hermann von Altaich schreibt, welcher

¹⁾ Paul Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer. Göttinger Dissertation. 1883, S. 41, 45.

²⁾ Strnadt, a. a. O., 72.

³⁾ Er ist 1200 geboren, 1275 gestorben; seine Werke reichen nicht über das Jahr 1273 hinaus.

⁴⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 269 ff; XXI, 228 ff. Archiv für österreichische Geschichte. LXXI, 307.

⁵⁾ Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns. 113. Siehe meine Abhandlung über die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal. Archiv, a. a. O., S. 309 f.

Meinung jedoch gerade Hermanns Darstellung zu widersprechen scheint. Denn wenn noch bis in seine Tage herauf der Traungau zu Steiermark gehört hätte, so würde ihn Hermann von Altaich unmöglich im Jahre 1156 an Österreich haben gelangen lassen, ohne doch mindestens einer mittlerweile erfolgten Änderung zu gedenken. Jedenfalls also ist sowohl das, was Hermann über die von Bayern an Österreich übergegangenen Komitate sagt, als was er über die Ausdehnung der Gerichtshoheit des österreichischen Herzogs über das Gebiet bis zum Salet berichtet, nur insoferne Erfindung Hermanns, als er dieses Ereignis ins Jahr 1152 oder 1156 setzt, im Übrigen entspricht alles doch eben den Verhältnissen seiner Zeit. Dopsch hingegen wiederholt am Schlusse seiner Bemerkungen über Hermanns Bericht noch einmal seine oben zitierte irrige Anschauung . . . : »die Auffassung Hermanns weist direkt darauf hin, jene Comitatus nicht im territorialen Sinne zu fassen, sondern als ein Recht«. Hiemit und mit der weiteren Bemerkung, daß es sich nicht um Grafschaftsrechte außerhalb der Mark, vielmehr um solche in der Mark selbst handeln könne, gelangt Dopsch zur Erörterung der wichtigen Frage nach der Bedeutung des Wortes comitatus bei Otto von Freising. Ich werde mich nun in der weiteren Wiedergabe der Dopschschen Ausführungen zunächst nur referierend verhalten, mit meinem Urteile erst später hervortreten.

§ 54. Schon Hasenöhrle habe — meint Dopsch — auf den Einklang der Worte Ottos mit dem Minus hingewiesen, »indem die Grafenberechtigung« unter das mit dem Ducate verliehene »omne ius« falle.¹⁾ Nur »die formelle Berechtigung« seines Hinweises habe Hasenöhrle nicht erbracht. Verweise auf »die Analogie mit den Verhältnissen in den südlichen Marken« träfen hier nicht zu. »Deutlicher und unzweideutiger« spreche die Gelnhauser Konstitution vom 13. April 1180, »durch welche die Teilung des Herzogtums Sachsen, respektive die Neubildung des Kölner Herzogtums beurkundet wird.«²⁾ Das noch im Originale erhaltene, unzweifelhaft echte Diplom rührt von demselben Kaiser Friedrich I. her, wie das Minus. Das neue Herzogtum wird dem Kölner Erzbischofe gegeben »cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus« usw. Wie im Minus

¹⁾ Hasenöhrle, a. a. O., 440; Dopsch, a. a. O., 304.

²⁾ Mon. Germ. Constitutiones. I, 584.

also werde der Dukat cum omni iure gegeben, aber auch gesagt, was unter dem omne ius gemeint sei; u. a. auch die comitatus und kein Zweifel könne bestehen, »daß damit die Grafschaftsrechte in dem Herzogtume gemeint seien«. Eine andere Analogie bilde die Belehnungsurkunde von 1335, durch welche die österreichischen Herzoge »ducatum Karinthie . . . cum omnibus et singulis comiciis« usw. erhalten. — »Ist somit der Nachweis (!) erbracht«, meint Dopsch weiter, »daß wir tatsächlich berechtigt sind, die von Otto von Freising erwähnten comitatus unter den Begriff des »omne ius« im Privilegium minus zu subsumieren, darunter eine Berechtigung, die Grafschaftsrechte in dem neuen Herzogtume zu verstehen, so möchte anderseits die Tatsache vielleicht noch eine Erklärung erfahren« richtiger wohl bedürfen, »daß Otto im Gegensatze zu dem Wortlaute der kaiserlichen Belehnungsurkunde, welche er sicher auch kannte, jene comitatus speziell hervorhob«. ¹⁾ — Grafschaftsrechte seien eben nicht mit Grund und Boden verbunden, sondern besonderes Leihgut, »das vom Könige, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen würde«. Den Fürsten würden sie »zugleich mit dem Fürstentum« geliehen, müßten aber von ihnen »in dritte Hand« geliehen werden. Ausnahmsstellung komme jedoch den Markgrafschaften zu; der Markgrsfc übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafenrechte selbst aus, er kann mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigen. ²⁾ Dieser Unterschied sei »in dem hier vorliegenden Falle« beachtenswert. Die Ostmark stelle die Vereinigung mehrerer Grafschaften dar, in ihrem gesamten Bereiche übten die Ostmarkgrafen Grafenrecht aus. Bei Erhebung der Mark konnte die Fortdauer dieses Sonderrechtes in Frage kommen. Das mache die Heraushebung der Komitate durch Otto von Freising verständlich, diese Hervorhebung sei ein Beweis, daß das Sonderrecht fortbestanden habe und daß den Babenbergern »eine Ausnahmsstellung . . . eingeräumt wurde«. Hierbei wird an Brunners charakteristische Bezeichnung erinnert, der nämlich die österreichischen Markgrafen nicht »zu Herzogen im gewöhnlichen Sinne« sondern zu »Markherzogen« werden läßt. ³⁾ Eine ähnliche Erläuterung wie Otto von Freising zum Lehensakte von 1156 bringe die steirische Reimchronik, »eine allerdings nicht durch be-

¹⁾ Dopsch, a. a. O., 305 f.

²⁾ Dopsch, a. a. O., 306.

³⁾ Brunner, a. a. O., 320.

sondere Zuverlässigkeit ausgezeichnete Quelle« zur Belehnung der Söhne König Rudolfs im Jahre 1282, »die grafschaft und diu land« im Reimchronisten seien der »marchia cum comitatibus« bei Otto gleichzustellen.¹⁾ Die Belehnungsurkunde selbst jedoch erwähne die Grafschaften nicht. Gleichwohl kann »über die Bedeutung des Ausdruckes Grafschaft« in der Reimchronik kein Zweifel bestehen. »Man sieht aber, daß es auch damals noch mindestens nicht als überflüssig erschien, die Verleihung der Grafschaftsrechte an die neuen Herzoge eigens zu erwähnen.«²⁾ Dem Reimchronisten nämlich hätte das »nicht überflüssig« geschienen.

§ 55. Bedeute sonach »comitatus« ein Vorrecht, nämlich Grafschaftsrechte, und dürfe ihre »Hervorhebung bei Otto von Freising keineswegs auffallend erscheinen«, »so erkläre sich nun auch die von ihm erwähnte Dreizahl« (cum predictis comitatibus, quos tres dicunt). Daraufhin hätten die einen »drei besondere Grafschaften« angenommen, Strnadt dagegen drei solchen Grafschaften entsprechende »Gerichtssprengel«. Ersterwähnte Auffassung erhöhe nur die Schwierigkeiten, indem drei solche Grafschaften nicht aufzuweisen wären, Strnadts Annahme dagegen stimme zu dem, »was wir über die ältere österreichische Gerichtsverfassung wissen« — Ja, was wissen wir!? — Und nun folgen fast wortgetreu die Ausführungen Brunners, die wir schon oben auf ihr richtiges Maß zurückgeführt haben, das sechswöchentliche Dingen und die Dingstätten der Ostmark, das achtzehnwöchentliche Dingen nach dem Sachsenspiegel und die daraus gefolgerte Zusammensetzung der Ostmark aus drei Grafschaften, zu der sich nun auch Hasenöhl bekenne.³⁾ Hätte man aber, wie Dopsch »(mit Hasenöhl) meint, unter comitatus eine Berechtigung, die Grafenrechte, zu verstehen«, dann ergebe sich aus dem Dingen von sechs zu sechs Wochen, »daß der österreichische Landesherr wirklich auch dreifach die Grafenberechtigung übte«.⁴⁾ Noch gelangen Hasenöhrls Bemerkungen über die bedingte Form zur Sprache, in welcher Otto über die Zahl der Komitate berichtet, die wir samt Dopschens Er-

¹⁾ MG. DCh. V/1, S. 263, Vers 19886.

²⁾ Dopsch, a. a. O., S. 307.

³⁾ Seine ältere Auffassung ist in: »Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, S. 179, niedergelegt, im Archiv für österreichische Geschichte, LXXXII, 439, aber zurückgenommen.

⁴⁾ Dopsch, a. a. O., S. 308.

gänzungen schon des öfteren erörtert haben.¹⁾ Bereits »gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts« mußte die Verwachsung der drei Komitate vollzogen sein, weil man von da ab nur mehr vom Marchio schlechtweg sprach und »die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblaßte«, so daß der Begriff des comes hinter dem des »marchio« zurücktrat, in dem der Markgraf innerhalb des gesamten Markgebietes die Grafenrechte ausschließlich übte.²⁾

Schließlich gedenkt Dopsch der zwei Fahnen bei der Belehnung, welche »gleichfalls gegen die frühere Auffassung der fraglichen comitatus sprächen«. Wären diese »territorial, als drei besondere Grafschaften zu fassen«, so müßte man außer der Fahne für das Herzogtum noch weitere drei Fahnen erwarten. Es seien aber eben nur zwei Leihgüter vorhanden gewesen. Schon Strnadt habe darauf verwiesen, »daß die Fahnen keineswegs nur das Investitursymbol von Territorien waren, sondern auch bei der Leihe anderer Lehensgüter in Verwendung standen«. ³⁾ Mit ihm und Hasenöhrle schlägt nun Dopsch »nach dem Wortlaute des Minus« vor, die erste Fahne auf »die zum Herzogtum erhobene Ostmark«, die andern aber, entgegen Strnadt, auf das »omne ius«, die einst ihr verliehenen Rechte (insbesondere die Grafenberechtigung)«, zu beziehen.⁴⁾

§ 56. Wenn wir nach Herstellung dieses möglichst genauen, ich darf wohl sagen sorgfältigen Auszuges aus Dopschens Abhandlung über die tres comitatus nach der leitenden Idee der ganzen Arbeit fragen, so müssen wir ihren roten Faden in dem angelegentlichen Bemühen erblicken, einmal für die bekannte Äußerung Ottos von Freising ein entsprechendes Wort im Minus zu finden, und nachdem man dieses Wort in der Stelle »cum omni iure« festgelegt zu haben glaubt, das nicht minder eifrige Bemühen, den Ausdruck comitatus nur im Sinne eines Rechtes festzuhalten, allen entgegengesetzten Anzeichen irgendwie beizukommen, kurz alles in dem Sinne zu deuten, damit ja den »tres comitatus« nicht etwa territoriale Bedeutung erwachse. Freilich ganz ohne Unterbrechung kann dieser Flug im Reiche der Rechte und Begriffe nicht geflogen

¹⁾ Siehe oben § 31.

²⁾ Dopsch, a. a. O., S. 309.

³⁾ Strnadt, a. a. O., S. 82.

⁴⁾ Dopsch, a. a. O., S. 310.

werden. Man ist nicht besser als seine Vorgänger auch waren — einmal muß man zur Erde herab — terra, daher Territorium! Ist Strnadt mit seiner Dingpflicht zuletzt in den Taidingsbezirken gelandet, hat Hasenöhrl mit seiner Grafenberechtigung sich in demselben Umkreise zu Boden lassen müssen, so sinkt auch Dopsch mitunter ganz unvermutet aus den luftigen Höhen der Grafschaftsrechte herab zwischen die Schollen, wo man diese Rechte allein ausüben kann. Schon wenn er aus dem »cum comitatu« der krainischen Urkunden nicht streng mit Hasenöhrl folgern und »Meinungsverschiedenheiten« beachtet wissen will¹⁾ tut er ein Übriges; vollends, wenn er aus den »Grafschaftsrechten«, die »zugleich mit dem Fürstentume vom König zu Lehen« gingen, ganz unvermerkt »die in demselben« — im Fürstentume — »enthaltenen Grafschaften« entstehen läßt und dieses Wort²⁾ mit Gerichtslehen übersetzt, so denkt er im zweiten Falle offenbar nicht an Grafschaftsrechte; denn der Fürst lieh dem Grafen die Grafschaft, der König aber den Blutbann. Es besagt auch ganz und gar nicht dasselbe, wenn gleich nachher in zwei einander unmittelbar folgenden Sätzen gesagt wird: »der Markgraf übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafenrechte selbst aus, er kann mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigen«. Und wenn vollends weiter »die Ostmark . . . die Vereinigung mehrerer Grafschaften«³⁾ darstellen soll und dann wieder »der Territorialbesitz (die Mark) zugleich mit den Grafenrechten« auftaucht, so setzt sich denn doch das »Territorium« der Mark aus Grafschaften zusammen; es ist die Vereinigung mehrerer Grafschaften. Und die sollten nun keine Territorien sein? Wird dann auch ab und zu »der Ausdruck comitatus im Sinne eines Vorrechtes« verstanden⁴⁾, so kommt es bei diesem Schwanken schließlich doch darauf hinaus, daß »die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte« und man von »ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftgebiete« sprechen kann⁵⁾, mithin auch von Grafschaften im landläufigen Sinne, d. h. mindestens von Amtsgebieten und nicht bloß von Grafenrechten. Da ist denn doch wohl die Frage gestattet, was dann mit der Liebe Müh erreicht ist

1) A. a. O., 304.

2) A. a. O., S. 306.

3) Ebenda, ähnlich 308 aus Brunner.

4) A. a. O., 307.

5) A. a. O., 308 f.

und wozu es denn notwendig war, jeden *comitatus*, in welcher Verbindung er immer auftritt, mit einem Wort alles und jedes unter den Begriff Grafenrecht zu beugen. Denn dieser Leitgedanke tritt ebenso gleich anfangs zutage, wie er noch in den Schlußworten der Abhandlung begegnet. Es ist nun zu untersuchen, wie Dopsch zu diesem Weg gelangt ist, den wir ihn gehen sehen.

§ 57. Wie schon gezeigt, findet Dopsch die von Hasenöhrle beigeestellten Beweise für die Auffassung der *comitatus* als Bestandteil des *omne ius* für nicht hinlänglich, wohl aber die Äußerungen der Gelnhauser Konstitution von 1180 als hinreichend beweiskräftig¹⁾. Tatsächlich begegnen auch hier die Worte des Minus: *cum omni iure*... und gleich an erster Stelle als Inhalt dieses *omne ius* noch als erster Teil des Inhaltes: *cum comitatibus*. Daraus folgt nun nach Dopsch, daß auch im Minus unter dem Worte »*cum omni iure*« die Worte oder doch der Gedanke »*cum comitatibus*« subsumiert seien. Immerhin ist es nun merkwürdig, daß Otto von Freising, der dritte Zeuge im Minus und »Unterhändler des Vertrages«, der wohl auch auf die Fassung der Vertragsurkunde, also auf den Text des Minus Einfluß nimmt, jene Worte »*cum comitatibus*«, die er in den *Gesta Friderici imperatoris* zu 1156 zweimal bringt, im Original des Minus nicht unterzubringen weiß. Das Minus ist zwar ohne Zweifel in der kaiserlichen Kanzlei entstanden, und wir kennen das Formelbuch, den *liber Odalrici*, dem die mehr äußerlichen Bestandteile seines Textes entnommen sind²⁾, aber der Wortlaut von *Narratio* und *Dispositio* wird vielfach aus den schriftlich vorliegenden Wünschen der Partei bestritten. Und das ist ganz unzweifelhaft auch diesmal der Fall gewesen. Sollte nun Otto vergessen oder verabsäumt haben, einem Gedanken, der ihn nachhinein so angelegentlich beschäftigt, dort Ausdruck zu geben, dort, wo er allein authentische Bedeutung und unzweifelhafte Geltung zu gewinnen imstande war — oder wenn kein Versäumnis vorliegt, ist es etwa gar ein Druck von außen gewesen, dem man mit Bewußtsein weichen mußte, ist etwa die Aufnahme jener Stelle ins Konzept verweigert worden? Nichts davon bringt Dopsch in Anschlag. So wären zwei nach Dopsch zusammengehörige Gedanken in zwei ihrer Natur noch ganz verschiedenartige Schriftdenkmäler viel-

¹⁾ A. a. O., 305.

²⁾ Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. 1904, 5 ff.

leicht desselben Autors zerrissen worden und die *Gesta Friderici Imperatoris* des Otto von Freising gleichsam zum nachträglich offziösen Kommentar eines unvollkommenen Kaiserdiplomes gemacht. Stünden nicht die von Erben als interpoliert angenommenen Worte des Minus so weit weg von jenen, die Dopsch aus Otto von Freising erklären will, man könnte allenfalls versucht sein, eine Äußerung über die *tres comitatus* als Opfer der vermeintlichen oder wirklichen Interpolation anzunehmen. Doch ist wohl auch Erben nicht darauf verfallen.¹⁾

Und nicht nur das. Vier volle Menschenalter, 126 Jahre später, hätte sich ein ganz ähnlicher Fall auf demselben Gebiete wiederholt; diesmal ist es aber kein Mann von der Bedeutung eines Otto von Freising, als Staatsmann wie als Geschichtsschreiber, sondern ein elender Reimchronist, den man den steirischen Ottokar nennt, »eine allerdings nicht durch besondere Zuverlässigkeit ausgezeichnete Quelle«, die für einen Mangel der offiziellen Urkunde aufkommen mußte. Die Belehnungsurkunde für die Söhne Rudolfs I. erwähne nur Österreichs »*cum universis suis honoribus, iuribus, libertatibus et pertinenciis*«, spreche also nichts von *comitatibus*; Ottokar »von Horneck« dagegen bringt im Vers 19886 seiner poetischen Kompilation die richtige Erklärung: »die Grafschaft«. Der steirische Reimchronist steht, wie wir gesehen haben, auch bei Herrn Professor Dopsch nicht im besten Renommee und wir haben oft und viele Mühe, seine Reime mit den Mitteilungen prosaischer Quellen zu reimen, obwohl es nicht immer so arg mit ihm ist, als behauptet wurde. Aber diesmal fehlt ihm schon gar nichts: »hier kann über die Bedeutung »Grafschaft« wohl kaum ein Zweifel bestehen«. Diese Zweifellosigkeit rührt augenscheinlich von der Einzahl her, in die Ottokar das strittige Wort setzte. Das berührt angenehm, während es immer stutzig machen muß, identischen Begriffen in plurali zu begegnen. Der Singular gefällt mithin und nährt die Auffassung dieses Wortes als einer Art Definition oder Erklärung, wonach Grafenrecht als Bestandteil des »*omne ius*« und Grafschaft nicht als Territorium, sondern als Recht aufzufassen wäre. Man sehe, meint Dopsch, »daß es auch damals noch mindestens nicht als überflüssig erschien, die Verleihung der Grafschaftsrechte an die neuen Herzoge eigens zu erwähnen«²⁾. Überflüssig war es nur, den Diktatoren könig-

¹⁾ Vgl.: Erben, a. a. O., 98 f. Nach Erben druckt jetzt auch Zeumer in Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, S. 8 f., ab.

²⁾ A. a. O., S. 307.

licher Diplome, dem Unterhändler des Minus, dem Bruder des neuen Herzogs, dem Oheim des Kaisers Friedrich — diesen schien es überflüssig, nicht dem Reimchronisten. Das also sieht Dopsch, doch er übersieht, ob nicht der Singular »Grafschaft« diesmal nur poetische Lizenz sei. Wir wollen jedoch dies gar nicht als ausgemachte Sache betrachten und werden auf den Singular, den Dopsch notwendig annehmen muß, noch zurückkommen. Und wenn nun sowohl die Gelnhauser Konstitution, als auch Otto von Freising, vielleicht auch der Reimchronist von Grafschaften und nicht schlecht hin von der Grafschaft sprechen, so sollte das Dopsch denn doch bedenklich machen und ihn vor die Frage stellen, ob nicht diese regelmäßigen Plurale auf die verschiedenen Bezirke zurückzuführen sind, in denen jeweils Grafschaftsberechtigung, mit anderen Worten gräfliches Amtsrecht ausgeübt wird, mithin jene Plurale doch in einem gewissen Sinne der Grafschaft territoriale Bedeutung geben.

§ 58. Solches kann unsomehr angenommen werden als, in einem Falle, der auch hierher gehört und den Strnadt bei Erörterung der Fahnenfrage in Betracht zieht, der diesmal unzweifelhafte, die Einzelgrafschaft, also der Singular vom *comitatus* gleich auch mit einem bestimmten Namen verbunden wird. In der lothringischen Belehnungsurkunde von 1259 heißt es: *Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feodo et nomine feudi de comitatu Romaricensi.*¹⁾ Wir kommen auf dieses Beispiel aus der Zeit des Zwischenreiches in einem der nächsten Abschnitte zurück. Und wer wollte denn zweifeln, daß, wie hier in der Toledaner Lehensurkunde hinsichtlich der einen Grafschaft Remiremont geschieht, so auch gemäß der Gelnhauser Konstitution, die also von mehreren Grafschaften (*cum comitatibus*) spricht, der Fall ist. Die in den Kölner Anteil des einstigen Herzogtums Sachsen fallenden Grafschaften sind eben mehrere gräfliche Amtsbezirke gewesen. Wie Grauert²⁾ mit Wedekind³⁾ meint, sind es dieselben Grafschaften, die schon vor den Welfen die Billunger inne hatten. Im nördlichen Westfalen unterstand dem Erzbischofe vielleicht nur und nur für

¹⁾ Strnardt, a. a. O., S. 80, wie Leibnitz und alle späteren Herausgeber zu 1258. Vgl.: Ficker, Reg. Imp. V, 2, S. 1030, Reg. 5501.

²⁾ Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen I. (die Herzogsgewalt in den nordwestlichen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden). S. 65.

³⁾ Wedekind, Noten. II, S. 175 und 183.

kurze Zeit die Grafschaft Teklenburg¹⁾, späterhin aber doch die Statthalterschaft über die Gogerichte²⁾; im Lande südlich der Lippe jedoch neben der Grafschaft Mark³⁾ auch die von Altona, Arnsberg⁴⁾, Ewerstein und Schwallenberg, ja selbst Berg und Waldeck werden als westfälische Grafschaften angesehen.⁵⁾ Streng genommen wären im kölnischen Westfalen nur die Grafschaften Ewerstein und Schwallenberg als solche zu bezeichnen, auf welche die Grundsätze der deutschen Rechtsbücher hinsichtlich der Weiterverleihung der vom Reiche verliehenen Grafenrechte anwendbar wären.⁶⁾ Aber unter kölnischer Oberhoheit geht auch dieses Abhängigkeitsverhältnis verloren. Die Grafschaft Berg wird 1380 reichsunmittelbar, während die von Schwallenberg abstammenden Grafen von Waldeck 1397 in Lehensabhängigkeit von Hessen gerieten. Die Grafschaft Arnsberg, welche bis über die Mitte des XIV. Jahrhunderts reichsunmittelbar war, kam erst 1368 als Reichslehen in kölnischen Besitz.⁷⁾ Hauptsächlich durch Verwandtschaften suchten die Erzbischöfe jene Gebiete in Abhängigkeit zu halten. So hatte der Bruder des Erzbischofs Adolf von Köln II. (1363—1364), Arnold, die Grafschaft Altona; seine Nefte Adolf war Graf von der Mark, ein gleichnamiger Vetter Graf von Berg. Auch Graf Gottfried von Arnsberg scheint zu der Sippe gehört zu haben.⁸⁾ Aber selbverständlich wurde schon durch die nächste Sedisvakanz der Wert solcher Verbindung sehr problematisch; ja sie konnte sogar einem Nachfolger höchst gefährlich werden, wenn die immer wieder und selbst an der höchsten kirchlichen Stelle und im Kirchenstaate begegnenden Strebungen, Bistum oder Pontifikat an eine Familie zu fesseln, zum Kampfe der Interessen führte.

¹⁾ Grauert, a. a. O., 8 ff.

²⁾ Grauert, a. a. O., 118 ff.

³⁾ Dies ergibt sich mit größter Deutlichkeit aus dem westfälischen Landfrieden von 1298, den außer dem Erzbischofe Witbold, dem Bischofe Eberhard von Münster und einigen Städten auch Graf Eberhard von der Mark für das Gebiet *infra terminos ducatus Westfalie et dyöcesis ac domini Monasteriensis ad quinquennium abgeschlossen haben*. Seiberts, Urkundenbuch für Westfalen. I, Nr. 473.

⁴⁾ Noch im Jahre 1344 bezeichnet Erzbischof Walram von Köln die Grafen von der Mark und von Arnsberg als *comites nostros*. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. München 1895, S. 20.

⁵⁾ Ebenda, S. 16.

⁶⁾ Ebenda, S. 18.

⁷⁾ Ebenda, S. 19.

⁸⁾ Winkelmann, Philipp von Schwaben. S. 335 f., Anm. 2.

§ 59. Neben der Gelnhauser Konstitution hat Dopsch noch auf »eine andere Analogie« hingewiesen, die allerdings »aus viel späterer Zeit« dennoch wegen der Nachbarschaft mehr geeignet erscheinen würde, zum Vergleiche herangezogen zu werden, wenn nur überhaupt Vergleichspunkte vorhanden wären. Es ist dies die Urkunde, vermittels welcher am 2. Mai des Jahres 1335 die Belehnung Albrecht II. und Ottos mit dem Herzogtume Kärnten erfolgte.¹⁾ Hier ist tatsächlich, wie auch in der Gelnhauser Urkunde, an erster Stelle von den »omnibus et singulis comiciis« die Rede, mit denen das Herzogtum an die beiden österreichischen Prinzen verliehen wird. Allein, einerseits ist diese Stelle »cum omnibus et singulis comiciis« und was weiter an Pertinenzen nachfolgt, nicht wie bei der Urkunde für den Erzbischof von Köln als nähere Erklärung für ein »cum omni iure« zu denken — worauf es ja Dopsch so sehr ankommt —, denn ein solches Wörtchen »cum omni iure« findet sich in der Urkunde von 1335 nicht. Dann weist auch hier wieder der Plural nicht auf ein Recht, auch nicht auf verschiedene Rechte, sondern auf verschiedene Gebiete, in denen das eine Recht, das gräfliche Amtsrecht, ausgeübt wurde, hin. Nur das eine müßte man Dopsch zugestehen, daß nämlich auch hier »an erster Stelle« von Grafschaften die Rede ist, wenn nicht eben Dopsch wieder auf die Grafschaftsrechte besonderen Nachdruck legen würde; und damit kommen wir zu dem anderen Punkte, an dem die »andere Analogie« nicht klappen will.

Während es bei der Ostmark recht fraglich ist, ob sie aus mehreren Grafschaften bestanden und man sich daher genötigt glaubte, die comitatus des Otto von Freising mit »Grafschaftsrechte« zu übersetzen, wissen wir, daß das Herzogtum Kärnten »ab antiquo« aus mehreren Grafschaften bestanden habe, ganz so wie etwa das Herzogtum Bayern. Auch wenn wir von den kärntnerischen Komitaten absehen, die nachmals zur Steiermark geschlagen wurden, und abgesehen von denjenigen Grafschaften, die 1286 dauernd von Kärnten getrennt und als selbständiges Territorium Krain und Windischmark zum steirisch-österreichischen Besitz geschlagen werden²⁾ — von all dem abgesehen, bleiben für das ältere Kärn-

¹⁾ Schmid und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande. S. 169.

²⁾ Schwind und Dopsch, a. a. O., 140: »ius . . . in terris Carniole et Marchie Slavonice, que vulgo Windischmarch dicitur . . .«.

ten, wie es noch im XI. Jahrhundert begegnet, der Comitatus Friesach, der Comitatus Souna, »die Grafschaft im Gau Zitilinesfeld«¹⁾, und der Comitatus Junotal, von denen der zweite sogar im XV. Jahrhunderte noch eine für die habsburgische Hausmacht bedrohliche Bedeutung erlangen sollte. Im ganzen aber ist es den Kärntner Herzögen noch früher und besser als denen von Bayern und vollends als dem von Kölnisch-Westfalen gelungen, die Grafschaften ihres Herzogtums in Abhängigkeit zu halten und schließlich ganz einzuverleiben. So war ganz sicher die Grafschaft Lavant seit Erhebung des Grafen Heinrich und des Sponheimer Hauses auf den Herzogsstuhl von Kärnten bis zu deren Erlöschen 1269 mit dem Lande vereinigt und noch darüber hinaus. Denn das ganze Sponheimer Besitztum kam mit dem Herzogtume an Ottokar II. von Böhmen, dann an die Görzer und endlich an das Haus Österreich.

§ 60. Hier ist es übrigens nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob die in späterer Zeit auftretenden kärntnerischen Grafengeschlechter, die Heunburg und die mit ihnen versippten Sternberger, dann die Ortenburger u. a. m. von ihren Grafschaften genannt sind, oder, was wahrscheinlicher ist, nach Stammburgen, und ob sie Grafen genannt wurden, weil sie Grafschaften oder Teile von solchen innehatten oder nur ihrer gräflichen Herkunft wegen. Der Zusammenhang der alten kärntnerischen Grafschaften mit den Landgerichten und gräflichen Immunitäten muß eben selbst erst aus Anlaß der Herstellung eines historischen Atlases von Kärnten dargetan werden. Auch käme zu bedenken, ob nicht damals, wie schon seit längerer Zeit in Bayern sowie in Österreich Grafschaft gleichbedeutend war mit Landgericht. Dann wäre also die gräfliche Gerichtsbarkeit in all den einzelnen alten Gerichtsbezirken oder Grafschaften den Herzogen geliehen worden. Anderseits wäre immerhin möglich, daß mit der Gesamtheit jener Grafschaften doch auf die einstige Bedeutung des alten Herzogtums Kärnten mit seinen zahlreichen, auch in der Mark gelegenen Grafschaften angespielt wurde, also auf die obersteirischen und die beiden untersteirischen Grafschaften, sowie auf die Grafschaft in der Krainer Mark und Istrien. Doch alle derartigen Untersuchungen würden zu weit führen und auch überflüssig sein. Denn, wie schon oben angedeutet, war Dopsch ganz und gar nicht berechtigt, nach

¹⁾ Huber, Geschichte Österreichs. I, 218.

Heranziehung der Urkunde von 1335 den Nachweis erbracht zu sehen, »daß wir tatsächlich berechtigt sind, die von Otto von Freising erwähnten comitatus unter den Begriff des »omne ius« im Privilegium minus zu subsumieren«. Denn dieses Wörtchen findet sich in der Belehnungsurkunde von 1335 nicht. Nur die Gelnhauser Konstitution konnte diesfalls herangezogen werden.

§ 61. Doch würde auch die Vergleichung des österreichischen Privilegium minus mit der nur ein Vierteljahrhundert jüngeren Gelnhauser Konstitution höchst merkwürdige Gegensätze ergeben. Die in der Gelnhauser Konstitution an erster Stelle erwähnten Grafschaften verblieben dem Erzbischofe von Köln in keiner Weise, obgleich sie ihm als einem Herzoge von Westfalen verliehen wurden; er muß sie weiter verleihen und geht einiger von ihnen ganz verlustig. Der Herzog von Österreich dagegen, dem nach dem Wortlaute des Minus keine einzige Grafschaft verliehen wird, würde tatsächlich solche zu Lehen erhalten haben, gewinnt solche, und zwar in einer Weise, die nicht nur ihr weiteres Verbleiben beim Herzogtume, sondern sogar deren Aufgehen in dasselbe sichern würde. Wenn man schon nicht ein Zuviel feststellen kann, so muß man hinsichtlich des Privilegium minus entschieden ein bedenkliches Zuwenig geltend machen, eine Kürze und Knappheit dort, wo es sich um Wesentliches handelt, und eine Knappheit sagen wir, die mit dem Aufputze und der sonstigen Ausführlichkeit der Urkunde von 1156 in seltsamem Widerspruche steht. Das hat denn auch Dopsch lebhaft gefühlt; er bringt dies in seiner Weise zum Ausdruck und erkennt daher die Notwendigkeit an, die Tatsache zu erklären, daß Otto im Gegensatze zum Wortlaute des Minus, »welches er sicher auch kannte« — ja auf welchen er »als vornehmster Unterhändler«¹⁾ sogar Einfluß genommen haben dürfte, — »jene comitatus speziell hervorhob«.²⁾ Besser wäre der Satz wohl umgekehrt worden. Die Erklärung hätte dahin versucht werden sollen, warum das Minus nichts von jenen Komitaten laut werden läßt, die Otto doch ganz besonders hervorhebt — und ob wirklich die erste Urkunde von 1156 nicht doch, und zwar »speziell« von jenen comitatus spricht. Mit dieser Erwägung aber kommen wir wieder aus der Kritik fremder Ausführungen heraus auf den Boden selbständiger Erwägung, der uns einem Abschlusse näher bringen muß.

¹⁾ Erben, a. a. O., 98.

²⁾ Dopsch, a. a. O., 305.

Denn wie von selbst gelangen wir an der Hand solcher Erwägungen zu einer Frage eingreifender Art.

Diese Frage lautet: Hat es nicht vielmehr einen guten Grund, wenn das *Minus von comitatus* und vollends von *tres comitatus* kein Wort spricht? Aber nicht, weil dieses *cum comitatibus* schon in dem *cum omni iure* enthalten ist, sondern einen anderen Grund? Aus dem Schweigen des *Minus über tres comitatus*, ja über *comitatus* überhaupt, könnte doch weit eher der Schluß gezogen werden, daß es für die Kanzlei und für die Partei, welche das *Minus* interessierte und welche dasselbe erwirkte und zustande brachte, *comitatus* in dem Sinne, in welchem sie von den sonst bekannt gewordenen Belehnungsurkunden dieser Art vorgeführt oder auch nur erwähnt werden, gar nicht gibt. Die Frage, die aus diesem Schlusse entspringt, ist gewiß eine solche, die Beantwortung heischt, ja vielleicht sogar in den Augen mancher Leser dieser Zeilen ihre baldigste Beantwortung fordert. Und die soll ihr auch werden. Diese fraglichen *comitatus*, die ja doch existiert haben sollen, die nur in grauer Vorzeit, noch im XI. Jahrhundert, zur Markgrafschaft zusammengewachsen wären, um schwache Spuren in dem Vorhandensein einiger Malstätten und zugehöriger Gerichtsbezirke zurückzulassen, diese *comitatus* müssen sich bei genauer Untersuchung der Geschichte der Ostmark in jener Zeit doch finden. So ganz ohne Lebenszeichen werden sie nicht vergangen sein; ohne jegliche Spur ihres Daseins sind sie sicher nicht geblieben. In den Urkunden muß von ihnen die Rede sein, wenn sie wirklich eine doch gewiß sehr eingreifende märkische Institution gebildet haben. Es werden daher die Untersuchungen, die wir in dem Abschnitte »*Marchia und Comitatus*« führen werden, einiges Licht in diese Fragen bringen. Und sofort würden wir an die Lösung dieser Aufgabe herantreten, der wir ja schon so manch anderes aufgespart haben, wenn nicht noch vorher eine andere Kontroverse, wo nicht zum Austrag, so doch zur Besprechung kommen müßte. Es ist die Frage nach der auch von Dopsch als solcher anerkannten, wenn auch angefochtenen »*Analogie*« der *Beneficia* des *Minus* mit den *Comitatus* bei Otto von Freising. Aus der Betrachtung dieser Analogie hoffen wir für die Gesamtfrage noch erheblichen Gewinn zu ziehen. So schließen wir denn hiermit die Erörterung der Fragen, die wir unter der Überschrift »*Comitatus und Grafschaft*« geglaubt haben zusammenfassen zu dürfen. Es sind die wenigen Fragen, in welchen

— abgesehen von der Hauptfrage, den *tres comitatus* — der Begriff, der mit Grafschaft oder *comitatus* bezeichnet wurde, entweder wirklich oder angeblich von der landläufigen Vorstellung abwich; es sind solche Fragen, die sich unter den vier anderen Schlagworten, nämlich den beiden erledigten »Grafschaft und Landgericht« und »Grafschaft und Hundertschaft« oder den noch ausstehenden »Beneficium und Comitatus« und »Marchia und Comitatus« nicht gut haben subsumieren lassen.

g) Beneficia und comitatus.

Ist die Mark ein Lehen von Bayern oder vom Reich?

§ 62. Es ist bereits im vorigen Abschnitte¹⁾ gezeigt worden, wie wenig glücklich Dopsch in Verwertung einer allerdings erst von ihm beleuchteten Tatsache war. Es handelt sich um die Nachricht, die das Minus über die bayrischen Lehen des Markgrafen Leopold bringt. Um diese von Heinrich dem Löwen an das Reich aufgesandeten, gleich hinter der »*marca cum omni iure*« und in deutlicher Verbindung damit erwähnten Lehen, jene *omnia beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie*²⁾, konnte man auch diesmal nicht herum kommen. Dopsch fällt nun auf, daß diese bayrischen Lehen des Markgrafen Leopold zwar dort, wo von Auflassung der Mark an das Reich die Rede ist, wohl Erwähnung finden, aber nicht mehr in Verbindung mit der nun zum Herzogtume erhobenen, von Kaiser Friedrich an Heinrich den Älteren verliehene einstige Mark. Die ganz einfache Erklärung schien die zu sein, daß aus jenen »*omnibus beneficiis*«, die seinerzeit österreichisches Passivlehen von Bayern gewesen, durch die Auflassung von seiten des jüngeren Heinrich an das Reich unmittelbares Reichsgut geworden war, dessen neuerliche vollständige oder teilweise Verleihung an den nunmehrigen Herzog von Österreich, wenn sie überhaupt erfolgte, nicht mehr erwähnt zu werden brauchte. Sei dies geschehen, weil es sich bei Abfassung des Minus in der Hauptsache doch um Erhebung der Mark zum Herzogtume, um Regelung der Erbfolge und des Gerichtswesens im Markherzogtume handelte und nicht

¹⁾ § 50.

²⁾ Dopsch und Schwind, a. a. O., 9. Ebenda, a. a. O., 138 = Zeumer, a. a. O., 8.

auch um »einzelne Lehensstücke«, wie Dopsch meint, oder sei es, wie Dopsch auch schon vermutet hat, daß man jene bayrischen Beneficia in der Neubelehnung mitverstand, oder selbst daß ein Versäumnis vorliege: richtig ist jedenfalls, daß dadurch eine gewisse Einseitigkeit ins Minus hineinkommt. Ebenso richtig ist aber auch, daß Otto von Freising die Comitatus sowohl bei der bayrischen Auflassung, wie bei der Verleihung an die Babenberger nennt. Allein er bringt noch ein anderes Moment, das Dopsch nicht übersehen haben würde, wenn er nicht von vorneherein jede Identifizierung der »analogen« Begriffe beneficia und comitatus ablehnen wollte. Otto sagt nämlich, der Kaiser habe »de ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt . . . ducatum« gemacht, »eumque« und nicht »eosque« mit dem neuen Herzogshut begabt. Auch hier ist die Verbindung von Mark und Grafschaft ein so inniger — vielleicht geworden — daß man nicht mehr von Verleihung beider spricht, sondern nur mehr von Verleihung des einen »ducatus«. Das wäre also auch eine »Analogie« zu den beneficia des Minus. Tatsächlich aber konnten von verschiedenen Seiten — und auch von meiner Seite ist dies geschehen — selbst nach dem 17. September 1156 österreichische Lehen vom Reiche auf bayrischem Boden, mithin außerhalb Österreichs, nachgewiesen werden.

Das Bedenken jedoch, das Dopsch den Verfassern der Urkunde in den Sinn legt, als würde neuerliche Erwähnung von ehemaligen bayrischen Lehen Österreichs innerhalb Bayerns eine Niederung am Heerschilde des nunmehr dem Bayernherzog vollkommen ebenbürtigen Österreichers bedeutet haben, trifft, wie schon ausgeführt worden ist, in keiner Weise zu. Es sind ja aus den »omnibus beneficiis . . . a Bavaria«, von denen das Minus sagt, daß sie Heinrich der Löwe dem Kaiser resigniert habe, unter allen Umständen »bona imperialia« geworden, um mit der nicht viel späteren Herzogsurkunde für Kloster Windberg zu sprechen. Wir sehen dabei ganz ab, ob die in diesem Falle erwähnten bona imperialia, d. h. Reichslehen des Herzogs von Österreich in Bayern mit jenen im Privilegium minus erwähnten bayrischen Lehen tatsächlich in irgend welchem Zusammenhange stehen. Aber wenn es Lehen gewesen sein sollten, die Österreich bis 1156 von Bayern zu Lehen hatte, so waren diese und alle anderen solche bayrische Lehen Österreichs seit 1156 nicht mehr bayrische Lehen, konnten mithin keine Niederung des österreichischen Heerschildes bewirken, ganz abgesehen von den anderen

Erwägungen, die Dopsch sich selbst an jener Stelle zu bedenken giebt.¹⁾ Gewiß standen alle jene auf bayrischem Boden gelegenen, Kloster Windbergschen Güter nicht unter bayrischer Lehenshoheit, sonst hätten sie nicht als kaiserliches, d. h. als Reichsgut bezeichnet werden können.

Nun könnte fraglich erscheinen, ob diese Reichslehen mit den bayrischen Lehen des »quondam marchio Liupoldus« zusammenfallen. Sie könnten ja auch noch überdies Heinrich II. verliehen worden sein. Dann allerdings müßte die Erwerbung dieser Lehen noch in die bayrische Herzogszeit Leopold IV. und seines Bruders fallen, denn für die frühere Zeit ist es sehr fraglich, ob österreichische Markgrafen unmittelbare Reichslehen auf bayrischem Boden hatten. Allenfalls könnten jene bona imperialia zu den mancherlei Gütern gehören, welche das staufische Haus am Westfuße des Böhmerwaldes erworben hatte und von denen auch ins Engere Landbuch von Österreich und Steier eine Kunde gedrungen ist.²⁾ Sie werden hier und in anderen Quellen³⁾ als Longowe bezeichnet, und es findet sich unter ihnen auch die advocatia in Wincere⁴⁾, was doch an jenes Winzere gemahnt, das in der Urkunde für Windberg unter anderem Reichsgut aufgezählt wird.⁵⁾ Nicht unerheblich sind vielleicht die chronologischen Schwierigkeiten, die hierbei auftauchen. Wir wollen sie allenfalls dort beseitigen, wo wir die Frage nach den Zusammenhänge der vornehmlich zwischen Böhmerwald, Vils und Donau, aber auch noch südlich der Donau bis Regensburg gelegenen bayrischen Reichslehen der Babenberger Herzoge mit dem »beneficium quondam Luitpoldi marchionis« und mit der Erweiterung der Ostmark im Westen untersuchen werden, da dieser Besitz in den vormals babenbergischen Gauen Donaugau und Nordgau gelegen ist. Nun ist aber diese Frage nicht die einzige, in der wir Dopsch entgegen treten müssen. Er hat hinsichtlich der beneficia noch eine andere Behauptung aufgestellt, die der Erledigung harret.

§ 63. Dopsch kommt nämlich in einem anderen Zusammenhang neuerdings auf die beneficia zu sprechen, dort nämlich, wo er in

¹⁾ A. a. O., 299, Ende des ersten Absatzes.

²⁾ MG. DCh. III, 21, 26 (A 20).

³⁾ Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch. S. 48, Anm. Vgl. auch: Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen aus dem bayrischen Nordgau. (1894), S. 85.

⁴⁾ St. 4167.

⁵⁾ Ebenda, 3794.

die Erörterung des Berichtes in den *Gesta Friderici imperatoris* des Otto von Freising eintritt. Sofort lehnt er die Identifizierung der *comitatus* bei Otto mit den *beneficia* des *Privilegium minus* ab. Schuld an dieser Zusammenlegung trügen allerdings in erster Linie die späteren Quellen¹⁾, die verwirrend gewirkt hätten, aber auch »die Analogie jener *beneficia*, die im *Minus* neben der *marchia* genannt werden.«²⁾ Also die »Analogie« wird zugegeben, und da Dopsch im übrigen selbst Analogien gerne heranzieht, so hätte er doch diese ins Auge springende Analogie nicht gleich von der Hand weisen sollen, denn sie ist in der Tat eine verlockende, wie eine Parallele sofort erkennen läßt.

Minus:

Dux autem Bawarie resignavit⁽¹⁾ . . . marchiam Austrie cum⁽²⁾ omni iure suo et cum⁽²⁾ omnibus beneficiis^(x) que quondam⁽³⁾ marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie u. s. w.

Gesta:

. . . ille (sc. Henricus minor natus) duobus [cum] vexillis^(y) marchiam orientalem cum⁽²⁾ comitatibus^(y) ad eam ex antiquo³⁾ pertinentibus reddidit.⁽¹⁾ Exinde de ea marchia cum⁽²⁾ predictis comitatibus^(y), quos tres dicunt, . . . ducatum fecit eumque . . . cum duobus vexillis^(y) tradidit u. s. w.

Wenn wir also die in beiden Quellen sich unzweifelhaft deckenden und mit bestimmten Zahlen (1—3) bezeichneten Begriffe und Begriffsverbindungen festhalten und so den gemeinsamen Inhalt ins Deutsche übersetzen, so besagen die beiden Stellen etwa folgendes: Durch ein und denselben staatsrechtlichen Akt hat der Herzog von Bayern die Ostmark mit noch anderen Dingen (x und y), die ein früherer Markgraf vom Herzogtum Bayern erworben und die seit alters dazu gehörten, dem Kaiser heimgesagt. Ob die unbekanntenen Größen — im *Minus* werden sie *beneficia* genannt (x), bei Otto von Freising dagegen *comitatus* (y) — identisch seien, ist die Frage. Dopsch verneint und motiviert diese Ablehnung mit folgenden Worten: Von jenen »*beneficia*« wissen wir nur, daß sie einst Markgraf Leopold inne gehabt und daß sie von Bayern lehensrührig waren. . . . Von den »*comitatus*« bei Otto aber wissen wir

1) A. a. O., 301.

2) A. a. O., S. 305.

nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten« . . .¹⁾ Aber, könnte man darauf erwidern, Otto von Freising sagt es, ja er sagt es zweimal, die comitatus seien Lehen gewesen, denn er läßt sie mit Fahnen gegeben werden. Und im Grunde sagt Dopsch dasselbe. Denn ohne Zweifel hält er die »comitatus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinetes«, die Bayern aufgibt, für dieselben »comitatus«, quos tres dicunt, die der Kaiser seinem Oheim verleiht; und diese hält auch er für Lehen. Im weiteren Verlauf der Erörterung erklärt er, die im Fürstentume enthaltenen Grafschaften für »Gericht-lehen«²⁾ und noch weiter unten, wo er auf die Fahnenbelehnung zu sprechen kommt, heißt es: »die Fahne, an sich das Zeichen des Fürstentums, wurde doch auch frühzeitig schon bei Verleihung von Grafschaften verwendet. Nun könnte man, falls jene comitatus wirklich territorial, als drei Grafschaften, zu fassen wären, erwarten, daß jede von ihnen mit einer Fahne verliehen worden sei, neben dem Herzogtum, welches, wie wir aus anderen Fällen wissen, gleichfalls mit einer Fahne geliehen wurde. Daß aber dies nicht statthatte, sondern die Investitur mit nur zwei Fahnen vollzogen wurde, spricht dafür, daß wir nur zwei Lehensgüter anzunehmen haben.« Ferner kommt Dopsch unter Berufung auf Strnadt und Hasenöhrle zu dem Schlusse, daß »mit der einen Fahne die zum Herzogtume erhobene Ostmark, mit der anderen aber die mit ihr verliehenen Rechte (insbesondere die Grafenberechtigung) bei der Investitur symbolisiert werden sollten.«³⁾

Hat nun im übrigen Dopsch nicht aufgehört, sich und uns einzureden, »cum comitatibus«, sei für Grafenberechtigung zu nehmen, so muß er selbst weiter zugeben, daß diese comitatus eines von den mit der einen Fahne — mit der zweiten, wie er meint — verliehenen Lehen gewesen sei. Und tatsächlich läßt sich aus Ottos Bericht nichts anderes entnehmen, als daß die tres comitatus mittels Fahne von Heinrich dem Löwen dem Kaiser zurückgestellt worden seien. Daß sie mithin ein bayrisches Lehen gewesen, kann Dopsch nur dann bestreiten, wenn er ebenso bestreiten will, daß die Mark an der Donau bis 1156 ein Lehen von Bayern war. Doch davon später.

§ 64. Dem allen wird Dopsch entgegengehalten, er leugne ja gar nicht die Lehensrührigkeit der tres comitatus vom Reiche, nur

¹⁾ A. a. O., 301.

²⁾ S. 306.

³⁾ A. a. O., 309f., besonders der Schlußsatz.

die von Bayern leugne er und daher auch die Identifizierung mit den beneficia des Minus. Weit mehr aber als in den oben angegebenen Stellen nähert er sich der von ihm bekämpften Auffassung in der Erörterung des »cum omni iure« im Privilegium minus. Wir sehen dabei ab, daß die ganze Untersuchung doch ziemlich zwecklos war, indem ja, wie schon dargetan wurde, das, was Dopsch im Grunde beweisen will, aus dem Wortlaute der betreffenden Stelle in der Gelnhauser Konstitution sich nicht ergibt. Es ergibt sich aus ihr nicht, daß der Markherzog die ihm verliehenen Komitate nicht weiter zu leihen braucht, und es ist auch lediglich eine Annahme von seiten Dopschs, daß jenes in dem Gelnhauser Privileg gleich hinter dem »cum omni iure« erscheinende »cum omnibus comitatibus« in das »cum omni iure« des ein Vierteljahrhundert älteren Minus hineingedacht werden dürfe. Doch akzeptieren wir diese Annahme als richtig und jenen Beweis für erbracht, so ergibt sich daraus für Dopsch ein ganz zwingendes Moment. Freilich spricht er von diesen in den cum omni iure enthaltenen comitatibus nur in Hinblick auf die kaiserliche Verleihung an Heinrich »Jasomirgott«, aber er kann nicht leugnen, daß das cum omni iure nicht bloß hinter »eundem ducatum« steht, das unmittelbar, einige Worte früher, noch marchiam Austrie heißt, sondern auch gleich nach der erstmaligen Erwähnung der Mark: »marchiam Austrie cum omni iure et cum omnibus beneficiis« etc. Und ebenso wird er zugeben, daß das cum omni iure in dem einen wie in dem anderen Falle dieselbe Auslegung erfahren muß und kann, da ja nach seiner Auffassung die Mark aus Komitaten bestand. Er muß nunmehr die comitatus des Otto von Freising nicht nur als vom Kaiser mit der zum Herzogtum erhobenen Mark an Heinrich II. von Österreich verliehen, sondern auch als von Heinrich dem Löwen mit der Mark an den Kaiser ausgeliefert gelten lassen. Nicht nur die Mark und »omnia beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« folgt Heinrich der Jüngere, nachdem ihn Kaiser Friedrich I. mit dem von seinem Oheim resignierten Herzogtum Bayern belehnt hat — also nicht bloß diese unfraglichen Teile Bayerns folgt Heinrich der Löwe dem Kaiser wieder aus, damit er darüber verfüge — sondern, da die Mark cum omni iure abgetreten wird, auch die in dem omne ius enthaltenen comitatus.

Setzen wir diesen Posten in die Gleichung der beiden Berichte ein, die wir oben vorgenommen haben, so ergibt die Parallele eine noch weit mehr ins Auge springende Analogie, denn es heißt dann:

im Minus:	in den Gestis:
<p>Dux autem Bavarie resignavit . . . marchiam Austrie cum omni iure suo (et cum omnibus comitatibus) et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebata ducatu Bawarie . . . Ex consilio et iudicio principum . . . marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure (et cum omnibus comitatibus) prefato patruo nostro . . . et . . . uxori . . . in beneficium concessimus.</p>	<p>. . . ille (Heinrich von Österreich) duobus [cum] vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de ea marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.</p>

Nach dem Vergleich in seiner nunmehrigen Gestalt könnten allerdings die beneficia des Minus als über den Ramen der Parallele hinausgehend bezeichnet werden. Sie stellen sich gleichsam als ein Überschuß dar. Allein vielleicht wird dieses Übergewicht aufgewogen und decken sie sich doch in gewissen Sinne mit den duobus vexillis des Minus in ihrer erstmaligen Erwähnung, wie sich ganz unzweifelhaft die später hier wieder begegnenden duo vexilla mit dem »in beneficium concessimus« des Minus decken. Das ist ein »Vielleicht«; es muß gleichwohl zugegeben werden, daß eben das Lehensmoment das Fragliche ist, das freilich nach dem Bericht des Otto von Freising ja auch nicht mehr als fraglich gelten kann. Zumal der zweite Teil von Dopschs Behauptung, wonach wir also nicht wüßten, daß die tres comitatus »von Bayern rührten«, müßte angesichts der Worte Ottos von Freising geradezu als Irrtum bezeichnet werden. Denn dieser Geschichtsschreiber sagt ja: ille (sc. Heinrich der Löwe) duobus [cum] vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt, . . . ducatum fecit (sc. imperator) eumque . . . cum duobus vexillis tradidit (sc. Henrico Austriaco). Das sind Ottos oft zitierte Worte.

Mithin sind die drei Grafschaften, mit denen jetzt Heinrich Jasomirgott belehnt wird, dieselben (predictis), die vorhin Heinrich der Löwe dem Kaiser aufgesagt hat. Wenn diese drei Komitate nicht österreichisches Lehen von Bayern gewesen sind, wie kommt

denn die Fahne, welche sie symbolisiert, in Heinrichs des Löwen Hand und wie konnte denn Otto sagen, daß jene Grafschaften seit alten Zeiten zur Ostmark gehörten? Gerade jene Behauptung also wird Dopsch nur schwer halten können, außer er leugnet, wie gesagt, auch das bayrische Lehensverhältnis der Ostmark. Uns könnte höchstens das Eine als fraglich erscheinen, ob wirklich mit der einen Fahne die Mark, mit der anderen die comitatus symbolisiert wurden, wie es auch anderenfalls Gegenstand der Frage sein könnte, ob mit den beneficia des Minus nur Territorien, oder auch etwa andere Lehensgüter gemeint sein mögen, oder, wie sich Bachmann ausdrückt, »Amtslehen, Ämter und Amtsgüter«. ¹⁾ Doch ehe wir diese Fragen aufstellen, müssen wir etwas zur Vervollständigung der bisherigen Argumentation beitragen, und wenn es auch nur zu dem Zwecke wäre, um nicht den Anschein zu erwecken, als hätten wir durch gewisse Weglassungen den Beweisgang nicht bloß erleichtern, sondern überhaupt erst ermöglichen wollen.

§ 65. Indem Dopsch beneficia und comitatus als nicht vereinbare Begriffe einander gegenüberstellt, sucht er seine Argumentation auch damit zu begründen und die »charakterisierte Identifizierung dieser beiden Begriffe« dadurch als unberechtigt herzustellen, daß er das »quondam« im Minus mit dem »ex antiquo« bei Otto von Freising in einen gewissen Zusammenhalt bringt. Wir haben oben in der Zusammenstellung beider Texte beide Ausdrücke als sich deckend aufgefaßt und daher mit der bestimmten Zahl 3 belegt. Anders Dopsch, indem er hinsichtlich des beneficia und des quondam auf eine Bemerkung Bachmanns hinweist, wonach es gar nicht ausgemacht sei, »daß wir dabei an eine Kontinuität des Besitzes seit jenem Leopold denken dürfen« ²⁾, wogegen die comitatus ganz sicher »ex antiquo« zur Markgrafschaft gehört hätten.

Es ist höchst bezeichnend für die Unsicherheit, in der sich Dopsch dieser ganzen Frage gegenüber von dem Augenblicke an bewegt, indem er die handgreifliche Analogie von sich gewiesen, daß er auf jene Bemerkung Bachmanns zurückgreift. Ich will nicht gerade sagen, daß diese nur in der Hitze des Gefechtes mit Strnadl gefallen sei, vielmehr ist sie sehr wertvoll und wohlbedacht. Aber Dopsch, in dessen Augen ja unter jenen »beneficiis« nur »einzelne

¹⁾ Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1888, S. 553; vgl. oben § 12. Jahrbuch, 1903, S. 23.

²⁾ Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1888, S. 186.

Besitzungen oder Güter zu verstehen sind«, der aber doch anderseits in ihnen »ein Kompensationsobjekt für die definitive Herausgabe Bayerns durch den Babenberger« zu erblicken glaubte ¹⁾, welcher, »was seine Vorfahren nur als Lehenbesitz von Bayern innegehabt hatten, aus dieser Verbindung losgelöst, von diesem Bande befreit« sehen will.²⁾ Dopsch hat doch keinen Grund, auch nur einen Augenblick den Gedanken aufkommen zu lassen, jene Beneficia seien nicht ununterbrochen seit Liutpold I. im Lehenbesitze der Babenberger gewesen. Was waren sie denn dann für ein Kompensationsobjekt und was hatten »einzelne Besitzungen und Güter« im Minus zu tun, die dereinst der erste babenbergische Markgraf Österreichs und seither vielleicht keiner seiner Nachfolger mehr von Bayern zu Lehen hatte? Schon die Erinnerung an sie konnte viel leichter dahingeschwunden sein, als das Gedächtnis großer Grafschaften und eines »geschlossenen Gebietes«, das vielleicht eben nur jener Leopold I. mit Bayern im Lehensnexus erhalten hatte. Aber gerade diese Möglichkeit ist es eben, die Dopsch durch den Hinweis auf Bachmann in die Ferne rücken will, um dann, sobald er eines solchen Notsteges nicht mehr zu bedürfen glaubt, sofort die »Kontinuität« wieder herzustellen, indem er »frühere Babenberger, speziell Leopold« ³⁾, jene Lehen von Bayern haben läßt. Dadurch wird selbstverständlich das »quondam marchio Leopoldus« des Minus, wenn man es auf den ersten Babenberger beziehen will, mit dem »ex antiquo« auf gleiche Höhe gerückt, denn wohin sonst sollte wohl ex antiquo zurückgehen, als auf die Zeit der Gründung der Ostmark. Soviel zur Gleichstellung der mit der Ziffer 3 bedachten Ausdrücke in der Parallele des § 63. Betrachten wir nun aber ex antiquo allein oder stellen es doch in den Vordergrund, so nähern wir uns unversehens der Auffassung von Dopsch.

§ 66. Unzweifelhaft auf Kontinuität soll hingewiesen werden, wenn hervorgehoben wird, die Gesta Friederici sagten von den comitatus »direkt . . ., daß sie ex antiquo zur Mark gehörten«. ⁴⁾ Dabei liegt sowohl auf dem ex antiquo, wie auf dem Begriffe der Zugehörigkeit der Ton. Über diese haben wir schon oben ⁵⁾ eine

¹⁾ A. a. O., 300.

²⁾ Ebenda, 299, unten.

³⁾ A. a. O., 300.

⁴⁾ Dopsch, a. a. O., 301.

⁵⁾ § 52, gegen Ende.

Äußerung getan, keineswegs so erschöpfend, daß wir nicht noch in anderem Zusammenhange darauf zurückkommen sollten. Aber offenbar handelt es sich in dem ganzen Gedankengange mehr um das »seit jeher«, mit dem Otto von Freising auf die Frage nach der Dauer und dem Alter jener Zugehörigkeit anscheinend antworten würde. Und wenn wir so übersetzen wollen, dann ist es allerdings fraglich, ob sich quondam und ex antiquo decken, abgesehen davon, daß jenes nur eine zeitliche Entlegenheit, dieses auch eine von dem entlegenen Zeitpunkte anhebende Zeitspanne uns vergegenwärtigen will. Das wird nicht besser, wenn wir ex antiquo nicht mit »seit jeher«, sondern strenge genommen, nur mit »seit alter Zeit« geben, so daß der Anfangspunkt der Mark ein noch früherer sein könnte als deren Verbindung mit dem tres comitatus, wenn dieser Gedanke überhaupt zulässig ist, was wir mit Dopsch sehr geneigt sind zu bezweifeln. Andererseits muß der Zeitpunkt, der durch jenes »quondam marchio Liupoldus« gegeben wird, als ein sehr fraglicher und schwankender bezeichnet werden. Man würde ja gar nicht notwendig haben, »Kontinuität« nachzuweisen, wie Bachmann forderte, wenn jener Liupoldus etwa als Bruder und unmittelbarer Vorgänger des neuen Herzogs in der Mark nachgewiesen werden könnte. Das hat schon Strnadt in der Erwiderung auf Bachmanns Rezension als »am nächsten liegend« bezeichnet¹⁾, freilich unter Bachmanns scharfem Widerspruch.²⁾ Wir wollen hier nur die Möglichkeit dartun, daß auch Leopold IV. gemeint sein könne, nicht aber gemeint sein müsse.

Das quondam kommt ihm wie jedem Verstorbenen zu. Freilich ist er seit Mitte 1139 auch Herzog von Bayern, aber nur wenig mehr als zwei Jahre lang, nur die Hälfte seiner ohnehin sehr kurzen Regierungszeit. Man konnte das übersehen, oder doch aus Schonung für Bayern hintanstellen und ihn nur marchio nennen. Übrigens konnte auch nur für seine markgräfliche Periode jenes Lebensverhältnis zu Bayern in Betracht kommen, nicht für die Zeit, da er selbst Herzog von Bayern war.³⁾ Aber selbst abgesehen von ihm,

1) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 185.

2) Ebenda, 186.

3) Darin liegt wohl keine Zurücksetzung, wie Bachmann gemeint hat, daß die Urkunde hinsichtlich des vor fast drei Lustren Verstorbenen sich jedes Respektausdruckes enthält, während sie solche bei den noch lebenden in Anwendung bringt, und wenn schon darin Unterlassung schuldiger Ehrfurcht liegt, so kam

von Leopold IV. also, gab es ja noch drei andere, ältere Leopolde, denen nur der Markgrafentitel zukommt, einmal den Vater der beiden bayrischen Herzoge, den 1484 für heilig erklärten Leopold III., dann dessen Vater Leopold II. und endlich den ersten sogenannten Babenberger Markgrafen von Österreich, Leopold I. Bachmann nun meint allerdings diesen, doch warum soll es nicht ein anderer gewesen sein? Von welcher Seite ist denn der Hinweis auf den »quondam marchio Liupoldus« ausgegangen? Doch sicher nicht von der kaiserlichen Kanzlei, sondern von der Partei, von österreichischer Seite, höchst wahrscheinlich sogar von dem geschichtskundigen Otto von Freising, dem Bruder der beiden letzten Herzoge von Bayern.

§ 67. Wie war es aber auf dieser Seite mit der Fähigkeit bestellt, die vier oder drei Markgrafen des Namens Leopold auseinander zu halten? Siebzig oder achtzig Jahre später ziemlich schlecht, als das Engere Landbuch (EL.) von Österreich und Steier entstand. Darin werden die Markgrafen Leopold II. und Leopold III. unterschiedslos, d. h. ohne jede weitere Unterscheidung, als eben die, welche sich mühsam aus den Berichten über sie erschließen läßt, als »der marchgrave Liupolt von Osterrich« schlechthin vorgeführt.¹⁾ Das gilt nun aber nicht nur für die längst dahingegangenen markgräflichen Leopolde, auch zwischen den beiden österreichischen Herzogen gleichen Namens können wir nicht immer unterscheiden²⁾, weil EL. nicht unterscheidet. Der Markgrafen Leopolds I. und Leopolds IV. vollends gedenkt das EL. überhaupt nicht; dieser ist aus dem schon angegebenen Grunde und weil er kinderlos verstorben ist, gar nicht dazu gekommen, etwas für den Schreiber des Landbuches Interessantes zu leisten. Denn den Verfasser des EL. beschäftigen nur die Besitzbewegungen innerhalb der markgräflichen und herzoglichen Hausmacht. Aber auch von Leopold I. berichtet er nichts, nicht einmal von den bayrischen Lehen, sei es, weil von diesen nichts mehr übrig war oder weil sie mit dem Herzogtum vereinigt waren oder endlich, weil er überhaupt den Landesherrn nicht gerne als Lehensmann darstellt. So schildert er uns selbst,

solche dem Ahnherrn der österreichischen Babenberger doch wohl auch zu. Darüber läßt sich eben nicht streiten.

¹⁾ In § 5 (A 25) und § 11 (A 5) ist Leopold II., § 12 (A 6) Leopold III., MG., DCh. III, S. 710, 716 f. Mit den steirischen Ottokaren verhält es sich ähnlich.

²⁾ Ebenda, S. 720. Anmerkung 10 zu § 22 (A 16).

wie Herzog Leopold V. die Gurker Lehen zu Rohitsch verschmäht¹⁾; es geschah, weil der Bischof von Gurk nicht Reichsfürst war. Und so verschweigt er sogar die salzburgischen und eine große Zahl der passauischen Lehen in Österreich, derenthalben Herzog Friedrich II. den beiden Kirchenfürsten gegenüber reversieren muß²⁾, nebenbei bemerkt, ein wichtiger Datierungsbehelf für das Engere Landbuch selbst. Warum sollte nicht auch bayrische Lehenschaft, obwohl vorhanden, verschwiegen sein?

Der Schreiber von EL., der sicherlich noch in der Babenbergerzeit lebte, kennt nun aber auch sonst kaum einen Babenberger mehr. Den letzten, unter dem er schreibt, wohl, doch ohne ihn zu nennen, von den Heinrichen nur die beiden Apanageherzoge von Medling, ohne sie zu unterscheiden³⁾, im übrigen weder Markgraf Heinrich I. (994—1018), noch den gleichnamigen ersten Markherzog (1141—1177), auch nicht Heinrichs I. Bruder Adalbert (1018—1055) und dessen Sohn Ernst (1055—1075); auch Friedrich I. nicht, schon wegen seiner kurzen, fast ganz außerhalb Österreichs verlebten Regierungszeit. Aber es wäre doch zu verwundern, wenn die anderen, die alle zwischen 20 und 36 Jahren regierten, gar nichts vollbracht haben sollten, das einem Schreiber des engeren Landbuches von Wichtigkeit scheinen mochte. So macht es den Eindruck, als ob in seinen Augen überhaupt nur der Name Leopold für die Vorfahren seines Herrn in Betracht kam, als eine Art *nom de guerre* für den österreichischen Landesherrn, die übrigen gar nicht. Und muß nicht ähnliches auch für das Minus in Anschlag kommen. Es soll damit dem Historiker Otto von Freising nicht nahegetreten werden, allein auch ihm könnte über die früheste Zeit vielleicht nur mangelhafte Kunde geworden sein. Selbst Bachmann ist schon dahin gelangt; er betont »die Auffassung des Wiener Hofes, die keineswegs genau unterschied zwischen dem, was Markgraf Liutpold und dem, was überhaupt die ersten Babenberger an Grafengewalt in Bayern erworben hatten.«⁴⁾

Für unsere Frage trägt das wahrscheinlich nicht viel aus; es soll vielleicht mit dem »quondam marchio Liupoldus«

¹⁾ A. a. O., S. 708, § 4 (A 23).

²⁾ Meiller Babenberger-Regesten. 166; Regest 81 und 170, Regest 98; vgl.: Salzburger Regesten 281; Regest 514.

³⁾ A. a. O., S. 710, § 5 (A 25), Al. und S. 720, § 14 und § 21, sowie § 15, und S. 119, § 20.

⁴⁾ A. a. O., S. 557.

überhaupt nur eine weiter zurückliegende Epoche unbestimmter Zeitlage bezeichnet werden, genau so wie das auch durch das »ex antiquo« der Gesta Friderici geschieht.

§ 68. Konnten wir in Bezug auf das chronologische Moment auch nur zu einem ganz allgemein befriedigenden Ergebnisse gelangen, so möchte es hinsichtlich der Hauptfrage, wenigstens in den Augen der strengen Kritik, noch etwas übler stehen. So augenfällig die selbst auf gegnerischer Seite anerkannte »Analogie« zwischen »beneficia« und »tres comitatus« ist, so groß ist doch auch der Unterschied zwischen den in beiden Berichten angezogenen Objekten. Allerdings werden nach mittelalterlichen Begriffen Grafchaften Lehen sein; aber nicht notwendig ist das Umgekehrte der Fall. Die »Kongruenz«, welche Bachmann beiden Ausdrücken zusprechen wollte¹⁾, besteht tatsächlich nicht, und wir werden uns noch mit der Frage zu befassen haben, warum das Minus nicht auch, wie Otto getan hat, von »comitatibus« spricht. Dann gäbe es gar keine Komitatusfrage und keine Komitatusforschung. Wenn also Dopsch nur absolute Identität von »beneficium« und »comitatus« bestreiten wollte, hätte er vollkommen recht. Dazu kommt nun noch die Möglichkeit, daß wir es hinsichtlich der von Otto von Freising berichteten Komitate doch vielleicht bloß mit einer Anschauung dieses gelehrten Babenbergers zu tun haben. In seinen Augen bestand vielleicht die Analogie und er glaubte sich allenfalls berechtigt, für »beneficia« der Urkunde seine »tres comitatus« einzusetzen. Geben ihm aber die Tatsachen Recht? Kommt schon in dem »ab antiquo« nicht ganz das zum Ausdruck, was das Minus mit dem »quondam« sagen will oder zu sagen scheint, und hüllt sich der Verfasser des Minus, vielleicht ein Bruder des neuen Herzogs, hinsichtlich der Lebenszeit des Ahnherrn, nämlich jenes »quondam Liupoldus marchio«, in immerhin bedenkliches Dunkel, so bezeugt Otto vollends in der Grafschaftsfrage eine große Unsicherheit, ja man könnte sagen, er gesteht sie ein. Hinsichtlich der Anzahl der Grafchaften lehnt Otto von Freising jede Verantwortung ab: »dicunt« — »man sagt«. Nun hat aber schon Wattenbach bemerkt, daß Otto von Freising für staatsrechtliche Fragen kein rechtes Verständnis habe²⁾, und Waitz stimmt ihm bei.³⁾ Ebenso könnte nun auch die

¹⁾ Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1887, S. 554 ff.

²⁾ Geschichtsquellen. II (5. Auflage), 245.

³⁾ Verfassungsgeschichte. VII, 149 ff.

Angabe, daß es sich in diesem Falle um Grafschaften handle, nur Ansichtssache sein. Nach Otto von Freising, der übrigens, wie er selbst sagt, nur aus der Erinnerung schreibt — *ut recolo* — oder nach Anschauung seiner Gewehrmänner, handelt es sich bei jenen »*omnibus beneficiis*« um Grafschaften. Fremden Anschauungen aber mag man nicht bloß sehr verschiedene Beurteilung entgegenbringen, auch hinsichtlich des Verständnisses der Auffassung selbst kann man stark abweichen. Es wird daher gut angebracht sein, für die Beurteilung von Ottos Bericht ganz scharf die etwa lediglich von ihm eingeflochtenen Vermutungen von der Mitteilung des Tatsächlichen zu scheiden. Und da ist es besonders ein Vorgang innerhalb des geschichtlich so wichtigen Faktums vom 17. September 1156, den wir als ganz sicher stehend, aus der Menge des Zweifelhafte und Anfechtbaren herausgreifen können. Ich meine den Hergang bei der Belehnung selbst. Das ist auch, abgesehen von der Hauptsache, der Erwähnung der Mark, das einzige, was sich mit dem Minus deckt, dort, wo es von der Rückgabe der Mark von seiten Bayerns und von »*beneficiis*« spricht; hier Lehen, dort Fahnen, gibt Fahnlehen. Und, was man nicht für möglich halten sollte, was aber im Laufe der Untersuchung ganz klar zutage treten wird, selbst dieses Tatsächliche hat ganz verschiedene, ja ganz falsche Auffassung erfahren und ist so zum Quell eines Mißverständnisses geworden, das heute noch die gesamte Komitatusforschung beherrscht. Doch ehe wir darauf eingehen, vergegenwärtigen wir uns noch einmal den augenblicklichen Stand der Frage.

§ 69. Beide Quellen sprechen von einer Belehnung, deren Gegenstand vor allem die von Bayern abgetretene, mit einer Fahne heimgesagte und dann zum Herzogtume erhobene Mark Österreich ist. Nach dem Minus kämen vielleicht noch andere, auch schon seit einiger Zeit den Babenbergern gehörige Lehen in Betracht — *beneficia* —, nach Otto von Freising aber seit alter Zeit zur Mark gehörigen Grafschaften — *comitatus* —, welche einige Erklärer außerhalb des bisherigen Umfanges der Babenberger Ostmark suchen zu müssen glauben, andere wieder mit derselben für identisch halten. Jenen fallen die »*comitatus*« mit den »*beneficiis*« zusammen, diesen vielmehr mit der Mark. Die Frage geht nun, wie bereits öfter betont, vornehmlich dahin, ob jene »*comitatus*« und »*beneficia*« identifiziert werden dürfen. Und da dürfte vielleicht aus den bisherigen Erörterungen der eine gemeinsame Boden heraus-

leuchten, daß unter dem *beneficia* des *Minus* die *comitatus* der *Gesta Friderici* mitverstanden sein können. Daß sie wirklich mit genannt sind, muß allerdings erst bewiesen werden, wie auch die schon oben angeregte Frage, warum nicht auch das *Minus* der *Komitate* als jedenfalls hervorragendere Lehen gedenkt, erst beantwortet werden muß, falls man sich nicht *Dopsch* anschließt, der jene *comitatus* mit dem »*cum omni iure*« gegeben sein läßt. In jener Hinsicht konnten wir erst auf gewisse zerstreute Güter in *Oberpfalz-Regensburg* und in *Niederbayern*, im anderen Bezüge aber dürfen wir vielleicht auf die Tatsache aufmerksam machen, daß das *Minus* die lehenrechtliche Seite der in Frage kommenden Territorien ganz besonders in den Vordergrund stellt. Schon von der Rückgabe *Bayerns* an *Heinrich den Löwen* heißt es in »*beneficium concessimus*«, und mit genau denselben Worten läßt die Urkunde den Kaiser die zum Herzogtume erhobene *Ostmark* an *Heinrich II. von Österreich* dahingeben. Dieses Moment, aber wohl noch andere schwerer wiegende Gründe könnten die Textierung des *Minus* in dem Sinne beeinflußt haben, daß hier von den *tres comitatus* keine Erwähnung geschieht. In den *Gesta Friderici* dagegen würde einerseits das zeremonielle Moment der Belehnung, andererseits aber der Inhalt der *beneficia* mehr hervorgehoben werden.

Aus all dem ergibt sich die bayrische Lehensrührigkeit der *Mark* freilich nicht. Das *Minus* spricht zwar von »*beneficiis*«, die weiland *Markgraf Leopold (I.—IV.)* von *Bayern* gehabt habe, aber nichts scheint zu der Annahme zu berechtigen, daß sich diese Wendung, insbesondere das Wort *beneficiis*, auch auf die unmittelbar als von *Bayern* an das Reich abgetretene »*marchia cum omni iure suo*« beziehe.¹⁾ Freilich ist diese *Mark* selbst nach dem *Minus* in dem bayrischen *Dukat* mitbegriffen, das soeben *Heinrich* von *Österreich* an den Kaiser resigniert und der Kaiser sofort an *Heinrich den Löwen* verleiht — *ducatum Bavarie quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie* — der dadurch *Herzog* von *Bayern* wird. Offenbar aus diesem Reichslehen *Bayern* heraus nimmt jetzt *Heinrich der Löwe* »*marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bavarie*«, um sie an den Kaiser zu weiterem Verfahren abzutreten. Bis dahin hat also die *Mark* einen integrierenden Bestandteil des Herzogtums *Bayern* angemacht, und daß dies bis dahin immer der Fall gewesen,

¹⁾ Waitz, *Verfassungsgeschichte*. 7, S. 151; vgl. unten, § 76.

wird von keiner Seite bezweifelt.¹⁾ Selbst bei früheren bayrischen Belehnungen muß der Herzog auch mit den Marken, als Bestandteilen des Herzogtums, belehnt worden sein. Nun gab es aber entlang der Ostgrenze des bayrischen Dukats Markgrafen gegen Böhmen, Ungarn und Kroatien hin. Auf Grund welchen Rechtes gelangten diese in ihre Amtsbezirke, mit denen doch soeben das Reichshaupt den Herzog von Bayern belehnt hatte? Mußten auch für jene älteren Markgrafen ihre Marken vom Herzog an den Kaiser abgetreten oder zurückgegeben werden, damit dieser sie an die Markgrafen auf dem Nordgau, von Österreich und Steiermark, endlich von Istrien verleihe, ganz so wie dieser Vorgang im Minus geschildert wird, nur mit dem Unterschied, daß diesmal auch einige unzweifelhaft bayrische Passivlehen älteren österreichischen Markgrafen mit zediert wurden und überdies eine Erhebung der Ostmark zum Herzogtum erfolgte? Nach Otto von Freising mußte diese Zeremonie regelmäßig durch Rückgabe zweier Fahnen von Bayern an den Kaiser erfolgt sein, deren eine nach Dopsch u. a. die Mark repräsentiert haben mußte, die andere das Grafschaftsrecht in den Grafschaften, aus dem sich die Mark zusammensetzte. Oder erfolgte diese Rückstellung der Mark mit all ihren Rechten, d. h. nach Dopsch auch mit den Grafschaften und mit den bayrischen Lehen an das Reich — sie erfolgte mittels zweier Fahnen, wie Otto von Freising berichtet — nur diesmal, weil es sich diesmal um Auslösung der Ostmark aus dem bayrischen Staatsverband handelt? Wie gelangten also dann die Marken in die Macht der Markgrafen, da diese Marken doch vorher dem Herzog von Bayern verliehen waren? Wie gelangte insbesondere die Ostmark mit ihren Komitaten zur Verfügung des Markgrafen? Wie anders als durch einen Lehensakt des Herzogs von Bayern, bei dem allenfalls dieselben zwei Fahnen, die 1156 aus den Händen des Herzogs in die des Kaisers und aus diesen erst an den Ostmarkgrafen, nunmehr Herzog von Österreich, übergang, unmittelbar vom Herzog an den Markgrafen als Investitursymbol übergeben wurde? Oder hätten bei früheren Belehnungen mit Bayern die Marken keine Rolle gespielt; warum aber gerade in diesem Falle?

§ 70. Das alles wird nun Dopsch bestreiten, soweit es sich um die bayrische Lehensrührigkeit der tres comitatus handelt; denn er weiß nichts davon, »daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«, folgerichtig muß er ein

¹⁾ Siehe unten, §§ 71 ff.

gleiches auch von der Mark selbst bestreiten. Und er zieht diese Folgerung. Ausdrücklich sagt er bei Erörterung der »beneficia« im »Minus«, das Lehensverhältnis der Markgrafen zu Bayern sei nur durch einzelne Lehensstücke, »einzelne Besitzungen oder Güter« auf bayrischem, nicht märkischem Boden, hergestellt gewesen.¹⁾ Als bayrische Fahnen läßt er die an erster Stelle genannten duo vexilla gar nicht gelten, und ihre Eigenschaft als Reichsfahnen, die er zugeben wird, bedinge noch nicht Reichsafterlehenschaft Österreichs durch Bayern. Gerade in der Zeit Kaiser Friedrichs I. und hauptsächlich durch ihn gefördert, vollzieht sich die Umwandlung von Reichsamt zu Reichslehen. Und wenn doch der Markgraf von Österreich nie aufgehört habe, Reichsfürst zu sein, müsse als sicher angenommen werden, daß er seinen Zeitgenossen als reichsunmittelbar gegolten habe. Dann liegt einfach Abtrennung Österreichs von Bayern vor, die sich 1156 abspielt. Was da noch an Lehensnexus mit Bayern erinnert, sei nur Abglanz längst verschwundener Zeit. Übrigens könne man nicht übersehen, daß sich Bayern auch früher schon so häufig in den Händen der Reichsgewalt befunden habe, daß es fast schwer zu unterscheiden sei, ob Österreich bayrisches oder Reichslehen gewesen. Absehen müsse man allerdings von der Zeit Markgraf Leopolds I., den ja doch das Privilegium minus meint. Und das sei eine Zeit, in welche einerseits die Neugründung der Mark durch Kaiser Otto I. fällt und zugleich die Verwaltung Bayerns in durchaus kaisertreue Hände gelegt sei, in die Hände Ottos von Schwaben, der des Kaisers Freund ist und demselben Anlasse sein Emporkommen dankt wie der Ostmarkgraf Liutpold, oder in die Hände von Ottos Vorgänger, der 985 wieder das Herzogtum erhielt, des Liudolfingers Heinrich II. (955—976 und 985—995), der seine zweite Regierungsperiode der Gesetzgebung widmete, die allerdings auch die Grafenmacht stark eingeschränkt hat.²⁾ Aus all dem ergebe sich erhebliches Übergewicht der Reichsgewalt, so daß auch die Marken mehr von ihr als von den Herzogtümern abhängig waren, zu denen sie gehörten. Gehen wir weiter in der Geschichte der bayrischen Ostmark, so wird dieses Abhängigkeitsverhältnis immer deutlicher.

Herzog Heinrich hatte noch die Erhebung des gleichnamigen Ostmarkgrafen, des Sohnes Luitpold I., gesehen. Aber schon

¹⁾ A. a. O., 299 f.

²⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 374 f.

dieser erlebt es, daß Herzog Heinrich IV. von Bayern (995—1004 und 1009—1018, am 6. Juni 1002 als Heinrich II. Deutscher König wird. Und hiermit beginnt die Zeit inniger Verbindung. »Niemals ist Bayern auf die Dauer im engerem Anschlusse an das Reich gestanden, als von der Regierung Herzog Heinrichs IV. bis zur Zeit, da sich die Welfen auf den Herzogslehen befestigten . . ., als ein bayrischer Herzog die deutsche Krone errang . . ., als wiederholte und langwierige Kämpfe mit den östlichen Nachbarn dem Reich und Bayern gemeinsame Aufgaben stellten, zu deren Lösung dann auch die Kräfte beider getreulich zusammenwirkten. Innerhalb des Jahrhunderts, von 995—1096, haben 53 Jahre lang Deutsche Könige, ihre Söhne und Gemahlinnen das Herzogsbanner in eigener Hand geführt.«¹⁾ Noch konnte König Herzog Heinrich II. kurz vor seinem Tode dem gleichnamigen Markgrafen von Österreich in dessen Bruder Adalbert einen Nachfolger geben (1018²⁾. Adalberts ziemlich lange Regierungszeit fällt in die Periode der salischen Könige und Herzoge von Bayern. Als ihn der Tod abberief (1055), war noch der starke Heinrich III. Kaiser, sein Söhnlein Konrad Herzog von Bayern, dem seine Mutter, Kaiserin Agnes, in der Herzogswürde noch im selben Jahre folgte.³⁾ Sie waltete des reichsfürstlichen Amtes bis 1061.

Absehen müsse man dann freilich wieder von einem Otto von Nordheim (1061—1090), dem ein Welf I. folgt (1070—1077), in dessen letzter Zeit Markgraf Ernst, Adalberts Sohn, auf dem Schlachtfelde an der Unstrut für Kaiser Heinrich IV. Sache den Todesstreich empfing († 1075, Juni 10), im bayrischen Aufgebot. Allein Welf, den man in allen gegen das Reichshaupt gerichteten Unternehmungen »mit etwas vorsichtiger Zurückhaltung«⁴⁾ teilnehmen sieht, der noch immer seinen Vorgänger Otto von Nordheim, jetzt den Führer der Sachsen, als Nebenbuhler anzusehen hat und wenig Anhang im Herzogtume besitzt⁵⁾, steht denn doch im Sachsenkriege auf des Königs Seite, ja er ist es, der mit dem Heerbanner der Bayern die wankenden Schwaben zum Stehen bringt.⁶⁾ So kann er auch die

¹⁾ A. a. O., 405 f.

²⁾ Ebenda, 422; Huber, Geschichte Österreichs. 180.

³⁾ Ebenda, 469 f, 472 ff.

⁴⁾ Riezler, a. a. O., 572.

⁵⁾ A. a. O., 537.

⁶⁾ Riezler, a. a. O., 515; Meyer-Knonau, a. a. O., II, 501.

Erhebung von Ernsts Sohn, wieder einem Leopold, dem zweiten dieses Namens, zum Markgrafen im Orient geschehen lassen. Und wie sollte denn damals eine bayrische Lehenshoheit über die Mark Österreich zum Ausdruck gekommen sein? Am 27. Juli 1076, als Heinrich IV. zu Regensburg eine Schenkung an Leopold II. machte¹⁾ und als die erste Begegnung des Markgrafen mit dem Kaiser stattfand, war der Deutsche König schon mit Gregor VII. zerfallen und im Kirchenbann, stand Herzog Welf bereits im päpstlichen Lager. Freilich könnte die bayrische Belehnung schon früher erfolgt sein, aber ganz deutlich trat doch damals Heinrich IV. als Lehensherr der Ostmark auf. Zwar ein natürlicher Mannfall durch Tod des Lehensträgers ereignete sich nicht während seines bayrischen Herzogtums, denn dieses, 1077 begonnen, habe im Frühjahr 1096 ein Ende erreicht, während Leopold II. Ende († 1096, Oktober 12) schon wieder in die Zeit des neuerdings emporgekommenen Welf I. falle, der bis zu seinem Tode († 1101, November 8) Bayern innehatte. Aber so energisch habe in der Zwischenzeit der zur päpstlichen Sache übergetretene Babenberger die Hand des Königs erfahren müssen, daß bei einem Haare die bisherige Selbständigkeit der Ostmark ein Ende gefunden hätte. Was erst 170 Jahre später, während des deutschen und österreichischen Interregnums, ein Ottokar Přemysl II. auf eigene Faust durchzuführen vermochte, die Vereinigung Österreichs mit Böhmen, sollte sich schon 1082 durch den Willen eines Deutschen Königs vollziehen. Und »Herzog Wratislaw von Böhmen suchte, gestützt auf die Hilfe seiner beiden Brüder der Markgrafen von Mähren, Otto und Konrad, seine ihm von Heinrich IV. zugewiesenen Ansprüche auf die Mark Österreich, gegen Leopold, den der König seines Amtes entkleidet hatte, zur Geltung zu bringen«. Daß dies auch als eine bayrische und Reichsaktion aufgefaßt ist, erhellt schon aus dem Umstande, »daß aus Bayern . . . eine auserlesene Reiterschar aus den Vasallen des Bischofs Otto von Regensburg zu dem Heere Wratislaws stieß«²⁾, wozu wohl auch Leute aus den drei Regensburger Lutzen in Österreich gehörten.

Und nun kommen die Beziehungen der österreichischen Fürsten zu den folgenden Königen des XII. Jahrhunderts. Leopold III., der Heilige, Schwager Heinrichs V., seine beiden Söhne Leopold IV.

¹⁾ Meyer-Knonau, II, 716; Stumpf, 2793; FRA³, IV, 188, Nr. II.

²⁾ Meyer-Knonau, a. a. O., III, 465.

und Heinrich II., Stiefbrüder König Konrads III., der sie sogar zu Herzogen von Bayern macht — kurz eine ganze Reihe von Verhältnissen, die Österreich so hoch, man möchte sagen, häufig ganz gleichberechtigt neben Bayern stellen, daß man von dem Vorhandensein einer Lehensabhängigkeit vollkommen absehen könne, daß 1156 viel eher eine Abtrennung als eine Lösung des Lehensbandes erfolgt sein möchte.

§ 71. Es scheint mir nicht ganz sicher, ob von gegnerischer Seite wirklich auf solche Tatsachen Gewicht gelegt werden wird. Denn so sehr auch solche Fakta zur Verdunkelung des bayrischen Lehensverhältnisses mit der Mark beitragen haben können, gerade unter dem Schatten dieser Verdunkelung vermochte der Lehensnexus fortzubestehen und fortgesetzt wirksam zu bleiben. Vor allem konnte die rechtliche Abhängigkeit sich erhalten, wengleich die faktische verloren ging. Bei irgend einem Anlasse aber mochte man sich sofort wieder des angestammten Verhältnisses erinnern, und wer könnte leugnen, daß gerade der Anlaß, den das Jahr 1156 brachte, ein solcher gewesen ist. Er ließ noch einmal in verstärktem Maße die Erinnerung aufleuchten — in Bayern vielleicht als letzte Entschädigung für so manchen Entgang aus früheren Jahren, für Österreich als eine leicht zu verschmerzende letzte Anerkennung des Oberstaates. Daher die Feierlichkeit mit den Fahnen als unzweifelhaften Repräsentanten des Lehenssystems. Wer wollte ihre Bedeutung leugnen? Und Dopsch vollends leugnet ja den Lehensnexus gar nicht, nur daß er dieses Verhältnis auf »einzelne Besitzungen und Güter« eingeschränkt wissen will, und sich dagegen verwahrt, zwischen dem »omnibus beneficiis« des Fridericianums und dem »comitatibus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinentibus« und dem »predictis comitatibus quos tres dicunt« irgend einen Zusammenhang herzustellen. Ihm sind nicht die Mark und nicht die tres comitatus bayrische Lehen, wohl aber ist ihm der Markgraf bayrischer Lehensmann; er ist es durch jene in Bayern gelegenen Güter, die das Minus unter den omnibus beneficiis verstehen soll. Das dürfte der einzige Grund sein, warum Dopsch nicht auch die Lehensrührigkeit der Ostmark an Bayern offen in Zweifel zieht. Um so unumwundener geschieht es hinsichtlich des tres comitatus. Diesbezüglich, meint Dopsch, wüßten wir »nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht, daß sie von Bayern rührten« und — können wir hinzufügen —

hinsichtlich der bayrischen Beneficia, die Dopsch gelten lassen will, wissen wir noch weniger. Die österreichischen Aktivlehen bei Deggen-
dorf, die Strnadt aufgegriffen hat, müssen nicht einstige Passivlehen
von Bayern sein, ebensowenig wie die auf bayrischem Boden ge-
legenen österreichischen Reichslehen, die wir oben konstatieren
konnten.¹⁾ Allerdings, wir haben die »Analogie« zu den »Mark-
grafen auf dem bayrischen Nordgau, welche in einem ganz ähn-
lichen staatsrechtlichen Verhältnis zu Bayern standen, wie
die Markgrafen von Österreich«²⁾ und »deren Lehensverbindung
mit Bayern auf dem Besitze herzoglicher (vornehmlich aus säkula-
risiertem Kirchengut stammender) Kammergüter beruhte.«³⁾ In der
Tat, sehr eingehend hat Doeberl die Stellung des bayrischen Nord-
gaves und der Markgrafschaft daselbst innerhalb des bayrischen
»Herzogtumsverbandes untersucht und geschildert und er selbst hat
diesen Anlaß nicht versäumt, Schlüsse auch auf die bayrische Ost-
mark zu ziehen. Um so mehr ist es gerechtfertigt, sich das staats-
rechtliche Verhältnis der Mark auf dem bayrischen Nordgau zum
Stammesherzogtum unter Doeberls Führung klar zu machen.

§ 72. Es ist »der Markgraf auf dem Nordgau Lehensmann
des Herzogs«. Er ist dessen »miles«, wie Thietmar von Merseburg
sagt.⁴⁾ Aber derselbe Thietmar von Merseburg bezeichnet wenige
Worte später, wie Doeberl meint, »den Kaiser als den Lehensherrn,
den »senior« des Markgrafen« auf dem Nordgau.⁵⁾ Daraus und aus
noch anderen Momenten, die wir weiter unten gleichfalls in Betracht
ziehen werden, folgert Doeberl, daß zwar der Markgraf auf dem
Nordgau durch gewisse Lehensstücke Lehensmann »miles« von Bayern
gewesen sei, nicht aber durch die Mark selbst; diese sei Reichs-
lehen gewesen, mithin der Kaiser des Markgrafen »senior«. So
könnte er nun auch als Oberlehensherr genannt werden, als Lehen-
herr des Herzogs von Bayern selbst, wie Doeberl richtig erklärt.
Allein eine genauere Betrachtung der Stelle bei Thietmar lehrt
zum mindesten Vorsicht in deren Auslegung. Sie »gestattet die An-
nahme« — um Doeberls Endurteil über Ottos von Freising bekannte

¹⁾ § 62.

²⁾ Dopsch, a. a. O., 300.

³⁾ Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen
Nordgau. S. 76 ff.

⁴⁾ Vgl.: Doeberl, a. a. O., 76.

⁵⁾ Ebenda, 78.

Worte zu paraphrasieren — sie »gestattet die Annahme« Doeberls, »zwingt aber nicht dazu«. ¹⁾ Was sagt Thietmar von Merseburg im 33. Kapitel des fünften Buches ²⁾:

»Namque patri regis genitor istius — nämlich des Markgrafen Heinrich — non ut miles, sed ut inimicus sepe resistit, imperatorumque partem, ut ipse testatus est, ob confirmatam sacramentis gratiam adiuvit. Similiter et iste« — Markgraf Heinrich selbst — »usque in finem ultimi Ottonis ei fidelis erat, seniorique suo usque ad haec infelicia strennue ministrabat tempora. Set regi . . . latebat . . . patris sui que zelus«

Zu deutsch: »Denn es ist auch dem Vater des Königs (Heinrichs II.) der Urheber dieses (des Markgrafen Heinrich) nicht wie ein Lehensmann, sondern als ein Feind oft gegenübergestanden und hat die Sache der Kaiser unterstützt, wie er selbst bezeugt, infolge einer durch Eidschwur gefestigten Dankbarkeit. Ähnlich war auch dieser (Markgraf Heinrich) bis zum Tode des letzten Otto (III.) ihm treu und diente seinem Lehensherrscher bis auf diese unseligen Zeiten mit allem Eifer. Aber dem Könige war seines Vaters und sein (des Markgrafen Heinrich) Haß verborgen geblieben.«

Wenn man nun auch das »ei« nach Ottonis, entsprechend dem vorhergehenden »imperatorum partem adiuvit« auf Kaiser Otto III. bezieht, so folgt doch noch keineswegs das Gleiche für das weitere »seniorique suo«. Man könnte dies gleichwohl annehmen, wenn »usque ad haec infelicia . . . tempora« mit »usque in finem ultimi Ottonis« gleichzustellen wäre. Das ist aber ganz sicher nicht der Fall. Der zu dem Rat des Königs zählende Thietmar wird doch nicht die auf Ottos Tod folgende Zeit, die Zeit Heinrichs II., als »infelicia tempora« bezeichnen. Vielmehr ist damit eine Zeit gemeint, die erst später folgt, die Thietmar mehr gegenwärtig ist: — haec infelicia tempora — die Zeit, in der es zum Kampfe zwischen den beiden Heinrichen, dem Könige und dem Markgrafen, kam. Dieser ist ein Sohn von Thietmars Tante Eila; er nennt ihn daher kurz vorher seinen Neffen. In Thietmars Augen ist jener Zusammenstoß ein Unglück, wie er auch noch in demselben Kapitel, dem wir unsere Stelle entnehmen, sich bemüht zeigt, wenn auch nicht geradezu des Markgrafen Verhalten zu rechtfertigen — wie gerne

¹⁾ A. a. O., 79. Anmerkung.

²⁾ Lib. V, cap. 20. MG. SS. III, 800; und Schulausgabe von Fr. Kurze, lib. V, cap. 33, S. 125.

er es auch täte¹⁾ — so doch für ihn Mitleid zu erwecken.²⁾ Vom Tode Otto III. († 1002, Jänner 23) bis zur Erhebung des Markgrafen Heinrich gegen den neuen König (März 1003) ist mehr als ein Jahr verstrichen. In der Zwischenzeit, wenigstens in der ersten Zeit nach dem Tode Kaiser Ottos III. und schon von früher her, hatte das beste Einvernehmen zwischen den zwei Heinrichen bestanden. Beide hatten sich von der Verschwörung ferne gehalten, die gegen den seinem Volke fremd gewordenen Kaiser Otto III. war angezettelt worden. Und nach Erledigung des Thrones war Herzog Heinrich von Bayern mit Heinrich von Schweinfurt in Verhandlungen getreten und hatte ihm »Hoffnung auf die Nachfolge im Herzogtume Bayern gemacht.«³⁾ Kaum gekrönt, hatte Heinrich »der Heilige« bereits wieder auf seine Versprechungen vergessen, wenn er nicht schon damals seinen Schwager Heinrich von Luxemburg für den bayrischen Herzogsstuhl in Aussicht genommen hatte. Kurz, der Markgraf auf dem Nordgau sah sich betrogen und lenkte in die Bahnen seines Vaters ein, der mit des Königs Vater jederzeit auf gespanntem Fuße gestanden hatte. Weiter brauchen wir die Vorgänge nicht zu verfolgen. Es genügt, gezeigt zu haben, daß *seniori* ebensowohl, ja noch besser, auf den neuen König, der zugleich Herzog von Bayern ist, paßt, als auf Otto III. Es paßt auch schon deshalb besser, weil ja Thietmar, indem er in ein und demselben Satze die beiden komplementären Ausdrücke »*miles*« und »*senior*« gebraucht, auch die entsprechenden Faktoren festhalten dürfte. Nennt er zunächst den Markgrafen auf dem Nordgau einen Lehensmann des Herzogs von Bayern, so wird er dann diesen, den Herzog von Bayern, als Lehensherrn des Nordgauers bezeichnen. Die Elemente dafür sind gegeben. Herzog von Bayern war aber seit Sommer 995 König Heinrich II.

Übrigens ist auch damit für die Frage nach der Lehensrührigkeit der Mark auf dem Nordgau vom Herzogtum Bayern eigentlich nichts gewonnen. Denn nur mit der persönlichen, nicht mit der dinglichen Seite des Verhältnisses werden wir durch Thietmar bekannt gemacht. Markgraf Heinrich kann auch nur durch Benefizien aus dem herzoglichen Kammergute an den Herzog von Bayern

¹⁾ Cap. 20 (Kurze 32). *Libenter nepotem meum aliqua ex parte defenderem, si veritatem a cunctis fidelibus honorandam polluere auderem.*

²⁾ *Heinricus marchio quamvis . . . solus culpabilis . . . tamen absque consilio aliorum hac primitus non aggreditur.* A. a. O., cap. 20 (33).

³⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 413.

lehensrechtlich gebunden sein, wie ähnliches Doeberl behauptet¹⁾ und Dopsch auch von österreichischen Markgrafen annimmt.²⁾

§ 73. In seinem Bemühen, das Wesen der Markgrafschaft auf dem Nordgau als Reichslehen darzutun und die bayrische Lehenschaft zu widerlegen, stößt Doeberl auch mit Riezlers Ansicht zusammen, der seinerzeit in den mit Heigel gemeinsam herausgegebenen Studien³⁾ es für »wahrscheinlich« erklärt hat, daß »die nordgauische Markgrafschaft vom Herzog von Bayern sogar zu Lehen« ging. In seiner Geschichte Bayerns hat freilich Riezler seine ältere Auffassung schon wieder aufgegeben, allein es ist doch lehrreich, die Gründe kennen zu lernen, mit denen Doeberl jene bekämpft. Wenn Riezler »aus dem Übergange der Herrschaften Vohburg und Cham vom Markgrafen Berthold II († 1204) auf dessen Schwager Herzog Ludwig den Kelheimer von Bayern . . . Lehensrührigkeit der Mark zu Bayern« und weiter folgere, »daß der Markgraf die Markgrafschaft nicht als Fahnenlehen vom Könige, sondern aus zweiter Hand, aus der des Herzogs von Bayern, erhalten habe«, so irre er. Seine Annahme beruhe auf Verwechslung der »Herrschaften Cham und Vohburg mit der Markgrafschaft, die bereits Jahrzehnte vor dem Tode Bertholds II. sich aufgelöst hatte«; übrigens seien »selbst jene Herrschaften nicht wegen Lehensrührigkeit, sondern aus verwandtschaftlichen und politischen Gründen auf den Wittelsbacher übergegangen.«⁴⁾ Nun hat anderseits doch Doeberl selbst in der hohenstaufischen Politik gegenüber der Markgrafschaft auf dem Nordgau nicht nur den Grund erblickt für »Losreißung beziehungsweise Entfremdung eines großen Teiles des Nordgaves aus dem bayrischen Herzogtumsverbande« — eine solche Zugehörigkeit leugnet er ja gar nicht — sondern sieht »auch die Erweiterung des unmittelbaren Verwaltungsgebietes der bayrischen Herzöge, die im übrigen Bayern schon seit dem Ende des XII. Jahrhunderts gewaltige Fortschritte macht, . . . infolge der Politik Konrads III. für die Dauer des staufischen Königshauses im nördlichen Teile des Nordgaves sehr erschwert«. Es sei nicht zufällig, wenn das Erbe der Grafen von Sulzbach — Gebhard II. stirbt 1188 — in dieser Zeit »zugreifender« Wittelsbacherpolitik

¹⁾ A. a. O., 77.

²⁾ A. a. O., 300.

³⁾ Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867. S. 208.

⁴⁾ A. a. O., S. 77.

»das einzige der bayrischen Grafenhäuser war, welches das unmittelbare Verwaltungsgebiet der bayrischen Herzöge nicht bereichert hat, es ist nicht zufällig, daß das Stiftland Waldsassen schon sehr frühe zu voller Reichsunmittelbarkeit, die Leuchtenberger sogar zum Reichsfürstenstande gelangten.«¹⁾

Damit ist auf jene Einziehung erledigter Grafschaften angespielt, welche die Wittelsbacher mit so großem Erfolge betrieben haben. Sie ist es gewesen, die bisher gräfliches Verwaltungsgebiet in »unmittelbares Verwaltungsgebiet der bayrischen Herzöge« verwandelte; freilich war sie erst nach der großen Wandlung im Wesen des Reichsfürstenstandes möglich geworden, der seit dem Aufkommen der Wittelsbacher an Reichsunmittelbarkeit gebunden war. Nur von reichsmittelbaren Grafschaften konnte jene Politik der Einziehungen geübt werden. Aber es ist doch klar, daß, wenn auch nach Doeberl im Bereiche der Nordmark unter Umständen solches möglich geworden wäre, dem Herzog von früherher Einfluß auf die Stellung der Reichsbeamten in der Nordmark zugestanden haben müsse.

Aus ähnlichen Momenten erledigt sich auch ein anderer Einwand, den Doeberl gegen Riezlers Argumentationen erhoben hat. Freilich durfte dieser aus der von Ficker²⁾ erbrachten Nichtzugehörigkeit des Markgrafen Berthold II. zum »Reichsfürstenstande jüngerer Ordnung« noch nicht Reichsmittelbarkeit der Nordmark durch Bayern folgern, woraus sich ergeben würde, daß sie ein Lehen von Bayern gewesen sei; dagegen bemerkt Döberl mit Recht: »diese Erscheinung erklärt sich ... daraus, daß Markgraf Berthold II., wie schon sein Vorgänger, der erste Berthold, das Markgrafenamt nicht mehr besaßen.«³⁾ Wenn er aber weiterhin auf Markgraf Dipold II. verweist, der in den meisten Zeugenreihen unmittelbar »nach den Herzögen, unter den Markgrafen und Pfalzgrafen vor den gewöhnlichen Grafen« erscheinen, so darf doch aus diesem Umstande noch nicht Reichsunmittelbarkeit der Mark auf dem bayrischen Nordgau gefolgert werden. Denn Dipold II. († 8. April 1146) gehört eben noch zum älteren Reichsfürstenstande und in eine Zeit, wo nicht Reichsunmittelbarkeit, sondern Führung des Blutbannes den Reichsfürstenstand begründete.⁴⁾

¹⁾ A. a. O., 89 f.

²⁾ Vom Reichsfürstenstande. S. 193.

³⁾ Döberl, a. a. O., 77.

⁴⁾ Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. § 45.

Den Blutbann aber führt jeder Markgraf, ja jeder Graf, auch wenn er seine Grafschaft vom Herzogtum oder gar von einem Pfaffenfürsten zu Lehen trägt. Haben doch sogar die Lehen von Bayern, die Doeberl für die Markgrafen auf dem Nordgau nachweist oder doch gelten läßt, sie nicht am Reichsfürstenstande beeinträchtigt¹⁾, ebensowenig wie die bayrischen Lehen des Ostmarkgrafen diesem eine Schmälerung des Reichsfürstenstandes eintrugen²⁾, da sie wahrscheinlich mit dem Herzoge von Bayern nicht denselben Heerschild, sondern als Grafen den nächst niederen heben³⁾.

Wenn endlich Doeberl auf den unverkennbaren Einfluß anspielt, den die deutschen Kaiser und Könige wie überhaupt auf die Besetzung der Markgrafschaften, so insbesondere auf die des Nordgaves genommen haben, und wenn er auf »die bekannten Umstände beim Übergange der Markgrafschaft an die Häuser der Babenberger (938)⁴⁾ und Diepoldingen (1077)⁵⁾ zu sprechen kommt und meint, diese »allein schon sprächen gegen eine Lehensrührigkeit der Markgrafschaften vom Herzog, wohl aber für politische Zugehörigkeit zu Bayern«⁶⁾; wenn er ferner auf die Tatsache hinweist, daß »in den Markgrafen dem Herzoge im eigenen Hause ein Gegengewicht, eine Konkurrenz geschaffen werden sollte«, und daß »sich nicht ein einziger Beleg für die Einsetzung oder Ernennung eines Nordgauer Markgrafen durch den bayrischen Herzog beibringen« lasse, so folgt er damit nur den Ausführungen eines Waitz⁷⁾ und hat darin ganz recht. Aber nicht recht hat er, zu behaupten, es »mußte eine Lehensrührigkeit der Mark zu Bayern eine solche Einsetzung zur notwendigen Folge haben«. Er verwechselt Einsetzung und Belehnung, die wenigstens für die Mitte des XII. Jahrhunderts doch nicht ohne weiters zusammengeworfen werden dürfen, zum mindesten nicht in Bayern. Ebensowohl könnte sich schon jetzt, wie es später ganz sicher der Fall war, königliche Ernennung und herzogliche Belehnung in gewissem Sinne ergänzt haben. Doch kann diese Frage mangels des nötigen Materiales für die Marken einseitig nicht

¹⁾ Noch 1209 gedenkt man Diepolds als eines Fürsten, vielleicht unter Nachwirkung »des älteren Gebrauchs«. Ficker, a. a. O., S. 193, § 145.

²⁾ Dopsch, a. a. O., 299.

³⁾ Ficker, Vom Heerschild. 117.

⁴⁾ A. a. O., S. 7 ff.

⁵⁾ A. a. O., S. 26 ff.

⁶⁾ A. a. O., 78.

⁷⁾ Verfassungsgeschichte. 7, 149.

gelöst werden, es muß die Besetzung der Grafschaften überhaupt herangezogen werden, weshalb wir diese Angelegenheit einstweilen beiseite stellen, um vorerst die Untersuchung über die Lehensrührigkeit der Ostmark so weit als möglich zu führen.

§ 74. So wäre es dann wirklich eine Frage — trotz Ottos deutlichem Bericht — ob die Ostmark bayrisches Lehen gewesen? Allerdings, und zwar »eine Frage langen Haders«, wie Hirsch urteilt. Dieser zwar spricht sich für Lehensnexus aus; denn man hatte »völlige Sonderung und Emanzipation des Landes und Reichsamtes von der bayrischen Gesamtheit und ihrem Vertreter, dem Herzog«, behauptet. Das kann Hirsch mit Fug und Recht zurückweisen. Ihm kann es »eine Frage langen Haders sein, die wir nach dem heutigen Zustande der Welt und der Wissenschaft getrost mit Nein beantworten dürfen, ohne damit sofort dem Verdacht einer unbilligen Vorliebe oder gar eines Parteiinteresses zu verfallen«.

So Hirsch in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte.¹⁾ Es ist sein unbestreitbares Verdienst, eine große Zahl von Belegen zusammengetragen zu haben, aus denen Abhängigkeit der Mark Österreich vom Herzogtume Bayern erhellt. Freilich sind einige von diesen Argumenten später wieder in Frage gestellt worden, die meisten jedoch haben sich ungeschwächt behauptet. Zu untersuchen, wie weit die Beweisgründe, die Hirsch vorbringt, schon früher bekannt waren, erachte ich nicht als meine Aufgabe, so interessant es vielleicht wäre, die Geschichte des Streites darzulegen, welche um das Abhängigkeitsverhältnis der Ostmark von Bayern entbrannt ist. Schon vor 140 Jahren war er im Gange. Damals, im Jahre 1763, hatte sogar die Bayrische Akademie der Wissenschaften die Angelegenheit zum Gegenstande einer Preisfrage gemacht, welche folgendermaßen lautet: »In was für einer Verbindung stand die Markgrafschaft Österreich unter Herzog Arnulph dem Großen gegen den Herzog in Bayern? Ist diese Verbindung unter seinen unmittelbaren Nachfolgern auf eben dem Fuße verblieben?

¹⁾ Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. 1, 143. Wirklich hat der von Hirsch angenommene Verdacht die frühere Geschichtsforschung beherrscht. So kann Hormayr in seinem »Taschenbuch für die vaterländische Geschichte«, Jahrgang III (1813), S. 149, dahin gelangen und »Ausländer, die zu keiner der streitenden Parteien gehören«, auffordern, sich dieser Frage anzunehmen, da sie »williger vernommen und die Resultate ihrer Forschungen in der deutschen Geschichte und dem deutschen Staatsrechte duldsamer beachtet werden«.

Unter was für einer Verbindung gegen Bayern ist Oesterreich von den bayrischen Markgrafen beherrscht worden?« Dieser Ruf blieb nicht ohne Widerhall und das Wiener Staatsarchiv verwahrt zwei Handschriften, welche in Bewerbung um jenen Preis entstanden sind.¹⁾ Der eine von den beiden Verfassern, Hermann Scholliner, polemisiert bereits gegen die Ansicht eines älteren Interessenten in der Frage, und zwar gegen keine andere, als die Chrysostomus Hanthaler in seinen *Fastis Campililiensibus* niedergelegt hat. Darauf gehen wir, wie gesagt, nicht ein und bringen nur in großen Zügen die wichtigsten Argumente, deren sich Hirsch bedient und die bisher unangefochten geblieben sind.

Mit Recht legt Hirsch sowohl auf die judizielle wie auf die militärische Seite dieses Verhältnisses volles Gewicht; der rechtsgeschichtlichen entnimmt er Grund- und Schlußstein seines Beweisgebäudes, jenen dem X., diesen dem XIII. Jahrhundert. An der Echtheit oder doch an der Beweiskraft des sogenannten Pilgrimschen oder »Passauer Protokolls«²⁾, welches uns den Herzog von Bayern als obersten Richter auch in der Ostmark zeigt, wird gegen Büdingers scharfsinnige Ausführungen³⁾ festgehalten. Selbst wenn das Stück aus dem Jahre 1131 stamme, beweise es nur um so mehr, nämlich die oberrichterliche Gewalt des Bayernherzogs in der Ostmark noch zu Zeiten Leopolds des Heiligen. Ein Gleiches ergebe sich aus dem Schreiben eines Tegernseer Mönches aus der Zeit Abt Gozberts, mithin aus dem Beginne des XI. Jahrhunderts — »einem Doku-

¹⁾ Böhm, Die Handschriften des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Nr. 78 und 79, die gegenwärtige Bezeichnung ist Nr. 38 und Nr. 39. Nr. 38 rührt von Franz Ferdinand von Schrötter her und führt den Wahlspruch »*veritas sui ipsius proemium*«; darüber die Jahreszahl 1764 und auf dem ersten Blatte den Titel: »Unpartheysche Ausführung der Frage, ob von den zeiten Kaiser Carls des Großen bis auf den im Jahre MCLVI für Oesterreich erfolgten kaiserlichen Freyheitsbrief jemals zwischen dem herzogtum Bayern und der Markgrafschaft Oesterreich unter der Enns eine Verbindung statt gefunden habe — zur Beantwortung der von einer churfürstlichen Academie in Bayern für dieses Jahr aufgeworfenen historischen Fragen verfasset« (126 Seiten Fol.). — Die andere Nr. 39, stammt aus der Feder Hermann Scholliners, der unter Wiederholung der Fragestellung gleich zur Einteilung des Themas übergeht. Seine Arbeit, die, wie bereits erwähnt, schon gegen Chrysostomus Hanthaler polemisiert, umfaßt 53 Blatt Folio. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 7, 149, Anm. 2.

²⁾ MB. XXVIII, 86, Nr. 116, und 208, Nr. 7, dann Urkundenbuch von St. Pölten. I., 3.

³⁾ Geschichte Oesterreichs. I, 491 f. Excurs. IV.

mente von unzweifelhafter Authentie« — an dem aber Waitz, die Hauptstütze der gegnerischen Anschauung, sofort wieder zu zweifeln hat. Wir lernen es später kennen. Ganz besonderes Augenmerk verdient jedoch die gleichfalls von Hirsch angezogene Stelle in den Annalen des Hermann von Altaich. Sie ist für unseren Beweisgang insoferne von Bedeutung, als ja Dopsch ihrem besonderen Hinweise auf jene durch das Jahr 1156 geschaffenen judiziellen Verhältnisse in einer Hinsicht volle Gerechtigkeit werden läßt¹⁾, dort nämlich, wo es heißt, die »judiciaria potestas« des österreichischen Fürsten sei bis zum Walde Rotensala ausgedehnt worden. Unmittelbar vorher aber berichtete Hermann, die Markgrafschaft Österreich sei damals »a iurisdictione ducis Bavarie« losgelöst worden²⁾. Diese Mitteilung muß zum mindesten als Bestätigung jener älteren, davon ganz unabhängigen Nachrichten gelten, welche uns den Herzog von Bayern als obersten Richter im Amtsgebiete des Ostmarkgrafen darstellen. Selbst wenn damit bloß ein friedensrichterliches Amt gemeint wäre, so ist doch klar, daß der Herzog von Bayern dieses nur innerhalb seines Herzogtums ausüben konnte, vielleicht auch in Fällen, in denen man später Berufung an das Reich hatte. Die Mark gehörte sonach in gerichtlicher Hinsicht nicht schlechthin zu Bayern, sondern zum Herzogtume Bayern.

Fast wichtiger für die Lehensfrage scheint die nachweisbare militärische Zugehörigkeit Österreichs zum Herzogtume. In dieser Hinsicht haben die von Hirsch beigegebenen Nachweise auch gar keinen Widerspruch erfahren. Daß die gemeinsame Obsorge der bayrischen Bischöfe und des bayrischen Herzogs mit den Markgrafen um die Hainburg an der Ungargrenze³⁾ in jenem Sinne spreche, wird allgemein anerkannt, und auch die Deutung anderer Stellen dahin, daß Österreich einen integrierenden Bestandteil Bayerns gebildet habe, durchaus nicht abgelehnt. Nur den Lehensnexus will man leugnen. Dem gegenüber scheint aber Hirsch durch die treffende

¹⁾ Vgl. oben § 53, Dopsch, a. a. O., 303.

²⁾ Die ganze Stelle lautet nach Böhmer, Fontes II, 487 und MG. SS. XVII, 382, Z. 38 ff., folgendermaßen: . . . imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno dom. 1156 marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bavarie eximendo et quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo convertit in ducatum; iudiciariam potestatem principi Austriæ ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala protendendo.

³⁾ Hirsch, a. a. O., 143 f.

Interpretierung des Berichtes bei Otto und des Minus¹⁾ doch wieder Sieger geblieben zu sein. Hat er nicht vollkommen Recht, zu behaupten, Heinrich der Löwe habe »damit, daß ihm das Herzogtum Bayern wiedergegeben worden, sich auch von selber im Besitz der Mark Österreich« gesehen, »die also in das Herzogslehn mit eingeschlossen war, ein integrierendes Glied derselben ausmachte. Erst in die Fülle des Dukats wieder eingesetzt, gab er von den sieben Bannern, mit denen derselbe ihm geworden, zwei und mit ihnen die Mark in die Hand des Kaisers zurück, damit dieser das Reichsamt neuer Geburt — das zum Herzogtum erweiterte und erhobene Österreich — dem Babenberger leihen könne.«

Wahrhaftig, man sollte glauben, daß es nach dieser Argumentation keinem Zweifel mehr unterliege, die Mark Österreich sei ein Lehen von Bayern gewesen, und daß man sofort zu der Frage übergehen könnte, wie es sich mit der von Otto von Freising berichteten bayrischen Lehenschaft der tres comitatus verhalten habe. — Allein schenken wir vorher noch der gegnerischen Auffassung einiges Gehör.

§ 75. Nun kann gar nicht geleugnet werden, daß Dopsch mit der Auffassung, die er notwendigerweise vom Lehensnexus zwischen der bayrischen Ostmark und dem Herzogtume Bayern haben muß, wenn er die Lehenschaft jener Komitate bestreitet, auf noch andere, ganz namhafte Autoritäten hinweisen kann, die schon vor ihm das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Territorien ins Auge gefaßt und die Lehensrührigkeit der Mark vom Herzogtume bestritten haben. Insbesondere ist es Riezler gewesen, der schon 1867²⁾ die beneficia des Minus nur unter Beisetzung eines »vielleicht« mit den Komitaten des Otto von Freising identifizieren wollte, der aber zwölf Jahre später, als er seine Geschichte Bayerns schrieb, noch erheblich von seiner damals bekundeten Anschauung über den Nexus der bayrischen Ostmark mit dem Herzogtume zurückgekommen ist. Hatte er sich früher von der Darstellung des Vorganges von 1156 durch Otto von Freising in der Auffassung bestärken lassen, daß damals »nicht bloß eine durch die zufällige Vereinigung unter einem Herrscher gegebene staatliche Verbindung der Mark mit dem Herzogtume

¹⁾ A. a. O., 145.

²⁾ Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos von Wittelsbach. 218.

sondern ein förmliches Lehnverhältnis gelöst wurde«¹⁾ und hinsichtlich des Minus betont, daß es »zwar nicht deutlich von einem Lehnverhältnisse der Mark zu Bayern« spreche, daß aber doch in seinen Wendungen keineswegs etwas liege, »was uns hindern könnte, der Stelle Ottos von Freising ihre geforderte Deutung zu versagen«²⁾, und hat er anknüpfend an die Erörterungen über den Regensburger Tag von 1155 damals noch unmöglich glauben können, »daß alle bayrischen Großen vom Herzoge einzelne kleinere Güter zu Lehen trugen und der erwähnte Lehenseid sich nur auf diese bezog«, ob er gleich, »abgesehen von den Grafschaften, bayrische Herzogslehen bei den Markgrafen von Österreich, Vohburg und Steier . . .« erwähnt findet³⁾ — so hat Riezler in seiner bayrischen Geschichte den damaligen Standpunkt fast völlig preisgegeben⁴⁾. Nun heißt es geradezu »der Markgraf trug Lehen vom Herzogtume«, womit auf die Benefizien des Minus angespielt ist, ohne daß deren Identifizierung mit dem *tres comitatus* angeregt würde, die einstmals noch mit jenem »vielleicht«, das Dopsch mit Genugtuung verzeichnet⁵⁾, zu wissenschaftlicher Erwägung gestellt ward.⁶⁾ »Aus dem symbolischen Verfahren mit den Fahnen, durch welches 1156 die Ablösung vollzogen wurde, sowie aus anderen Anzeichen« wird nur mehr »Abhängigkeit« der Mark von Bayern nicht direkt Lehnexus gefolgert, ja sogar zum Schlusse auf »eine Reihe von bayrischen Grafen des Ostens« hingewiesen, die der Markgraf »zu Lehnleuten« hatte.

Dieser Umschwung in Riezlers Auffassung ist nun ohne Frage auf die kurz vorher in erster Auflage erschienene »Deutsche Verfassungsgeschichte« zurückzuführen, und auf die Anschauungen, die Waitz im siebenten Bande dieses Werkes⁷⁾ niedergelegt hat. Nicht als ob Waitz einen vernichtenden Feldzug gegen Riezlers

¹⁾ A. a. O., 199.

²⁾ A. a. O., 200: statt »hindern« soll es wohl heißen »bestimmen«; im anderen Falle müßte statt »versagen« etwa »geben« heißen. Offenbar will Riezler sagen, daß nach Lösung des Minus nichts im Wege stehe, die von Otto geschilderten lehnrechtlichen Zeremonien für den wahren Ausdruck des im Minus berichteten Vorganges zu nehmen.

³⁾ A. a. O., 201.

⁴⁾ Geschichte Bayerns (1878). S. 744 f.

⁵⁾ Dopsch, a. a. O., 301, Anm. 3.

⁶⁾ Heigel und Riezler, a. a. O., 218.

⁷⁾ Die deutsche Reichsverfassung. S. 148 ff.

Ausführungen unternehmen würde; im Gegenteil, er drückt sich sehr vorsichtig aus. Waitz gibt ohne weiters zu, daß »die Stellung der bayrischen Marken« zu ihrem Herzogtume eine viel knappere, viel mehr an Unterordnung erinnernde gewesen sei, als etwa die Stellung der sächsischen Marken, die vom Herzogtum Sachsen »völlig unabhängig waren.«¹⁾ Erst dort, wo er auf die Behauptung eines Chronisten vom Beginn des XIII. Jahrhunderts, des Otto von Sankt Blasien²⁾, stößt, des Fortsetzers von Ottos von Freising Chronikon, auf die Behauptung nämlich, bis 1156 »wäre die Mark Österreich dem bayrischen Herzogtum nach Lehenrecht unterworfen gewesen«, erwacht bei Waitz Widerspruch. Wenn diese Art von Abhängigkeit vom Markgrafen, nicht von der Mark behauptet worden wäre, hätte Waitz vielleicht gar nichts dagegen einzuwenden. Allein auch sein Widerspruch richtet sich nur gegen jene schon oben gerügte Auffassung, »daß der Herzog den Markgrafen, vielleicht die Bayrisch-Kärnthener Markgrafen überhaupt, ernannt, sie mit ihrer Würde belehnt habe«.

Einer solchen Auffassung, meint Waitz mit Recht, stünden »sehr erhebliche Bedenken entgegen.«³⁾ Diese werden nun aufgezählt; voran die oft und auch von Doeberl wiederholten »Umstände, unter denen zur Zeit der Ottonen diese Marken neu aufgerichtet wurden und die auf die Absicht hindeuten, die Macht des großen Herzogtumes zu mindern.«⁴⁾ »Genauere Nachrichten über die Einsetzung der einzelnen Markgrafen fehlten«; der Fall mit Adalbero von Kärnten habe jedenfalls auch Neubesetzung der von ihm gleichfalls innegehabten Steiermark durch den Kaiser gebracht.⁵⁾

§ 76. Auch auf den direkten Verkehr des Reichshauptes mit den Markgrafen von Österreich zu den verschiedensten Zeiten legt Waitz großes Gewicht. Aus dem Umstande, daß Kaiser Heinrich IV. gelegentlich im Jahre 1057 der Markgrafen Wilhelm von Thüringen und Ernst von Österreich als »nostrorum fidelium« gedenkt⁶⁾, wird direkte Vasallität zum Reiche gefolgert. Damals

¹⁾ A. a. O., 148.

²⁾ Böhmer, Fontes, 584, Z. 4 ff. zu 1154, und MG. SS., XX, 306, »marchia orientalis, que prius ducatus Norico iure beneficii subiacuit«. Vgl.: Hirsch, a. a. O., 146, Anm. 2.

³⁾ Waitz, a. a. O., 149.

⁴⁾ Vgl. oben, § 73.

⁵⁾ Waitz, a. a. O.

⁶⁾ Meiller, LR., S. 8, Nr. 2; Stumpf, Nr. 2551.

war freilich des Königs Mutter, Agnes, Herzog von Bayern¹⁾ und er selbst mochte sich den eigentlichen Inhaber der herzoglichen Gewalt dünken, die schon sein Vater und Großvater (1026—1042, 1047—1049), dann er selbst (Weihnachten 1053—1054) und nach ihm sein früh verstorbener Bruder Konrad († 1055) innegehabt und die er auch später (1077—1096) wieder an sich genommen hat. Aber zuviel darf anderseits doch auch aus dem Ausdrucke *fidelis* nicht gefolgert werden. Etwas anderes scheint es zu sein, wenn 17 Jahre später, 1074, derselbe Heinrich demselben Ernst mit »*nostro militi*«²⁾ begegnet. Der König oder doch die königliche Kanzlei mochten dazu ganz besonderen Anlaß haben. Zwar, daß »Bayern unter Herzog Welf ihm feindlich gegenüber stand«, wie Waitz behauptet³⁾, kann für den Frühling des Jahres 1074 noch nicht gut behauptet werden. »Mit etwas vorsichtiger Zurückhaltung« sehen wir den damaligen Bayernherzog »auf Seite seiner beiden landsmännischen Amtsgenossen«, nämlich Rudolfs von Schwaben und Bertholds von Zähringen, stehen.⁴⁾ Denn Welf, obwohl in Bayern begütert, hatte noch immer seinen unmittelbaren Vorgänger, Otto von Nordheim, auch des Königs Gegner, zu seinen Feinden zu zählen und ist »lange Jahre ein Herzog ohne Land gewesen«.⁵⁾ Darin liegt das wesentliche Moment. Otto von Nordheim und Welf waren in den Augen des Hofes nur Platzhalter, nur Stellvertreter des Herzogs, und als der tapfere Otto anfang, in Bayern beliebt zu werden, Anhang zu gewinnen, hatte die Stunde seines Herzogtumes geschlagen. Heinrich hatte nie aufgehört, sich als den eigentlichen Herzog von Bayern zu betrachten und war selbstverständlich immer bemüht, dies besonders den bayrischen Großen im lebendigen Bewußtsein zu erhalten. Daher die vielen Hoftage zu Regensburg, in Bayerns Hauptstadt, und daher nennt die Urkunde von 1074 den Markgrafen von Österreich des Königs »*miles*«.

Wenn ferner Waitz ein »Zeugnis« vermißt, »daß der Markgraf wirklich die bayrischen Land- oder Hoftage besucht« habe, so hat demgegenüber noch Riezler auf »Dürftigkeit der Überlieferung vor 1156« hinweisen können.⁶⁾ Waitz bezweifelt die

¹⁾ Riezler, a. a. O., 474 f. und 840.

²⁾ Meiller, a. a. O., 9, Nr. 10; Stumpf, Nr. 2774.

³⁾ A. a. O., 150.

⁴⁾ Riezler, a. a. O., 512.

⁵⁾ Ebenda, 511.

⁶⁾ A. a. O., 744.

Gerichtsgewalt des bayrischen Herzogs in der Ostmark, weil er die Echtheit der passauischen Urkunde von 987¹⁾ bezweifeln zu dürfen glaubt, und auch an der bisherigen Deutung des vor 1002 geschriebenen Tegernseer Briefes²⁾ einiges auszustellen hat³⁾; doch, meint er, selbst wenn die Markgrafen verpflichtet gewesen wären, bayrische Hoftage zu besuchen, und anderseits den Bayernherzog berechtigt, Gerichtstage in Österreich abzuhalten, »so fordert und ergibt das noch keine Lehensabhängigkeit«. In der Urkunde von 1156 würden »die Mark und die Benefizien, welche der Markgraf von dem Herzogtume Bayern hatte, unterschieden«, d. h. das Minus wird gegen die Lehensrührigkeit der Mark als solche angerufen. Dagegen ist Waitz geneigt, die tres comitatus des Otto von Freising unter den beneficiis des Minus zu subsumieren.⁴⁾ Erfolge endlich »der Verzicht auf die Mark in derselben Weise und unter Formen, wie sie im Lehenwesen üblich«, so sei doch die Zeit zu bedenken. Die Lostrennung der Ostmark von Bayern geschieht in einer Zeit, »da die staatsrechtlichen Verhältnisse im Reiche überhaupt nach den Grundsätzen des Lehensrechtes beurteilt wurden und diese auch da Eingang fanden, wo sie ursprünglich keine Geltung hatten«. ⁵⁾

Das ist zunächst alles, was wir brauchen!

Da es sich uns in der Hauptsache und vor allem doch nur um die Darstellung des Minus, den Bericht des Otto von Freising und

¹⁾ Urkundenbuch von St. Pölten. I, 3 f.

²⁾ Waitz, a. a. O., S. 151, Anm. 7; Hirsch, a. a. O. 143; Der Brief handelt von einer Meldung des von einer Reise ins Kloster zurückgekehrten Mönches E., wonach der Herzog, nachmals König Heinrich, »sponderet, se libenter velle restituere, que monasterio nostro abstracta sunt in Oriente«. Der Heimgekehrte habe den Bruder M. dort zurückgelassen: »iussitque fratrem M., inibi exspectare, ut se commonere faciat de his, quecunque sint illic requirenda, et hoc quando nunc proxime dominus noster dux illuc revertatur. Nam frater M. adhuc illic expectat et in maturitate vindemie coactus et spe repressionis d. ducis«. Allerdings kann es Waitz zweifelhaft erscheinen, »ob das inibi, illic sich auf in Oriente bezieht« allein darauf kommt es nicht so sehr an, als auf das restituere. . . . in Oriente. Daraus erhellt für den Herzog das Recht, in Oriente irgend etwas vorzunehmen. Wenn er sich bloß um das ihm unterstehende Kloster »annehmen« durfte, so hätte sich eventuell sein Eingreifen auf eine Intervention beim Markgrafen Heinrich beschränken müssen.

³⁾ Petz, Thes. Anek. VI, 1, Col. 130.

⁴⁾ A. a. O., 151.

⁵⁾ A. a. O., 152.

darum handelt, wie die Verhältnisse um die Mitte des XII. Jahrhunderts lagen, so können wir mit diesen Ergebnissen wohl zufrieden sein. Zum mindesten ist die Ablehnung des gegnerischen Standpunktes bei Waitz nicht gar so »energisch«, wie Doeberl glauben machen will.¹⁾ Dieser Ansicht scheint denn auch Huber zu sein, der an der Lehensrührigkeit festhält.²⁾ Waitz also läßt gelten, daß die beneficia des Minus mit den tres comitatus der Gesta Friderici zusammengehalten werden, und er gibt zu, daß sowohl sie wie die Mark selbst unter Beobachtung lehensrechtlicher Formen von Bayern abgetrennt worden sind. Der einzige dünne Faden, durch den Waitz noch mit seiner eigentlichen Auffassung zusammenhängt, wonach also die Mark auch 1156 kein Lehen von Bayern gewesen sei, ist jener Hinweis auf die besondere Nennung desselben vor den beneficiis, von denen das Minus spricht. Wir haben auf diesen gewiß beachtenswerten Umstand schon oben hingewiesen.³⁾ Aber es ist doch eine Frage, ob die Auseinanderhaltung nur aus der verschiedenen rechtlichen Stellung der Mark einerseits und der beneficia andererseits zu erklären ist, oder nicht vielmehr aus dem Umstande, daß eben der Mark jene Kontinuität im Besitze der Markgrafen allerdings zukommt, welche Bachmann und mit ihm Dopsch hinsichtlich der beneficia bezweifelt, und daß diese den »beneficiis que quondam« vielleicht wirklich nicht zukam. Untersuchen wir auch diese Frage genauer.

§ 76. Nachdem das Minus von der Resignation Bayerns durch Heinrich von Österreich an das Reich und der sofort »statim« erfolgten Verleihung dieses Stammesherzogtums an Heinrich den Löwen gesprochen, berichtet es, unmittelbar anschließend, daß nun seinerseits der neue Bayernherzog gegenüber dem Kaiser auf die bayrische Mark samt aller rechtlichen Zugehör und auf alle Lehen verzichtet habe, die weiland Markgraf Leopold von Bayern gehabt habe. Das ist ohne Zweifel eine Abtretung der Mark von Seite Bayerns an das Reich. Es ist aber nicht bloß eine Lostrennung Österreichs aus einem allgemeinen bayrischen Verbände, aus einer Art bayrischen Staatenbundes, vorgenommen durch eine außerbayrische Macht, etwa den Kaiser, sondern es ist eine Verzichtleistung⁴⁾, ja noch mehr, der Herzog von Bayern selbst ist es, der Öster-

1) A. a. O., 78.

2) Geschichte Österreichs, 176.

3) § 69.

4) Huber, Geschichte Österreichs. I, 176, Anm. 2.

reich aus dem ihm soeben verliehenen Herzogtum Bayern herauslöst und dem Kaiser zur weiteren Verfügung anheimstellt. Dieser nimmt, strenge genommen, an der vor Bayernherzoge abgetretenen, heimgesagten Mark nur die Erhebung zum Herzogtume vor. Der Herzog von Bayern aber kann nichts an das Reich abtreten, über das er nicht freies Verfügungsrecht hat. Der Herzog von Bayern war noch einmal, wenn auch nur einen Augenblick lang, Herr nicht nur des ihm verbliebenen Bayern, sondern auch Herr dieses Österreich, das noch ein Bestandteil Bayerns ist¹⁾; und mit diesem Österreich zusammen hat kurz vorher Heinrich Jasomirgott sein bisheriges Herzogtum Bayern, das auch Österreich umfaßt, dem Reiche aufgelassen. Demnach besaß der Oheim tatsächlich, wenn auch nur auf kurze Zeit, weder Bayern noch Österreich — für die Zeit nämlich, welche die Erklärung der statim erfolgten Übertragung des Herzogtums Bayern an Heinrich den Löwen, dann die Erklärung der Rückgabe Österreichs an den Kaiser und endlich die Erhebung Österreichs zum Herzogtum erfordert.

Wäre das nicht der Fall gewesen, wäre es überflüssig gewesen, solche Erklärungen abzugeben, hätte des Kaisers Oheim nur das eigentliche Bayern zurückstellen müssen, Österreich aber, das seine Vorfahren seit sieben Vierteljahrhunderten inne hatten, einfach zurückbehalten können — weil es ihnen und ihm unmittelbar vom Reichshaupte verliehen war — so wäre jenes Verfahren nicht notwendig, ja nicht einmal möglich gewesen, über das uns das Minus berichtet, nämlich die Auflassung der Mark durch den jungen Heinrich an das Reich. Denn er hätte ja die Ostmark überhaupt nicht vom Kaiser mitbekommen, hätte sie folgerichtig auch nicht an Kaiser und Reich zurückstellen können. Ein Privilegium für diesen Fall müßte ganz anders aussehen. In einem Privilegium minus, das unter solchen Umständen die Erhebung der Ostmark zum Herzogtum aussprechen würde, braucht die Rückstellung Österreichs und die bayrische Belehnung mit keinem Worte zur Sprache zu kommen. Gewiß kann jene, wenn auch nicht diese unerwähnt bleiben, in dem Falle nämlich, als man den Babenberger zur Anerkennung des Goslarer Fürstenspruches und der bereits vor elf Monaten erfolgten Belehnung Heinrichs des Löwen mit Bayern vermochte. Wenn das Österreich nicht berührte, dann hätte die Rückstellung Österreichs gar nicht erfolgen müssen, die

¹⁾ Vgl. auch: Hirsch, a. a. O., I, 145 und oben, § 74.

Bayerns aber wäre ein Akt für sich, schon vor Jahresfrist vollzogen, ohne rechtlichen Zusammenhang nach der Erhebung Österreichs.

Ganz anders verläuft der staatsrechtliche Prozeß unter den obwaltenden tatsächlichen Umständen, wo jener Erhebung erst die Lösung Österreichs aus dem bayrischen Herzogtum vorangehen muß. Man ist weit entfernt, die Ostmark als ein seit jeher selbständiges Glied des Reiches zu betrachten. Selbst wenn man den Goslarer Fürstenspruch aus den ersten Junitagen 1154 und die vorjährige Belehnung Heinrichs des Löwen zu Regensburg zu Recht bestehend annehmen und insbesondere Heinrich von Österreich diese Vorgänge anerkennen sollte, hätte jetzt eine Auslösung Österreichs aus Bayern erfolgen müssen und hätte streng genommen »Heinrich der Ältere«, wie Otto von Freising — damals schon längst für des Kaisers Plan gewonnen — seinen Bruder nennt, eigentlich weder das Herzogtum Bayern, noch die Mark Österreich besessen, weil der junge Heinrich seit Oktober 1155 mit Bayern belehnt war. Doch all das erachtet man als nicht geschehen. Erst jetzt erfolgte die Heimsagung Bayerns durch die Babenberger an das Reich, sowie die Rückgabe der Mark durch Heinrich den Löwen an das Reich.

Und alles das unter Beobachtung lehensrechtlicher Form. Als Lehen kommt nach dem Minus das von Heinrich von Österreich dem Kaiser abgetretene Bayern noch mit der Mark an Heinrich den Löwen. Als Lehen empfängt Heinrich von Österreich die von Heinrich dem Löwen an den Kaiser zurückgegebene und zum Herzogtum erhobene Mark. Mittels zwei Fahnen erfolgt nach Otto von Freising jene Rückstellung der Ostmark an den Kaiser durch Heinrich den Löwen¹⁾ und mit denselben zwei Fahnen die Belehnung des Babenbergers. Und da sollte in frühen Zeiten Österreich seinen Markgrafen nicht als Lehen, und zwar als Lehen von Bayern zugeteilt worden sein, wie es jetzt, aber erst nach Rückstellung durch Bayern an das Reich, von diesem dem neuen Herzoge als Lehen zugeing? Wurde auch vordem Bayern mit der Mark an den Herzog verliehen — was höchst wahrscheinlich ist, denn warum sollte es nur diesmal der Fall gewesen sein? — wie gelangt dann die Mark Österreich an ihren Markgrafen? Der Kaiser konnte sie ihm nicht verleihen, da er sie soeben an den Herzog von Bayern verliehen hatte. Wie anders konnte das geschehen, als durch einen bayrischen Belehnungsakt?

¹⁾ Huber, a. a. O., I, 176, Anm. 2.

Ich sage nun nicht, daß nach dem Minus die bekannten Komitate all diese Prozeduren hätten mitmachen müssen, da sie ja nach Dopsch in dem »cum omni iure« eingeflochten seien; ich teile den Standpunkt Dopschs nicht. Nach den Berichten Ottos ging allerdings mit den tres comitatus dasselbe vor, was mit der Mark doch das beschäftigt uns jetzt nicht, sondern das Verhältnis geschah, der Mark zu den omnibus beneficiis, que quondam usw. Und da kann gesagt werden: Aus dem mangelnden Lehenscharakter erklärt es sich nicht, warum im Minus die Mark »cum omni iure« vor und getrennt von den beneficiis genannt werde. Es muß einen anderen Grund haben. Welchen? das wollen wir später zu ermitteln unternehmen, wenn die Frage, ob die comitatus unter den beneficia zu subsumieren oder beide Begriffe zu identifizieren sind, zu besonderer Erörterung gelangt. Für jetzt sei noch ein Versuch angestellt, das Verhältnis der Mark zum Herzogtum aufs genaueste festzulegen, und zwar dadurch, daß wir die nächste Zeit vor dem Ereignisse von 1156 ins Auge fassen und die Lehensfrage gleichsam vom babenbergischen Standpunkte aus betrachten, der ja durch volle siebzehn Jahre sich festhalten und überprüfen läßt.

§ 77. Auch das von den beiden Babenbergern Leopold und Heinrich verwaltete Herzogtum Bayern umfaßte die Ostmark, den bisher und auch weiterhin festgehaltenen Wirkungskreis der beiden Brüder, ohne daß der neue Herzog von Bayern in der Eigenschaft eines Markgrafen besonders hervorgehoben würde. Von Herzog Leopold, dem vierten österreichischen Markgrafen dieses Namens, steht das unzweifelhaft fest. Seit Mitte 1139 erscheint er nur mehr als dux Bawarie, dux Bawaricus, dux Baioariorum bis zu seinem Tode (gest. 18. Oktober 1141), nie mehr als Markgraf von Österreich. Und zwar findet sich diese neue Titulatur sowohl in jenen Urkunden, die aus der Reichskanzlei hervorgegangen sind, als in solchen, deren Aussteller der Herzog selbst ist, ja sogar in den österreichischen Privaturkunden, die seiner gedenken, ist der für die Ostmark so ehrenvollen Neuerung, freilich meist nur, was den Herzogstitel anlangt, Rechnung getragen. Der ältere Titel aber, der des Markgrafen, findet sich selbst in streng österreichischen Betreffen nicht mehr vor.

Hat nun hierbei bloß der höhere Titel den niederen gleichsam verschlungen oder wird dieser verschwiegen, weil ohnehin die Mark unter dem Herzogtum mitverstanden ist?

Als Beurkundung ist es nicht zu betrachten, wenn einmal der Schreiber der Zwettler Bärenhaut sich etwa vernehmen läßt: *Marchio Leopoldus qui se iam ducem Austriae scribebat*¹⁾, ebensowenig wie das *dux ex marchione* oder die verschiedenen *dux et marchio* der von Bernhards zusammengestellten Quellen.²⁾

Daß unter Umständen auch der Titel des untergeordneten Amtsgebietes zur Geltung kommen konnte, wird man erst bei Leopolds Bruder und Nachfolger in der Mark und im Herzogtum, bei Heinrich II. »Jasomirgott«, gewahr. In der ersten Zeit nach dem Tode Leopolds, aber nie zu dessen Lebzeiten als Markgraf von Österreich (*orientalis marchio*) erscheinend³⁾ — bis Jänner 1143 — ist er seither, seit Mitte des Jahres bis Februar 1154, *Dux Bavarie* oder *Bawarorum*, mit einziger Ausnahme einer kurzen Spanne Zeit, die kaum die Jahre 1146 und 1147 ausfüllt und beide Titel vereinigt aufweist; überdies ereignet sich schon früher einmal, im Jahre 1144, ein solcher Fall, den wir sofort ins Auge fassen wollen.

Es liegt eine zu Nürnberg gegebene Urkunde Kaiser Konrads III. für das Stift Berchtesgaden vor⁴⁾, in der es sich um einen Mansus in Aggsbach handelt; diesen hatte Manegold von Werd vom Baiernherzoge Heinrich zu Lehen; er sagt nun das Gut demselben Heinrich, dem Herzoge und Markgrafen heim, und der Herzog stellt es dem Könige zurück, der es dann an Berchtesgaden gibt. Man sieht, vorwiegend wird der Herzog von Baiern nur mit dem Herzogstitel angesprochen, zwischendurch einmal aber als Herzog und Markgraf⁵⁾; doch ist das kein willkürlicher Wechsel der Bezeichnungen. Nur dort, wo Manegold von Werd als dem Herzoge Heinrich unmittelbar gegenüber tretend dargestellt wird, bei der Heimsagung des Lehens, wird für den Herzog auch der markgräfliche Titel gebraucht, für den König dagegen ist Heinrich nur Herzog. Ob nun Manegold von Werd, der seit den

1) FRA.² III, 50 f, vgl.: Meiller, Babenberger-Regesten. 29, Nr. 25.

2) Konrad III. 133, Anm. 3 und 233, Anm. 25.

3) Stumpf, 3434, 3445, 3451; Meiller, a. a. O., S. 29 f., Nr. 1—3.

4) St. 3475. Meiller, Babenberger-Regesten. 31, Nr. 7.

5) *Fidelis noster Manegoldus de Werda mansum quem a fratre nostro Heinrico duce Bawarorum in Aespach tenebat in beneficio, eidem fratri nostro Heinrico duci et marchioni resignavit. Dux vero qui eundem mansum a nobis in beneficio habebat, nobis libere reddidit.*

Tagen Herzog Leopolds nicht mehr bei Hofe gewesen zu sein scheint¹⁾, in einem noch in die markgräfliche Zeit Heinrichs fallenden Aufsandbriefe den entsprechenden Titel gebraucht hat, zu dem nun jetzt in der königlichen Kanzlei das herzoglich hinzutrat, oder ob er beide mit Rücksicht auf den Umstand gebraucht hatte, daß das Gut in der Mark lag, oder aus sonst welchem Grunde: ohne Zweifel schlägt in dieser Wendung der Königsurkunde eine speziell österreichische Kundgebung durch. Denn für einen Schreiber der königlichen Kanzlei hätte kein Grund vorgelegen, in ein von ihm allein herrührendes Konzept, das sonst nur den einfachen Titel zur Anwendung bringt, ganz unerwartet den zusammengesetzten einzuflechten. Allerdings könnte in Betracht kommen, daß Heinrich den Herzogtitel erst etwa seit Jahresfrist führt, nachdem er vor dem den markgräflichen durch vielleicht sechzehn Monate allein geführt hatte.

Ähnlich aber scheint es sich mit den betreffenden Urkunden von 1146 und 1147 zu verhalten. Aus diesen zwei Jahren sind Urkunden auf uns gekommen, die Heinrich II. von Baiern bald als Herzog und Markgrafen schlechthin, bald als Herzog und als Markgrafen von Österreich bezeichnen oder zu bezeichnen scheinen. Dem Betreffende und wohl auch der Herkunft dieser Urkunden nach sind es zwei österreichische Klöster, Waldhausen und Klosterneuburg, die diesfalls in Betracht kommen. Jedwede so gebildete Gruppe muß besonders betrachtet werden.

§ 78. Von den fünf Waldhauser Urkunden von 1147, die sich mit der in jene Jahre fallenden Stiftung zu Sarmingstein beschäftigen²⁾, bringt eigentlich nur eine, die vierte, welche sich zum 10. und 16. Mai des Jahres 1147 setzt, allerdings an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Stellen eine Erwähnung des (domini) Heinrici ducis et marchionis Austrie, der beide Male als Delegator erscheint. Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß denn doch das Bewußtsein einer seit 1139 obwaltenden Personalunion zwischen Bayern und Österreich hier und da hervorgetreten sei. In derselben Urkunde aber ist schon früher einmal von Heinrico duce Austrie et Chunrado marchione die Rede. Diese Titulatur fällt auf; für das

¹⁾ Das letztmal 1141, April 10, St. 3425. Vgl.: Bernhardi, Konrad III. I, 209, Anm. 10—12, und S. 378 f., Note 19 f.

²⁾ Kurz, Beiträge. IV, S. 419—438. Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 231—241, in ganz veränderter Reihenfolge, sämtlich zu 1147.

Jahr 1147 ist sie eine ganz unzulässige Wendung, die noch Meiller dadurch zu verändern sucht, daß er, dem sonstigen Gebrauch der Urkunde entsprechend, zwischen *duce* und *Austrie* »*et marchione*« einschaltete: *Heinrico duce (et marchione) Austrie et Chunrado marchione.*¹⁾ Und da darf wohl gleich hier gesagt werden, daß uns in dieser Urkunde eine Fälschung oder doch eine Verunechtung vorliegt²⁾, die erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts entstanden ist, zu einer Zeit also, wo der Titel *dux Austrie* längst zu Recht bestand.

In der echten Urkunde von 1146, als deren Erweiterung, beziehungsweise Umarbeitung das soeben besprochene *Falsum* erscheint, ist an zwei Stellen von *dux Heinricus et marchio* die Rede und damit wohl beide Male nur eine Person gemeint, obwohl es auffallen muß, daß in der Bestätigungsurkunde Königs Konrad von *duce Heinrico, marchione Cunrado annuentibus* die Rede ist, wie auch ein solcher Markgraf Konrad in einer von den fünf Waldhauser Stiftungsurkunden als Zeuge erscheint. Da wäre wohl möglich, daß selbst in der echten Stiftungsurkunde hinter *advocati ducis Heinrici et marchionis*, beziehungsweise *dux Heinricus et marchio* noch ein Chunrat zu ergänzen käme, was nur dann ausgeschlossen sein würde, wenn beide Titel vor dem Namen Heinrich stünden. Sonst hätte also der Schreiber der Fälschung den Amtstitel des in der echten Urkunde von 1146 gleich hinter Herzog Heinrich, aber nicht mit Namen erscheinenden Markgrafen Konrad entweder direkt auf Herzog Heinrich bezogen oder dergestalt als Titel des Markgrafen von Österreich vorgeführt, daß er mit Herzog Heinrich von Bayern in eine Person zusammenfließt oder doch zusammenzufließen scheint. Vielleicht hat dabei der Umstand mitgewirkt, daß man gegen Ende des XII. Jahrhunderts von dem zeit-

¹⁾ Babenberger-Regesten. 33, Nr. 17; vgl. ebenda Anm. 193 (§ 221).

²⁾ Gütige Mitteilung meines sehr geschätzten Kollegen am Wiener Staatsarchive, Dr. Oswald Freiherr v. Mitis, Konzipist II. Kl. daselbst, der mit den Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Babenberger-Urkunden beschäftigt, auch die Waldhauser Urkunden des Jahres 1147 einer sehr genauen Überprüfung unterzogen hat. Die Jahreszahl 1147 ist nachträglich aus 1146 gebessert, weil man in der Fälschung auch der erst ins folgende Jahr fallenden Intervention Kaiser Konrads III. gedacht hatte. Bedenken mußte schon die Datierung mit 17 Kal. Junii einflößen, da Bischof Reginbert am 11. Mai zu Salzburg war. Bernhardi nimmt einen Druck- oder Schreibfehler an (Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad III. S. 549, Anm. 25).

weiligen Gebrauche beider Titel bei Heinrich Jasomirgott eine gewisse Kenntnis hatte. Ein wenig klarer dürften wir in der Sache sehen, wenn wir, was einem späteren Paragraphen vorbehalten bleibt, den Markgrafen Konrad etwas schärfer ins Auge fassen werden. Im großen ganzen aber braucht man den ungewöhnlichen Titulaturen in den Waldhauser Urkunden keine allzugroße Bedeutung beimessen. Es dürfte an sich nichts seltsames sein, wenn man in österreichischen Beurkundungen darauf Gewicht legt, zu betonen, daß der Bayernherzog ja der angestammte österreichische Markgraf sei.

§ 79. Einigermmaßen verschieden von dieser Urkundengruppe ist die andere, nur durch ein Stück vertretene Klosterneuburger Gruppe. Die Klosterneuburger Urkunde von 1147 ist wieder ein Königsdiplom¹⁾, das um so merkwürdiger ist, als in ihm der einzige Fall vorliegt, wo sozusagen von amtswegen schon im Jahre 1147 Heinrich von Österreich als Herzog und Markgraf bezeichnet wird. Denn gerade in der Königsurkunde für Waldhausen findet solches nicht statt, ist vielmehr nur dem *dux Heinricus der marchio Chunratus* an die Seite gestellt. In der Klosterneuburger Urkunde aber begegnet die ungewöhnliche Titulatur zweimal und immer in einer Weise, die Unklarheit vollkommen ausschließt. Im Kontext ist »*a duce ac marchione Heinrico fratre nostro*« die Rede, dessen Schenkungen der König bestätigt; im Zeugenkatalog begegnen an dritter und vierter Stelle »*Heinricus dux et marchio et frater eius Chunradus*«, damals Dompropst von Utrecht und Hildesheim.²⁾ Bedenken mag nur der Umstand erwecken, daß zwei andere gleichfalls von Regensburg datierte Diplome König Konrads III., in denen wieder Heinrich II. als Zeuge geführt wird, uns einfach den *Heinricus dux Bavarie* vor Augen stellen³⁾ oder von *Heinrico duce de Bauaria*⁴⁾ sprechen. Jene betrifft die Besitzungen des Klosters Obernburg bei Cilly in Steiermark, diese die Kanoniker von Pisa. Und selbst eine weitere Königsurkunde aus dieser Zeit für das österreichische Kloster Zwettl kennt in Heinrich nur den Bayernherzog.⁵⁾ Da gelangt man denn doch notwendig zu

¹⁾ Stumpf, 3534; Meiller, a. a. O., S. 32, Reg. 13.

²⁾ Blumberger im Anzeigenblatt der Jahrbücher für Literatur. 1887, S. 37 f., in einer Arbeit, mit der wir uns noch beschäftigen werden; ferner: Bernhardi, a. a. O., wiederholt.

³⁾ Stumpf, 3532; Meiller, a. a. O., Nr. 12.

⁴⁾ Stumpf, 3548; Meiller, a. a. O., S. 33, Nr. 14.

⁵⁾ Stumpf, 3535; Meiller, a. a. O., Nr. 15.

der Auffassung, daß man eben nur im Stifte Klosterneuburg, dessen einstiger Propst des Herzogs Bruder und als Otto Frisingensis episcopus erster Zeuge unserer Urkunde ist, und am Herzogshofe selbst an dem Nebeneinander des bayrischen Herzogtumes und der österreichischen Markgrafschaft festgehalten hat. Solches kommt allerdings nicht in Urkunden, aber in annalistischen Aufzeichnungen schon unter Heinrichs Vorgänger vor.¹⁾ Und vielleicht ist diese Auffassung in dem von Klosterneuburg ausgegangenen oder doch beeinflussten Konzept der sonst ganz unverdächtigen und — was leider nicht von allen Diplomen Konrads gesagt werden kann — würdigen und kanzleimäßigen Urkunde zum Ausdruck gekommen. Weitere Schlüsse etwa auf eine schwankende Titulatur Herzog Heinrichs, zumal auf schwankenden Kanzleibrauch hin dürfen daraus nicht gezogen werden.²⁾ Und auch vor der Zeit, in der die sogenannten großen Titel ihren Anfang nehmen, sind wir noch weit genug entfernt. Sie hat selbstverständlich mit gewissen Schwankungen begonnen, die wir aber diesmal nicht feststellen können.

Dazu ermächtigt uns vielleicht nicht einmal die in der letzten Zeit vor der Lostrennung der Mark von Bayern und ihrer Erhebung zum Herzogtume mit ziemlicher Beharrlichkeit begegnende Titelkombination. Sie tritt erst nach dem Goslarer Reichstag von 1154 (März-April) auf, welcher Heinrich dem Löwen wieder sein bayrisches Herzogtum brachte, aber doch ziemlich spät nach diesem Tage, erst seit Ende 1155, und wieder nur in Urkunden aus der Herzogskanzlei. Und zwar sind es drei von Heinrich dem Älteren — so bezeichnet Otto von Freising seinen Bruder — selbst ausgestellte Stücke, in denen er neuerdings mit dem Titel *dux Bawarie et marchio Austrie* auftritt.³⁾ Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei hätten Heinrich den Älteren von Österreich, da nunmehr Heinrich der Löwe Bayern wieder zurückerhalten hatte, seit dem Goslarer Tage streng genommen nur mehr als *marchio Austrie*

¹⁾ Vgl. oben, S. 97, § 77.

²⁾ Meiller hat denn auch in einer von den Titulaturen Heinrichs II. handelnden Note seiner Babenberger-Regesten, S. 224 f., Anm. 208, von diesen in das Jahr 1147 gehörigen Fällen keine Notiz genommen.

³⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 36 f., Reg. 29—32. Über den *dux orientis* in Nr. 28 siehe: Meiller, S. 225, Anm. 204, und dazu Riezlers treffliche Bemerkungen in der Geschichte Bayerns. I, 660, Anm. 204; über den *dux Austrie* einer von 1155 datierten Seitenstettener Urkunde: Meiller, S. 229, Anm. 234; überzeugen können diese Gründe nicht.

ansprechen dürfen. Allein solche Urkunden gibt es aus begreiflichen Gründen in der nächsten Folgezeit nicht.

Ob nun Heinrich von Österreich in den Urkunden aus der Konfliktzeit nur deshalb den österreichischen Markgrafentitel zum bayrischen Herzogstitel hinzunimmt, um sich von dem gleichnamigen Bayernherzog Heinrich dem Löwen zu unterscheiden, wobei marchio mehr in altem, der Herzogswürde nahekommendem Sinne¹⁾ gebraucht wäre, ob damit zum Ausdrucke kommen sollte, Heinrich von Österreich sei, obgleich er nicht dem neuen Heinrich »hominio et sacramento« sich obligiert habe, wie 1155 die übrigen bayrischen Großen getan²⁾, dennoch im Markgebiete Markgraf und im östlichen Bayern unzweifelhaft Herzog³⁾; oder sei es endlich, daß der Babenberger auf diese Art schon andeuten wollte, daß er nur in vollkommener Loslösung seines Herrschaftsgebietes von Bayern und in Beibehaltung der Herzogswürde Ersatz für den Entgang Bayerns finden könne — wie immer es sich verhalten haben mag, eines muß als sicherstehend angenommen werden: die kombinierte Titulatur ist durchaus nicht die Regel für den österreichischen Bayernherzog, entspricht einer ungeklärten Lage und beschränkt sich auf eine kleine Zahl von Beispielen. Die überwiegende Reihe von Fällen aus einer Periode des unangefochtenen bayrischen Herzogtumes der Babenberger weiß nichts vom marchio Austrie. Vor allem weiß die Reichskanzlei nichts von einem solchen. Und weshalb weiß sie nichts vom marchio Austrie? Entweder weil es damals einen marchio Austrie nicht gab und der Bayernherzog nicht auch marchio Austrie, und als solcher sein eigener Lehensmann sein konnte, oder weil der marchio Austrie ein anderer als der damalige Bayernherzog war und in einer derartigen Stellung, daß die königliche Kanzlei ihn nicht wohl erreichen konnte. Fassen wir einmal die erstgenannte Möglichkeit etwas genauer ins Auge.

§ 80. Demnach hätte es in der Zeit von Sommeranfang 1139 bis zu Leopold IV. Tode, 18. Oktober 1141, und dann wieder vom Frühjahr 1143 bis Frühjahr 1154 für das Reich und die Reichskanzlei einen Markgrafen von Österreich gar nicht gegeben. Nur

¹⁾ In welchem man noch im XII. Jahrhundert Heinrich von Kärnten als dux . . . marchiae bezeichnet; Huber, a. a. O., I, 210, Anm. 3.

²⁾ Siehe oben, § 75.

³⁾ Das scheint Riezlers Auffassung zu sein; Geschichte Bayerns S. 661, oben.

in der Zwischenzeit zwischen Leopold IV. Tode und der Erhebung seines Bruders Heinrich zum Bayernherzoge erscheint dieser als marchio Austrie. — Dann also müßte die Mark Österreich in der letzten Zeit Leopolds vor Heinrichs kurzem Marchionat und dann wieder nach demselben bis zur Rückgabe Bayerns an Heinrich den Löwen erledigtes Lehen gewesen sein. Wie aber, wenn gerade der Umstand, daß dieses »erledigte Lehen« von den Bayernherzogen aus Babenbergerstamm nicht wieder zu Lehen ausgetan wurde oder ausgetan zu sein scheint, nicht ausgetan zu werden brauchte, vielmehr zum Beweise dienen könnte, oder doch als solcher herangezogen würde, die Ostmark als solche sei eben kein bayrisches Lehen gewesen und, wenn ein Lehensband zwischen dem Bayernherzoge und den Ostmarkgrafen bestanden habe, dann müsse es auf andere Art hergestellt worden sein und bestanden haben. — Es sei vielmehr die Ostmark Reichslehen gewesen, das der deutsche König, trotz der Belehnung der Babenberger mit Bayern, dem alten Markgrafenhause beließ!? Und das unter solchen Umständen immerhin auffallende Schweigen der Urkunden über die Markgrafenwürde des Herzogs erkläre sich leicht aus der allgemeinen gar nicht bestrittenen Zugehörigkeit der Mark zum Herzogtume, die aber durch keinerlei Lehensnexus in demselben eingegliedert gewesen sei. Eben die eigenartige Situation, die von 1139—1156 geherrscht habe, habe als Beweis gegen die Lehensrührigkeit der Mark dem Herzogtume zu gelten. Denn wäre wirklich der Bayernherzog Lehensherr der Ostmark gewesen, so hätte er nach deutschem Lehensrecht dieselbe binnen Jahr und Tag weiter leihen müssen.

Doch gerade hier setzt die gegnerische Auffassung ein. Nur das Reichshaupt, der Kaiser oder König, war nach kaiserlichem Landrecht gehalten, das Reichsamt, das Fahnlehen innerhalb jener Frist weiter zu leihen, selbst wenn kein erbberechtigter Lehenswerber vorhanden war. Im übrigen galt der ja doch erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts kodifizierte Rechtsgrundsatz nicht. Den Reichsfürsten oder sonst irgend einen Lehensherrn traf jene Verpflichtung nur dann, wenn von einem erbberechtigten Lehenswerber das Lehen binnen Jahr und Tag gemutet wurde. Trat dieser Fall aus irgend einem Grunde nicht ein, so war man vielmehr berechtigt, mit demselben nach Gutdünken zu verfahren. Von diesem Standpunkte betrachtet, tritt die österreichische Frage in ein neues Licht, was wir um so mehr festhalten müssen, als

hier die angebliche Verpflichtung, Grafschaften weiter zu verleihen, in ganz besonderer Weise zur Aufklärung über die Natur der *tres comitatus* herangezogen wurde. In dieser Hinsicht wird ein kleiner Rückblick uns die Bedeutung des Verhältnisses sofort klar machen.

Wie wenig die Analogie zutrifft, die Dopsch zwischen der Gelnhauser Konstitution von 1180 und dem *Privilegium minus* von 1156 gefunden haben will, ist schon hervorgehoben worden. Die Gelnhauser Urkunde belehnt mit Grafschaften, die der Herzog von Westfalen nicht in eigener Verwaltung behalten darf, das *Privilegium minus* erwähnt Grafschaften nicht, mit denen der neue Herzog von Österreich belehnt wurde und die er nicht weiter zu leihen braucht. Aber auch die Analogie der Konstitution mit den Worten Ottos von Freising, die als eine Art Kommentar zum *Minus* erscheinen sollen, trifft nicht zu, und zwar aus fast den gleichen Gründen. Denn die in der Urkunde 1180 erwähnten Grafschaften muß der Herzog weiter verleihen, die hier, bei Otto, erwähnten, mag er behalten. Und wenn nun aus dem »Gesichtspunkte« märkischer Verhältnisse »die besondere Hervorhebung des *comitatus* in dem Bericht Ottos von Freising erst recht verständlich« werden soll, so wird vielleicht auch »die besondere Hervorhebung des *comitatus*« in der Gelnhauser Konstitution aus den eigentümlichen westfälischen Verhältnissen »erst recht verständlich« — mit anderen Worten: *cum omni iure* und *cum comitatibus* wird auf beiden Seiten nichts beweisen, die eigentümlichen Verhältnisse müssen untersucht werden und erst, wenn sie genau erfaßt sind, können jene Ausdrücke Leben und Bedeutung gewinnen.

§ 81. Da muß nun gleich ein Irrtum berichtigt werden, der nicht hinsichtlich der märkischen, sondern hinsichtlich der Verhältnisse anderer Fahnlehen zu unterlaufen pflegt und auch Dopsch unterlaufen ist. Es heißt gewöhnlich, die Fürsten seien verpflichtet gewesen, die in ihrem Fürstentume enthaltenen Grafschaften, oder, wenn man so lieber will: die Grafschaften, aus denen ihr Fürstentum bestand, »in dritte Hand zu leihen«. Diese Behauptung, auf Ssp. III, 53, § 3, zurückgehend, bedarf denn doch im Hinblick auf Tatsachen starker Einschränkung. Es steht fest, und auch für Bayern steht es fest, daß zum Herzogtume selbst immer mehrere Grafschaften als eine Art *Dotation* gehörten, richtiger wohl als Hausmacht

oder noch besser als Familienbesitz¹⁾ des Herzogs. Diese Grafschaften brauchte der Herzog nicht weiter zu leihen, ja es bedurfte nicht einmal der königlichen Bannleihe für die Untergrafen, die der Herzog dort einsetzen mochte. Der Herzog als Obergraf empfing diese Bannleihe bei der Belehnung mit dem Herzogtume. Es ist also genau dasselbe Verhältnis wie in den drei Marken hinsichtlich jeglicher Gerichtsbarkeit, während der Graf, der in einem Herzogtume eine Grafschaft innehatte, für einen allfälligen Untergrafen die Bannleihe vom Reiche erwirken mußte.²⁾

In Bayern zum Beispiel behielten die späteren Welfen ihre Grafschaft im Augstgau und im Ammergau³⁾; die Wittelbacher aber, ihre Nachfolger im Herzogtume, behielten nicht nur die Grafschaft Scheiern oder Wittelsbach⁴⁾, dann die Grafschaft Wartenberg⁵⁾ und das »Gebiet längs der Würm«, beides vormals Ebersbergische Komitate⁶⁾, sowie die Grafschaft im Kelsgau⁷⁾, sondern die Wittelbacher zogen auch die gleichfalls Scheiernsche Grafschaft Dachau⁸⁾ ein, die 1182 an die herzogliche Linie fiel, ferner die Grafschaft Velburg, die Herzog Ludwig nach dem Tode des österreichischen Grafen Ulrich von Klamm (1217) anektierte.⁹⁾ Schon zwölf Jahre später finden wir auch die um Mellersdorf bei Landshut gelegene Grafschaft Kirchberg in den Händen des Herzogs.¹⁰⁾ Ein gleiches Los würden die südlich vom Salzbürggau gelegenen Grafschaften im Pinzgau gehabt haben, wäre es hier nicht dem Erzbischoff Eberhard von Salzburg gelungen, Bayern den Rang abzulaufen.¹¹⁾ Diese Erwerbung hatte aber die Erweiterung salzburgischer Landeshoheit auf den Pinzgau und Pongau zur Folge.¹²⁾ Der dritte bayrische Herzog aus dem Hause Wittelsbach erwirbt dann die Grafschaften Vallei und Bogen, die »kleine Grafschaft Deggendorf, deren Besitzer, die

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 573.

²⁾ Ebenda, 557.

³⁾ Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern etc. 236 f.

⁴⁾ Ebenda, 249 ff.

⁵⁾ Ebenda, 273 ff.

⁶⁾ Ebenda, 283 ff.

⁷⁾ Ebenda, 268 ff.

⁸⁾ Ebenda, 265 ff; vgl. auch: Riezler, Geschichte Bayerns. II, 13 ff.

⁹⁾ Heigel und Riezler, ebenda, S. 14; vgl. MG. DCh. III, 718.

¹⁰⁾ Heigel und Riezler, ebenda, 15.

¹¹⁾ Ebenda, 15.

¹²⁾ Richter, a. a. O. Mitteilung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 677 ff.

Herren, auch Grafen von Deggendorf und Perneck, mit dem schwachsinnigen Sohne des Grafen Ulrich erlöschen.¹⁾ Es ist das derselbe Ulrich, dessen Vater Eckbert die österreichische Herrschaft oder Grafschaft Perneck führte und der aus dem Landbuche von Österreich und Steier bekannt ist.²⁾ Herzog Leopold VI. hatte jenes bayrische Beispiel befolgt, vielleicht hatte er es auch selbst gegeben. Im Jahre 1247 erwirbt Herzog Otto die Grafschaft Wasserburg und im Jahre darauf die andechsische Grafschaften Neuburg, Schärding, Diessen und Wolfratshausen; die beiden ersten durch kaiserliche Belehnung, die beiden anderen mit Gewalt.³⁾ So haben es die ersten drei Wittelsbacher mit den bayrischen Grafschaften gehalten; »das Glück war ihnen hierin so günstig, daß das unmittelbare Herzogsgebiet schon beim Tode des dritten Wittelsbachers ungefähr dreimal so groß war als beim Regierungsantritte des ersten.«⁴⁾ Und das alles war nicht etwa auf dem Wege der Usurpation, einer plötzlichen Durchbrechung geltender Gesetze und Gebräuche erworben, sondern lediglich unter Anwendung des Heimfallsrechtes, vielleicht nur mit einer etwas rücksichtslosen Auffassung desselben.

§ 82. Und gegenüber der Ostmark sollten die Herzoge nicht von ähnlichen Grundsätzen haben Gebrauch machen können? Es tritt nur während der babenbergischen Markgrafenperiode kein Fall derart ein, um sie zur Geltung zu bringen. Aber, woran es in den hundertundsechzig Jahren gebricht, das tritt sofort ein, als Markgraf Leopold IV. zur herzoglichen Würde von Bayern gelangt. Und zwar ist dies ein Fall, schon dadurch lehrreich und interessant, da er uns die Wahl läßt, ob wir die Mark als erledigtes Lehen vom Herzoge wollen eingezogen sein lassen oder ob wir sie vielmehr als herzogliche Hausmacht, als Haus- und Erbgrafschaft dem neuen Herzoge belassen, gleich wie die Welfen ihre Grafschaften am Lech und die Wittelsbacher die ihrigen ringsumher im Bayernlande behielten, selbst als sie die Herzogswürde erlangt hatten. Vielleicht fließen sogar beide Möglichkeiten noch ineinander oder, richtiger gesagt, ließen sich in weiterer Entwicklung nach der einen oder nach der anderen Seite decken. Denn einerseits mußte ja doch

¹⁾ Riezler, a. a. O., 16.

²⁾ MG. DCh. III, 718, § 16 (Anm. 10).

³⁾ Riezler, a. a. O., 16; Oefele, Herren von Andechs. 47 ff. und 56 f.

⁴⁾ Riezler, a. a. O., 13.

für die neuen Herzoge in Bayern, die im eigentlich herzoglichen Gebiet keinen oder nur wenigen Rückhalt hatten — die Bistümer Freising und Passau kommen immerhin in Betracht —, ein solcher Rückhalt in ihrer Mark, auf österreichischem Boden geradezu unerläßlich sein, wo schon ihre Ahnen des gräflichen Amtes gewaltet hatten und wo sie selbst reiche Grundbesitzer waren. Die Reichsgewalt selbst mußte darauf bedacht sein, ihnen diese Stütze zu erhalten. Und zwar war es von höchster Wichtigkeit, daß diese Hausmacht unmittelbar in den Händen des babenbergischen Bayernherzogs verblieb. So finden wir denn auch während Leopolds IV. Herzogtum dessen Bruder Heinrich mit der Ostmark nicht belehnt; ja noch mehr, es wird ihm, da Konrad III. immerhin gesonnen war, die Macht seiner ihm treu ergebenen Stiefbrüder zu mehren, ein anderes Fürstentum, die Pfalzgrafschaft am Rhein, verliehen. Erst nach Leopolds Tode verliert Heinrich die Pfalz und wird vom Könige, als einstweiligem Inhaber des Herzogtums Bayern, wieder mit der Ostmark belehnt. Es ward mithin etwas anders gehalten, als bei den Welfen, von denen wenigstens Heinrich der Löwe als Herzog nicht überall in seinem Stammlande Grafenrechte ausgeübt zu haben scheint, da vielmehr sein Oheim Welf VI. im eigentlichen Sinne Graf war.¹⁾ Zu einer solchen Teilung der gräflichen Gewalt — von der »bis ins Einzelne« gehenden Teilung der Güter ganz abgesehen — mag es nicht ohne Einwirkung von Seite der Reichsgewalt gekommen sein, der daran liegen mußte, einen Keil dort einzutreiben, woher ihr am meisten Gefahr drohte, das war von den Welfen. Wirklich ward auch erst unter Kaiser Friedrich I. diese Art staufischer Politik gegen das Geschlecht der Welfen mit reichem Erfolg gekrönt.

Ganz anders hielt sich Konrad III. gegenüber den befreundeten Babenbergern. Von einer Einflußnahme in dem Sinne, daß die beiden Herzoge ihre Stammesgrafschaft in der Mark anderweitig verleihen sollten, scheint da nicht die Rede gewesen zu sein, wenigstens für die Zeit Leopolds IV. fehlen alle dahin deutenden Anzeichen. Und wenn der marchio Chunradus in den Waldhauser Urkunden der Jahre 1146 und 1147 österreichischer Markgraf gewesen, wie seinerzeit von einem namhaften Eorscher auf dem Gebiete älterer Geschichte Österreichs, von Blumberger, behauptet worden ist, so war er es gewiß im anderen Sinne, als die bisherigen

¹⁾ Riezler, in Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 247 f.

babenbergischen Markgrafen. Der Gegenstand scheint jedoch so viel Beachtung zu verdienen, daß ihm gleich einige Worte der Erörterung geliehen werden sollen, schon weil er hinsichtlich des Markgrafen Konrad längst klar gelegt zu sein scheint, obwohl diese Frage seinerzeit die Gemüter und die Federn österreichischer Geschichtsforscher in lebhaftere Bewegung zu versetzen vermochte. Außerdem aber gelangt so die andere von jenen Möglichkeiten zur Erörterung, die wir am Schlusse des § 79 ins Auge gefaßt haben.

§ 83. In eben den Jahren 1146 und 1147 also, in denen der kombinierte Titel für Bayern und Österreich am festesten zu haften scheint, begegnen wir in österreichischen Urkunden einem Markgrafen, den man lange Zeit nicht unterzubringen wußte. So in einer Urkunde König Konrads III. von 1146, Juni 4, Wien, für das Kloster Waldhausen, wo gleich hinter »duce Heinrico« von einem »marchione Cunrado« die Rede ist, um deren beider Zustimmung es sich bei der Hingabe des Bannwaldes an das Stift gehandelt habe. Außerdem kommt er aber noch in den Zeugenreihen von drei anderen Waldhauser Urkunden derselben Zeit vor, und überdies in einer Göttweiger Tradition aus derselben Zeit. Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Art und Weise der Erwähnung des Markgrafen Konrad in den Waldhauser Urkunden.

I. 1146.

Bischof Reginbert von Passau bestätigt und vermehrt die Stiftung Ottos von Machland.

Kurz, Beiträge. IV, 419 ff., Nr. 1; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 236 f., Nr. 157 (zu 1147).

Die Stiftung sei geschehen, indem Otto von Machland »per manus advocati ducis Heinrici et marchionis et nostros (sc. episcopi)« das Gut tradierte. Zur bischöflichen Schenkung gehört auch der Zehnte »quam dux Heinricus et marchio nobis resignavit«.

Zeugen: Gebehardus de Purchhusen, Chunrat de Pilstein et filius eius Fridrihc, Chunrat

II. 1146.

Derselbe schenkt der Stiftung die kürzlich gegründeten Pfarre am Hengsberg bei Ardaggar unter Angabe der Pfarrgrenzen.

Kurz, Beiträge. IV, 423 ff., Nr. 2; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 237 f., Nr. 158 (zu 1147).

Die Stiftung sei geschehen, indem der Markgraf Konrad »per manus advocati ducis Heinrici et marchionis et nostros (sc. episcopi)« das Gut tradierte. Zur bischöflichen Schenkung gehört auch der Zehnte »quam dux Heinricus et marchio nobis resignavit«.

Zeugen: Gebehardus de Purchusin, Chunrat de Pilstein et filius eius Friderich, Chunrat

marchio, Oudalric de Pernecco, Hartuic de Hagenauo, Walthero de Traiseme, Hartuich de Rauna, Adelbrech et frater eius Luitpold de Stameheim, Chunrat de Racaze, Gebehart de Chadelhosespergen, Adelram de Chambe, Baldemar et frater eius Diethero de Halse, Marquart de Uuesen, Hartmut de Haga, Diteric de Smidaha, Rudeger camerarius, Sigiboto dapifer.

...anno ab incarnatione domini millesimo CXLVI, in expeditione iherosolimitana...

III. 1147, Juni 6 (Wien).

König Konrad III. bestätigt die Stiftung Ottos von Machland.

Kurz, Beiträge. IV, 424 ff., Nr. 3; Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 240 f., Nr. 160; Stumpf, 3550; Meiller, Babenberger-Regesten. 34, Nr. 18.

Die käufliche Erwerbung des Bannwaldes (*partem nemoris quod Beinwalt dicitur*) durch Otto von Machland von Graf Heinrich von Regensburg sei erfolgt *duce Henrico marchione Cunrado audentibus eiusdemque particule nemoris usum remittentibus...*

Zeugen: Henricus Ratisponensis episcopus, Regibertus Bataviensis episcopus, Poppo comes et frater eius Bertoldus, comes Ludewicus de Othingen, Eberhardus de Telle...

Data secundo nonas Junii, a.

marchio, Oulrich de Pernekke, Hartwic de Haguinuwe, Walther de Traiseme, Hartwic de Rauna, Adelbreht et frater eius Lupolt de Stameheim, Adelram de Chambe, Chunrat de Rakez, Gebehart de Chadehosesberge, Marquart de Wesen, Rudeger camerarius, Sibot dapifer.

IV. 1147.

Bischof Reginbert verfügt Zinsenleistung der von ihm und dem Stifter an Waldhausen übertragenen Pfarrkirchen.

Kurz, Beiträge. IV, 436 ff., Nr. 5; Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 238, Nr. 159.

Zeugen: Gebhardus de Purchhausen, Chunradus de Pilstain et filius eius Fridrich, Chunradus comes de Ragitz, Ulricus de Perneke, Hertwich de Hagenawe, Waltherus de Traism, Hertwicus de Rauna.

d. i. MCXLVII regnante Curando romanorum rege secundo, anno vero regni eius X ^{mo} .	a. ab i. d. Mill. CXLVII, in expeditione ierosolimitana.
---	---

Sehen wir nun von der erwiesenermaßen erst 1191 oder später entstandenen Fälschung ab, die sich in mancher Hinsicht als eine Zusammenziehung aus den Stiftungsurkunden und dem Diplome König Konrads darstellt und daher den Markgrafen Konrad sowohl im Texte als Konniventen im Bannwaldkaufe, wie im Zeugenkataloge nennt, so zeigt sich, daß Markgraf Konrad Zeuge ist in dem passauischen Stiftungskonsens (I) und der gleichfalls passauischen Schenkungsurkunde über Hengsberg (II). Dagegen vermischen wir seine Zeuenschaft in den beiden anderen Urkunden, von denen die Königsurkunde (III) ihn unmittelbar nach dem Herzog Heinrich als Konniventen in der Angelegenheit des Bannwaldes nennt, die passauische Zensualverfügung ihn überhaupt nicht mehr bringt.

Nun ist diese letztgenannte Urkunde gleichwohl merkwürdig. Sie ist merkwürdig, weil sie unter den sonst völlig mit I und II übereinstimmenden vornehmeren Zeugen an der Stelle, an der dort Chunrat marchio erscheint, nämlich an vierter Stelle, gleich hinter Friedrich, dem Sohne Konrads von Peilstein¹⁾, und vor Ulrich von Perneck vielmehr den »Chunradus comes de Ragitz« als Zeugen führt, wogegen in I und II allerdings auch ein Chunrat de Racaze (Rakez), aber in Gesellschaft solcher Zeugen erscheint, die nach der Stellung im Zeugenkataloge offenbar als minder angesehen gelten müssen, die auch IV gar nicht mehr aufgenommen hat, in Gesellschaft der Stammheimer, der Katolzberger, der Kamb und der Wesen, an elfter oder gar dreizehnter Stelle.

So gewinnt es den Anschein, als ob Konrad von Raabs mit jenem Marchio identisch sei und als ob nur dann, wenn er als Markgraf genannt werde, noch ein anderes, wahrscheinlich jüngeres Mitglied des gräflichen Hauses Raabs, um dieses im Zeugenkataloge zu repräsentieren, in denselben aufgenommen worden sei. Nur in der Fälschung von 1191 erscheinen die beiden Konrad unmittelbar hintereinander: Chunradus marchio, Chunradus comes de Ragitze. Daß wir es hier mit einer offenkundigen Fälschung zu tun haben, das muß Kurz gegenüber betont werden, der wohl haupt-

¹⁾ Ein Umstand, auf den schon vor nahezu siebzig Jahren Blumberger aufmerksam gemacht hat in Hormayrs Archiv. IX (1818), S. 240, und: Anzeigebblatt der Jahrbücher für Literatur. LXXXVII (1839), S. 35.

sächlich auf Grund dieser Urkunde Identität des Markgrafen Konrad mit dem gleichnamigen Grafen von Raabs bestritten hat.¹⁾

Nun könnte jedoch unser Markgraf Konrad schon an dem Umstande in die Brüche gehen, daß die Überlieferung der mit einander innig zusammenhängenden Waldhauser Urkunden zum Teil eine recht fragwürdige ist.²⁾ Allein, auch eine von dieser Urkunden-Gruppe ganz unabhängige und unverdächtige Notiz im Göttweiger Salbuch³⁾ bringt ihn. Wenn wir ihn schon lange kennen, so ist dies ein Verdienst des 1864⁴⁾ verstorbenen Göttweiger Stiftsarchivars Fr. Blumberger, der die Notiz im IX. Jahrgange des Hormayrschen Archivs bekannt gemacht und aus diesem Anlasse sehr beachtenswerte Betrachtungen über »Markgraf Konrad in Österreich zur Zeit Herzogs Heinrich Jasomirgott« angestellt hat.⁵⁾ Er ist freilich damit — da er den Markgrafen Konrad mit dem Bruder des Herzogs Heinrich, dem nachmaligen Bischof von Passau und Erzbischof von Salzburg identifiziert — auf starken Widerspruch gestoßen, zunächst bei Hormayr, der 1825 in der Fortsetzung seiner »Beiträge zur Geographie des Landes unter der Enns von den Tagen der Karolinger bis auf jene der Hohenstauffen«⁶⁾, zwar im übrigen Blumbergers Ausführungen verdienten Beifall spendet, sich aber gegen jene Identifizierung entschieden ausspricht, allerdings aus Gründen, die man nicht immer als stichhältig bezeichnen kann.⁷⁾

Diese Gründe haben gleichwohl einem Jodok Stülz genügt, das Feld für eine andere Hypothese frei zu finden, die er im Jahre 1838 vorgebracht hat und die wir später eingehend kennen lernen werden.⁸⁾

Blumberger ist beiden die Antwort nicht schuldig geblieben; sie erfolgte bereits im darauffolgenden Jahre und hat ihrerseits nicht

¹⁾ Beiträge. IV, S. 510 f.

²⁾ Siehe oben, S. 99, § 78.

³⁾ FRA², VIII, 66, Nr. 268; vgl. S. 194 ff.

⁴⁾ Vgl.: Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich. XIV, 403.

⁵⁾ Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. IX (1818) Nr. 61, S. 238 ff.

⁶⁾ Jahrbuch der Literatur. XXXI (1825), Anzeigeblatt, 44 ff., besonders S. 59 f., 61 ff.

⁷⁾ Siehe eine kurze Charakteristik seines Beweisganges bei: Karlin, FRA², VIII, S. 159.

⁸⁾ Markgraf Konrad, in: »Der österreichische Geschichtsforscher«. I, Nr. IX, S. 326 ff.; vgl.: Karlin, a. a. O.

verfehlt, dem von Stülz vorgeschlagenen »Markgrafen von Znaim« einen kritischen Stoß zu versetzen, von dem sich derselbe, sollte man meinen, nie wieder erholt hat.¹⁾ Meiller hat diese Entgegnung übersehen und auf Stülz' Arbeit als Endergebnis der Untersuchung hingewiesen.²⁾ Dagegen verwahrt sich Karlin mit vollem Recht und ist so fest überzeugt, in dem Markgrafen Konrad einen österreichischen Markgrafen und einen Babenberger vor sich zu haben, daß er ihn auch im Index unter den österreichischen Markgrafen führt.³⁾ Darin werden auch wir ihm beistimmen, wenngleich wir die unmittelbare Zugehörigkeit des Konrad zum markgräflichen Hause zurückweisen müssen. Doch wollen wir im Dienste unserer Frage mehr auf Einzelheiten der Erörterung eingehen und dazu ist es notwendig, die älteste Heranziehung dieses Markgrafen Konrad zu würdigen, wie sie schon vor 110 Jahren durch einen Heyrenbach erfolgt ist.

§ 84. Es ist nämlich der Markgraf Konrad schon eine ziemlich gut und längst bekannte Figur unter den problematischen Gestalten der älteren österreichischen Geschichtsforschung, noch älter als der nicht unterzubringende Markgraf Siegfried der so kurzlebigen österreichischen Neumark und manch' andere auch. Was ihm aber zu einigem Interesse verholfen hat, das ist jene böhmische Mark, die ein recht tüchtiger österreichischer Gelehrter vom Ende des XVIII. Jahrhunderts unter den territorialen Institutionen des älteren Markbodens unterzubringen versucht hat. Es war ein verfehelter, aber ein fruchtbarer Versuch.

Heyrenbachs Irrung war hauptsächlich dadurch verschuldet, daß er die drei Markgrafen Siegfried, Gottfried und Konrad durchaus mit einer im Donaugebiet liegenden Mark gegen Böhmen in Verbindung bringen wollte. Von teilweise richtigen Gesichtspunkten geleitet und einen Gedankengang nehmend, dessen wichtigste Richtleine man in Auszugsweise bei Kurz⁴⁾, dann in Hormayrs Taschenbuch für die vaterländische Geschichte⁵⁾, ja sogar noch dreißig Jahre später im Anzeigebblatt der Jahrbücher der Literatur von 1825⁶⁾ nachlesen kann, ist Heyrenbach zu einer verfehlten

1) Jahrbücher der Literatur. LXXXVII (1839), Anzeigebblatt, S. 34 ff.

2) Babenberger-Regesten. S. 221, Anm. 193.

3) FRA², VIII, a. a. O., S. 196 f.

4) Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. IV, S. 497 ff. (1809).

5) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Wien 1813, III, S. 51 ff.

6) Bd. XXXI, Anzeigebblatt, S. 53 f.

Geschichte der böhmischen Mark gekommen, für deren posthume Veröffentlichung wir gleichwohl einem seiner Freunde recht dankbar sein müssen¹⁾, denn er hat damit die Finger auf hochwichtige Fragen der älteren Geschichte Österreichs gelegt.

Kurz gesagt, Heyrenbach stützt seine Beweisführung auf den zu Mißverständnissen führenden Gebrauch von *marchia* und *terminus* in älteren Urkunden, dem ja auch später so manche geistreiche Deduktion zum Opfer gefallen ist. Ihm bedeuten diese Ausdrücke nicht Grenze, auch nicht Grenzgebiet, sondern Grenzgrafschaft, Markgrafschaft. Dann findet er in der Karolingerperiode der Ostmark zweimal je zwei Markgrafen, zunächst die Brüder Wilhelm und Engilschalk, später Aribo und Liutold nebeneinander und schließt daraus, es müsse immer der eine gegen Pannonien, der andere gegen Böhmen die Grenz-*h*ut geführt haben. Für die spätere Ostmark findet er die Markgrafen Siegfried, Gotfried, Konrad, die er sonst nicht unterzubringen weiß, und hätte noch andere finden können. Da sie nicht in die wohlbekannte Reihe der babenbergischen Ostmarkgrafen gehören, andererseits doch offenbar in deren Bereich, im Donaulande, leben und hier wohl auch wirken, müssen sie Nordmarkgrafen gewesen sein, Markgrafen in der *silva Nortica*. Die Voraussetzung ist allerdings unrichtig, merkwürdig aber ist, daß Heyrenbach lauter Leute für seine böhmische Markgrafschaft gefunden hat, die zu einer Sippe gehören oder doch zu naher Ver-*sch*wägerung. Er freilich hatte keine Ahnung, daß sein Markgraf Siegfried ein Aribone ist und vielleicht auch sein Markgraf Konrad. Kurz hat sich dagegen verwahrt, daß man den Markgrafen Konrad und den Raabser Grafen zur Retzer Familie rechne, vielleicht mit Unrecht. Mit dem Markgrafen Gotfried von Raabs oder Retz, wie man damals allgemein glaubte, hat sich vor einem Vierteljahrhundert Wendrinsky einigermaßen beschäftigt.²⁾ Ob er mit dem Gotfried, dem Kaiser Heinrich IV. die Burghut von Nürnberg übertragen hat, für identisch gehalten werden darf, berührt uns hier nicht.

Während Kurz noch immer mit Heyrenbach der Meinung ist, »man könne für diesen Konrad nicht füglich eine Markgrafschaft auffinden, die unter seinem Befehle gestanden hätte«³⁾, sich auch

¹⁾ Im Magazin der Kunst und Literatur (1796). IV/4, S. 39 ff.: Hat es im XI. und XII. Jahrhundert eine deutsch-böhmische Mark gegeben?

²⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XII, S. 100; Bd. XIII, S. 124, Nr. 48.

³⁾ A. a. O., 507. Vgl. Hormayr, a. a. O., 61 f.

gar nicht angelegen sein läßt, eine solche ausfindig zu machen, und nur Heyrenbachs Versuch, dem Konrad »eine böhmische Mark in Österreich zuzueignen«, ablehnt, gehen Blumberger und Stülz schon einen Schritt weiter. Auf Blumbergers schon erwähnte zwei Aufsätze gehe ich sofort im Zusammenhange ein, nur will ich zunächst den von Stülz charakterisieren.

Auch Stülz geht daran, jene Mark zu suchen, indem er sich vornehmlich mit der Frage beschäftigt: »Wer sind jene Markgrafen und welches ist ihr Verhältnis zu den Babenbergern? ¹⁾ Mit diesem Ziel im Auge, schafft er sich zunächst den Markgrafen Siegfried vom Halse, für den schon Hormayr das wichtigste Material zusammengestellt hatte. ²⁾ Stülz argumentiert auf Grund der Forschungen von Prof. Filz ³⁾; den Markgrafen Gottfried von »Retz« dagegen beseitigt er nicht so sehr auf die mehr allgemeinen Andeutungen Hormayrs ⁴⁾, hin als vielmehr auf Grund eigener Erwägung, daß man es in diesem Falle nur mit einer sehr vereinzelt chronikalischen Nachricht zu tun habe, die einen in nächster Nähe des böhmischen Staatsgebietes gesessenen österreichischen Grenzgrafen für einen Markgrafen nimmt. Nachdem er sich so freie Bahn gemacht, geht er auf den Markgrafen Konrad los, dessen Ermittlung er für weit schwieriger erklärt. Die Mark aufzusuchen, nach der sich dieser Konrad nennt, ist, wie gesagt, die Aufgabe, die er sich stellt.

Da stößt er zunächst auf eine Arbeit, die Hormayr fünf Jahre nach seinen soeben skizzierten Auszügen und Untersuchungen im »Taschenbuche« in das »Archiv« aufgenommen hat und die aus der Feder des Göttweiger Stiftskammerers Friedrich Blumberger stammt ⁵⁾, eben jene, von der bereits im vorigen Paragraphe kurz die Rede war.

Blumberger kann bereits auf die »gründliche Widerlegung« hinweisen, die Heyrenbachs Ansicht erfahren hatte, und charakterisiert den dermaligen Stand der Frage, wie folgt: Es sei nunmehr »dargetan, daß man für Konraden entweder eine andere Mark ausfindig machen oder ihn für einen Markgrafen ohne Mark (Titularmarkgrafen) erklären müsse«; weiter konnte man mangels besserer

¹⁾ Chmel, Geschichtsforscher. I, 22, 6 ff.

²⁾ A. a. O., S. 58 ff.

³⁾ Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern. I, S. 69 ff.

⁴⁾ A. a. O., 62 ff.

⁵⁾ Archiv für Geographie usw. (1818). IX. Jahrgang, S. 238—240.

Nachrichten nicht kommen. Aber beide zur Alternative gestellte Annahmen widerlegen sich durch den Hinweis auf die Göttweiger Tradition, die nun wörtlich abgedruckt wird. Was ergibt sich daraus? »Markgraf Konrad erscheint hier in einer Amtshandlung als Richter eines Streites«, und »da es sich um Güter handelte, die in Österreich gelegen waren und von denen keine Spur vorhanden ist, daß sie als Lehen unter eine fremde Gerichtsbarkeit gehört hätten, — da sollte man voraussetzen, die Sache wäre vor dem ordentlichen Gerichte des Landes verhandelt worden. Es hat aber auch wirklich die geschehene Verhandlung nicht nur an und für sich ganz die Form der damaligen gewöhnlichen gerichtlichen Entscheidungen, sondern es redet auch das Dokument hiervon, wie von einer auf die gewöhnliche Weise abgetanen Sache, ohne nur von ferne zu bemerken, daß nicht das ordentliche Landgericht, sondern ein anderes eingeschritten wäre, so zwar, daß, wenn man es sonst nicht wüßte, wer zu jener Zeit Landesherr in Österreich gewesen, man wohl versucht würde, Konraden für den regierenden Markgrafen zu halten«.

§ 85. Da nun schon früher Blumberger ganz unabhängig von den Waldhauser Urkunden die Jahre 1141—1148 als mutmaßliche Zeit der Tradition nachgewiesen hat, unter welchen Jahren wieder für das Kreuzzugsjahr die meiste Wahrscheinlichkeit spreche, so kommt er zu dem ganz naheliegenden Schluß, Konrad sei Stellvertreter Heinrichs für die Dauer von dessen Abwesenheit im Oriente gewesen. Es lag dann auch nahe, einen solchen Stellvertreter der markgräflichen Familie selbst zu entnehmen und, da diese in dem späteren Bischof von Passau und Erzbischof von Salzburg einen Konrad aufweist, diesen für den marchio Chunrat zu halten und die nächsten Bedenken, die gegen eine solche Annahme auftauchen mußten, durch einige Bemerkungen leichthin zu entkräften. Der Titel Markgraf für einen jüngeren »nachgeborenen« Sohn Leopold III. sei für jene Zeit nichts auffallendes, und »daß Konraden als Abt die Landesverwesung übertragen gewesen sein solle, könne bei so vielen anderen ähnlichen Beispielen nicht bedenklich gefunden werden«¹⁾.

Nun geht aber Blumberger auch daran, das Ergebnis seiner Auslegung der Göttweiger Tradition mit den Waldhauser Urkunden in Zusammenhalt zu bringen, deren marchio Chunrat durch Blum-

¹⁾ A. a. O., S. 239.

bergers Eröffnung aus den Göttweiger Saalbüchern entschieden gewonnen hat, wenn er auch hinter den Grafen von Burghausen und Peilstein genannt wird. Es frage sich, meint Blumberger: »1. Kann man von Konraden dem Abte annehmen, daß er Zeuge der bischöflichen Bestätigungen gewesen? 2. Kann man es von ihm erklären, daß er unter den Zeugen den erwähnten Personen nachstehe? 3. Kann er es gewesen sein, der mit dem Herzoge Heinrich die Einwilligung zur Abtretung des Waldes gegeben hat?« Die erstgenannte Notwendigkeit wird durch die Zusammenkunft der Kreuzfahrer in Wien sehr wahrscheinlich gemacht. Hinsichtlich des zweiten Punktes wird auf die nahe Verwandtschaft der Burghausen und Peilsteinschen Zeugen mit dem herzoglichen Hause Gewicht gelegt. Die diesmal genannten seien durch ihre Mütter Vettern der markgräflichen Brüder. Freilich muß auch Blumberger auffallen, daß die gräflichen Vettern dem markgräflichen, der noch dazu Abt und Regent in Österreich gewesen sein soll, im Zeugenkataloge vorangehen; aber er hilft sich darüber hinweg mit der Annahme, »daß ihnen nach der in der Familie damals eingeführten Hausordnung der Vorrang vor dem jüngeren Abte und daher der erstere Platz in der Zeugenreihe habe gebühren können.«¹⁾ Friedrich, der Sohn Konrads von Peilstein, dem als noch jüngeren dieser Vorrang nicht zukomme, hätte man auch nicht den Chunrat marchio vorgesetzt, »wenn man nicht gewohnt gewesen wäre, bei der Zeugen-aufführung den Sohn unmittelbar an den Vater anzuschließen.« Auf diese unzweifelhaft schwache Argumentation folgt noch eine Vermutung, daß Markgraf Konrad in der Angelegenheit des Bannwaldes, welcher königliches Lehen des Hauses Babenberg gewesen sei, allerdings befragt werden müßte. Damit schließt Blumbergers Beweisführung.

§ 86. Dem gegenüber hat nun schon Hormayr auf die für einen Babenberger und Stellvertreter des Markherzogs im Gericht etwas ungewöhnliche Stellung im Waldhauser Zeugenkataloge hingewiesen. Er bemerkt, daß Konrad »in den vier Waldhauser Urkunden übereinstimmend an einer dem wirklichen Markgrafen, dem allemal den Reihen führenden Ortsrichter, »unanständigen« Stelle steht,« läßt jedoch im übrigen den Ausführungen Blumbergers alle Gerechtigkeit widerfahren²⁾, gibt auch zu, daß Herzog Heinrich

¹⁾ A. a. O., 240.

²⁾ Jahrbücher. 1825, Bd. XXXI, Anzeigeblatt, 59 ff.

einen Stellvertreter in der Mark finden mußte oder mehrere (»wie es in Bayern auch bei der kurzen Kreuzfahrt Heinrichs des Löwen geschah«), und findet nur zu tadeln, daß Blumberger auch bei der Frage nach der Herkunft dieses Stellvertreters »nicht vom Hause der Babenberger weichen will«. Hormayr wirft sich nun hauptsächlich auf den Nachweis, Herzog Heinrichs Bruder Konrad sei wegen seiner geistlichen Würde und als Mönch für jenen Posten und all die Kundgebungen, in denen er auftritt, ungeeignet gewesen. Er schließt diese längere, ziemlich weitschweifige Ausführung wieder mit dem Hinweise auf Konrads Stelle im Waldhauser Zeugenkataloge. Wie sei es möglich, ruft er aus, »daß in den Waldhauser Urkunden Konrad, der Fürst des Hauses, der vermeintliche Stellvertreter des Markgrafen, der Abt von Heiligenkreuz, ein ganzliches Inkognito seiner geistlichen Würde beobachtet und noch überdies hinter den bloßen Grafen von Burghausen und Peilstein steht? Mögen sie auch immerhin weiblicherseits mit den Babenbergern verwandt gewesen sein, das gibt ihnen nicht den allergeringsten Vorzug, nicht den mindesten Grund, die Ordnung der germanischen Heerschilde umzuwerfen und eine Erklärungsweise anzunehmen, welche dem Staatsrecht jener Zeit und dem durch Tausende von Urkunden festgestellten Herkommen geradezu widerspricht. Weit natürlicher und ungezwungener« findet Hormayr in der Folge die Annahme, Konrad habe, wie etwa die Dachauer, den Markgrafentitel geführt, »ob und unter der Enns an Eigen und Lehen ansehnliches Besitztum besessen und kraft dessen seine Waldnutzungsrechte abgetreten« . . . und ebenso auch die Göttweiger Angelegenheit entschieden; damit geht Hormayr wieder zur Heyrenbachschen Arbeit über, um besonders den Markgrafen Gottfried ins Auge zu fassen.

Dieses Ergebnis, soweit es die von Blumberger behauptete Stellvertretung des eigentlichen Markgrafen durch Konrad und seine Zugehörigkeit zum Babenberger Hause betrifft, hat nun Stülz, wie schon Karlin hervorgehoben, etwas gar zu bereitwillig akzeptiert, um für seine eigene Hypothese Platz zu gewinnen, auf die ihn die Lektüre von Filz' Michelbeurn geführt hat und die er in folgenden Sätzen kundgibt:

1. Der »Markgraf« Konrad von Znaim ist gleichzeitig mit dem »marchio Chunrat« der Waldhauser und Göttweiger Urkunden; er stirbt 1150, Dezember 13.

2. Er ist ein naher Blutsverwandter der Peilstein und Burg-
hausen.

3. Darum steht er in der Waldhauser Stiftungsurkunde, da
Waldhausen eine Art arisonischer Familienstiftung war.

4. Daher seine Zustimmung zum Kaufe des Bannwaldes und
sein Richteramt in der Göttweiger Angelegenheit; es sei zu be-
merken, »daß es sich in beiden Fällen um Besitzungen handelt,
die am linken Donauufer gegen die böhmisch-mährische Grenze
hin liegen«. Allerdings etwas weit davon entfernt, müssen wir
sagen, für Heyrenbach freilich noch lange nicht weit genug.
Endlich sei

5. Konrad von Mähren ein dem König zu Dank verpflichteter
Mann gewesen, der gerne seine Zustimmung in der Waldhauser
Urkunde geben mochte. »Zur Verdeutlichung« seiner Auffassung
schließt Stülz mit zwei genealogischen Tafeln.

In einer zweiten Schrift über denselben Gegenstand beschäftigt
sich nun Blumberger sowohl mit Hormayrs wie mit Stülz' Zweifeln
an seinen Ausführungen¹⁾. Diese sucht er nun selbst noch tiefer zu
begründen. Wie auch Stülz getan, entfaltet Blumberger zunächst die
Waldhauser Urkunden, einschließlich der Fälschung, dann die
von Göttweig und geht so hauptsächlich gegen den früheren, auch
von ihm für wahr gehaltenen und von Hormayr gegen ihn ganz
besonders ins Treffen geführten angeblichen Mönchsstand des Baben-
bergers Konrad zu Felde, indem er allerdings zugesteht, daß der
marchio Konrad der Waldhauser und Göttweiger Urkunden nicht
wohl Abt von Heiligenkreuz gewesen sein könne. Nun aber lasse
sich, worin ja schon Calles richtunggebend vorangegangen sei²⁾,
nachweisen, daß Konrad von Babenberg nie Abt von Heiligenkreuz³⁾,
sondern königlicher Hofkaplan, später Propst von Utrecht und
Hildesheim gewesen sei. Die andere Nachricht, zuerst 1553 bei
Bruschius aufgetaucht⁴⁾, sei bald geglaubt worden, leider auch von
dem Fälscher des »Ortilo«, gegen dessen Angabe nun Blumberger
in überaus kritischer Weise zu Felde zieht, weit schärfer, als

¹⁾ Jahrbücher für Literatur. LXXXVII (1839), S. 34 ff.

²⁾ Annales ecclesie germ. IV/1, S. 427 und 500.

³⁾ Blumberger, a. a. O., S. 37 ff.

⁴⁾ De Laureaco veteri admodumque celebri olim in Norico civitate et de
Patavio germanico: ac utriusque loci archiepiscopis omnibus libri duo. Gaspare
Bruschio Egrano, Poëta laureato ac comite Palatino autore, Basileae per Joannem
Oporium — so der ganze Titel des kleinen Buches — S. 157.

man nach dem schließen könnte, was Tangl über die Entgegennahme der Lilienfelder Fälschungen, insbesondere der Notulae Ortilonis, im Hinblick auf Hanthalers Verteidigung und Calles' Einschwenkung anzudeuten für gut findet.¹⁾ Sollte dies Meiller entgangen sein, der 1850 von der bekannten Ortilofabel spricht?²⁾ Gewiß geht Blumberger schon weit über Calles hinaus, wenn er den Ortilo als eine libellus spurius bezeichnet, und zwar auf Grund eigener Autopsie, wenn dieser Pleonasmus zu gebrauchen erlaubt ist.

Und doch, wie wenig hat seine schlagende Argumentation dem stillen Benediktiner die so leicht geschwellten Segel menschlichen Selbstbewußtseins gespannt, wie bescheiden drückt er, zu seinem Konrad zurückgekehrt, sich aus: »Ich habe überhaupt kein Mittel in der Hand, diesfalls einen nur etwas strengen Beweis zu führen; meine Deutung stützt sich lediglich darauf, daß der Babenberger zu den Umständen des fraglichen Markgrafen passe. Da kann man es immerhin noch für möglich halten, daß ein anderer Konrad ausfindig gemacht würde, welcher noch besser oder gleich gut passe. Daß Stülz einen anderen Konrad in Vorschlag gebracht, ist schon oben bemerkt worden . . . wie immer, es ist einmal ein anderer Konrad auf die Bahn gebracht . . .!«³⁾ Damit, daß er diesen mährischen Markgrafen ablehnt, indem Mähren erst 1182 Mark geworden sei und die bis dahin in Mähren herrschenden Przemislyden durchwegs als Duces bezeichnet werden, schließt Blumberger mit der Behauptung, seiner »Ansicht« sei »noch nicht gültig widersprochen und ihr auch noch nicht eine andere gültig zur Seite gesetzt worden«. Daher bestehe er auf derselben, lege sie zur »Begutachtung« vor und hoffe, sie werde »zu ferneren Erörterungen veranlassen«.⁴⁾

§ 87. Blumbergers Wunsch ist nicht so bald in Erfüllung gegangen. Als nach sechzehn Jahren Karlin, später sein Nachfolger im Göttweiger Archivariat, den schon erwähnten Überblick über die zwischen Blumberger, Hormayr und Stülz geführte Erörterung zu geben versuchte (1855), konnte er nur mehr berichten, daß fünf Jahre vorher Meiller auf die zweite Schrift des Göttweiger Archivars gar

¹⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XIX, 3, Anm. 1.

²⁾ Babenberger-Regesten. 245, S. 310.

³⁾ A. a. O., S. 43.

⁴⁾ A. a. O., S. 44.

nicht mehr eingegangen sei und nur Stülz' Ergebnis gelten lasse.¹⁾ Die Frage scheint plötzlich stark an Interesse eingebüßt zu haben, wahrscheinlich weil weder Stülz' noch Blumbergers Ansicht zum Durchbruch gelangen konnte und daher die Hormayrs die Oberhand gewann, wonach wir es hier nur mit einem Titularkranken zu tun hätten. Aber auch spätere noch stehen auf dem Standpunkte, den Stülz eingenommen, und kennen oder würdigen Blumbergers Entgegnung nicht.²⁾ Wenn aber ich jetzt noch ein Wort zur Sache sprechen will, so geschieht es nur wegen des rechtsgeschichtlichen Momentes, nicht um in der genealogischen Frage zu einem sicheren Ergebnisse zu gelangen; das möge festgehalten werden, wenn Familienfragen gestreift werden müssen, wie anderseits auch Blumberger und seine Gegner die rechtsgeschichtliche Frage in Diskussion ziehen mußten. So bin ich denn auch in der angenehmen Lage, aus den jedesmal beiderseits anerkannten Forschungsergebnisse ein Gebäude der Erkenntnis aufzubauen.

Wenn Blumberger in dem Konrad einen Stellvertreter des regierenden Markgrafen, d. h. des damaligen Herzogs erblickt, so hat er darin eigentlich Hormayrs Zustimmung gefunden, der sich nur dagegen sträubt, daß Blumberger auch diesen Stellvertreter dem babenbergischen Hause und gar dem geistlichen Stande entnehmen will. Anderseits hat Blumberger die Möglichkeit einer besseren Lösung der Personenfrage zugegeben und aus guten Gründen nur eben den »Markgrafen« von Znaim abgelehnt. Er mag gefühlt haben, daß der Zeugenkatalog der Waldhauser Urkunde der schwache Punkt seiner Stellung ist. So wäre Blumberger nur bis zum Vizemarkgrafen, Stülz nur bis zu einem hervorragenden Verwandten des markgräflichen Hauses gelangt, auf den ja im Grunde schon Heyrenbach hingewiesen hat, nur daß er, indem er Raabs zu Retz macht, auf einen älteren Seitenzweig hinweist. Was Kurz dagegen vorbringt, ist schon oben als weniger stichhältig bezeichnet worden.³⁾

So würden wir denn in der Zeit von 1146—1148 einen dem Hause der Aribonen oder den Grafen von Raabs angehörigen Konrad

¹⁾ Merkwürdiger Weise ist Blumbergers zweite Abhandlung über den Markgrafen Konrad auch in dem Literaturverzeichnisse bei Wurzbach a. a. O., I, 444 und XIV, 403, vollständig durchgefallen.

²⁾ So: Bernhardi, Konrad III. S. 599, Anm. 23.

³⁾ § 83.

als Träger der markgräflichen Würde bald neben dem Bayernherzoge, wie in der Bannwaldfrage, bald ohne ihn, wie in dem Götterweiger Rechtsstreite, handelnd finden, einen Markgrafen, von welchem nur fraglich sein kann, ob ihn über königliches Drängen der Herzog von Bayern mit der Ostmark hat belehnen müssen, oder ob er in dem Sinne Markgraf ist, in welchem es im benachbarten Bayerlande jene Vizegrafen sind, welche die Herzoge in ihren Erbgrafschaften einzusetzen pflegten, ohne daß dieselben um Königsbann einzukommen brauchten. Wie man solche Funktionäre in Bayern Grafen nannte, so konnte man einen ähnlichen Gewaltträger in Österreich auch als Markgrafen bezeichnen, eigentlich sind es in diesem zweiten Falle Vizegrafen, Vizemarkgrafen. Im anderen Falle aber hätten wir es mit wirklichen Grafen, mit einem wirklichen Markgrafen zu tun. Die eine oder die andere Vorkehrung mochte dringend geboten sein, da man ja während der Abwesenheit des Herzogs im Morgenlande zumal die Mark nicht ohne Führung lassen konnte. Damit aber ist wol die Notwendigkeit irgendwelcher Maßnahmen, nicht die Natur der Institution gegeben; die Frage bleibt offen, ob Belehnung oder Einsetzung vorliege.

Nur der augenscheinlich provisorische Charakter der Einrichtung und der Umstand, daß gerade in dieser Zeit der Herzog von Bayern auch in königlichen Urkunden neben dem herzoglichen Titel den markgräflichen führt, ist geeignet, das Marchionat Konrads lediglich als Statthalterschaft erscheinen zu lassen. Freilich, Statthalter des Königs waren im Grunde und von Haus aus alle Reichsbeamten, mithin auch die reichsfürstlichen Markgrafen. Hier aber muß an eine Neuauflage der alten karolingischen Beamtung gedacht werden, während das Reichsfürstentum den abhängigen Charakter der fränkischen Grafschaft bereits vorlängst abgestreift hatte. Zudem waren diese neuen Statthalter, Vizegrafen oder wie sonst sie heißen mögen, vom Landesfürsten mindestens ebensosehr, wohl aber vielmehr abhängig wie vom Könige. Jedenfalls hat der Herzog von Bayern nie aufgehört, die Mark Österreich als sein Amtsgebiet aufzufassen; sowie etwa Markgraf Gero von Brandenburg auch nach seiner Erhebung zum Herzoge von Sachsen die Mark verwaltete.¹⁾

¹⁾ Ferd. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. I, 184, § 173. Die hier in Note 6 angezogene Urkunde gehört zum Jahr 948, MG. DD. I, 189; in Betracht kommt noch für diesen Titel DO. I, Nr. 76, a. a. O., 156, zu 946; sonst wird Gero nur marchio genannt.

Soviel über die Möglichkeit, dem Markgrafen Konrad vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte beizukommen und zugleich den kombinierten Titel des damaligen Bayernherzoges und Markgrafen von Österreich zu erklären. Die Frage der Ernennung jenes Markgrafen läßt uns nun wieder zurückkehren nach dem Ausgangspunkte der Untersuchung, nämlich nach dem Wesen der Belehnung mit Markgrafschaften und Grafschaften überhaupt. Wir haben diese Untersuchung an § 73 einstweilen zurücktreten lassen, um uns über das Verhältnis zwischen Ostmark und Herzogtum Klarheit zu verschaffen. Jetzt kehren wir zu ihr zurück.

§ 88. »Es läßt sich nicht ein einziger Beleg für die Einsetzung oder Ernennung¹⁾ eines Nordgauer Markgrafen durch den bayrischen Herzog beibringen und doch müßte eine Lehenrührigkeit der Mark zu Bayern eine solche Einsetzung zur notwendigen Folge haben.« So haben wir oben²⁾ Doeberl sagen gehört³⁾ und Bedenken getragen, ob die in diesen Worten vorgenommene Gleichstellung von Einsetzung oder Ernennung mit Belehnung oder Investitur wirklich den Tatsachen entspreche. Wenn man unter Belehnung Übertragung eines Amtes versteht, dann allerdings. Allein wie in der Bestellung kirchlicher Ämter, die lange Zeit in jeder Hinsicht dem König zustand, seit 1122 die Scheidung der Weihe und Leihe eintritt, so haben sich ähnliche Scheidungen auch in der weltlichen Investitur vollzogen. Die deutschen Herzoge, so oft treue Bundesgenossen Roms im Investiturstreite, haben sich gleichfalls eine der königlichen konkurrierenden Macht in Besetzungsfragen zu erringen verstanden, und zwar gerade auf dem Felde, auf welchem sie gewöhnlich der strengen kirchlichen Auffassung Vor-schub geleistet haben. Nicht als ob der Herzog den vom Könige ernannten Grafen durch Belehnung den materiellen Rückhalt für seine Amtstätigkeiten zu beschaffen gehabt hätte. Nein, auf dem eigentlichen und ursprünglichen Gebiet des Lehenswesens, auf dem der militärischen Organisation, hat die herzogliche Würde es verstanden, dem König das Heft aus den Händen zu nehmen, so sehr, daß diesem zuletzt nichts verblieb, als das Recht der Bannleihe,

¹⁾ Hormayr in: Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1813, III, S. 153.

²⁾ § 73, Schluß.

³⁾ Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau, a. a. O., S. 78.

freilich ein nicht unerhebliches Recht, der letzte Überrest der unbedingten und allseitigen Abhängigkeit des Grafenamts vom Könige.¹⁾ Daß auch dieser Rest endlich beseitigt, daß das karolingische Richteramt in verjüngter Form und anderer Bedeutung von der Landeshoheit zu Ehren gebracht wurde, soll uns hier nicht mehr beschäftigen, denn schließlich mußte der Herzog doch für jene Grafschaften, in denen er das Gericht nur durch Beamte ausüben ließ, als Obergraf den Blutbann einholen. Solches sehen wir den Herzog von Österreich noch im XV. Jahrhundert tun.²⁾ Uns beschäftigt hier nur das ältere Übergangsstadium, die Zeit, in der sich aus der, sämtliche gräfliche Befugnisse umfassenden königlichen Ernennung, vermittelt durch den herzoglichen Heerbann, die eigentliche Belehnung ausschied und herzogliche Berechtigung wurde, während dem Könige nur Blutbannleihe verblieb. Es war vielleicht anfangs noch zweifelhaft, welcher Akt vorausgehen sollte, ob die königliche Ernennung oder die herzogliche Leihe, wie andernteils durch das Wormser Konkordat das Prius und Posterius der geistlichen oder kaiserlichen Investitur geographisch abgesondert ward. Aber auch nicht auf diese, vielleicht nicht einmal gut festzustellende Besonderheit wollen wir schon hier eingehen und selbst in das Wesen der Heerbannleihe gegenüber der Blutbannleihe zumal in unserer österreichischen Fragen uns jetzt einlassen — das bleibt dem nächsten Abschnitte vorbehalten, der von der Fahnenfrage zu handeln haben wird — hier soll nur der allmählich sich vollziehende Umschwung dargetan, andererseits die Verwirrung geschildert werden, die notwendig eintreten muß, wenn bald der Zustand zu Beginn dieser Periode, bald ihr Ende als Norm der Beurteilung aufgestellt wird. Einmal wird entschieden in Abrede gestellt, daß der Markgraf von Österreich durch die Mark bayrischer Lehensmann gewesen sei und bayrische Grafschaften zu Lehen gehabt habe, es handle sich vielmehr nur um »einzelne Lehenstücke« sonst komme lediglich die kaiserliche Verleihung in Betracht. Ein andermal heißt es wieder, der Herzog sei verpflichtet gewesen, die in seinem Herzogtum enthaltenen Grafschaften weiter zu leihen — der Standpunkt der Spiegler — und das sei der Grund gewesen, warum dem neuen Herzog von Österreich vom Kaiser die tres comitatus besonders verliehen wurden, denn deshalb

¹⁾ Brunner in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie. XLVII, S. 316 f.

²⁾ Original im Staatsarchiv. Chmel, Materialien. I/1, S. 41, und VI.; Lichnowsky, V, Nr. 4048.

habe er sie nicht weiter zu leihen gebraucht. Was aber war Rechtens zu der Zeit, da unser Minus entstand und da Otto von Freising seine *Gesta Friderici Imperatoris* geschrieben und — das kann nicht genug betont werden — was war Rechtens auf bayrischem Boden sowohl hinsichtlich der Grafschaft als ihrer höheren Stufe der Markgrafschaft? Gehörte die Mark zu Baiern und mußte sie der Herzog weiter leihen? Allein, um den Unterschied wahrzunehmen, müssen sowohl frühere als auch spätere Stadien des Entwicklungsganges beobachtet werden, mit anderen Worten, nur an der Hand einer der chronologischen Ordnung folgenden Durchsicht können wir ein Urteil gewinnen. Doch soll gleich bekannt werden, daß es mir nicht gelungen ist, die schon bisher in der Literatur bekannten spärlichen Nachweise des jeweiligen Entwicklungsstandes auch nur um einen einzigen zu vermehren.

§ 89. Wenn nach Weiland ¹⁾ unter den in F. Walters *Deutscher Rechtsgeschichte* »allegierten Beispielen« für das freie Recht des Königs »ohne Rücksichtnahme auf die Herzoge« Grafen einzusetzen, sich auch solche aus Bayern finden sollen, so scheint dies ein Irrtum zu sein. Die a. a. O. in der ersten Anmerkung zu § 184 ²⁾ zusammengestellten beiden Beispiele beziehen sich nur auf Sachsen und konnten nach der Sachlage von Weiland ganz gut noch um eines vermehrt werden. Die beiden Zitate in Anmerkung 2 jedoch gehören nach Schwaben, keines nach Bayern. ³⁾

Nicht als ob damit der Schluß empfohlen sein sollte, man habe seit jeher nicht gewagt, Bayern in das sonst im Reiche herrschende Grafschaftssystem einzuzwängen, oder gar als hätten dort Herzoge das Recht gehabt, Grafen einzusetzen; nur sie abzusetzen hatten sie das Recht nach den Ranshofer Gesetzen. Aber es ist doch mindestens ebenso wahr, daß hauptsächlich noch Bayern zunächst nur auf seinen Herzog blickte, und wollte dort der deutsche König Macht und Einfluß besitzen, so mußte er trachten, Bayern-

¹⁾ Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866), S. 7, Anm. 3. Weilands ursprüngliche Absicht war die, der Entstehung des kölnischen Herzogtums eine Monographie zu widmen. Er stieß jedoch sofort auf derart schwierige Vorfragen, daß er sein eigentliches Thema weglegen und die nunmehr von ihm behandelte Vorfrage zur Hauptfrage wählen mußte. Was er damals nicht ganz gelöst, ist später von Grauert und Wedekind neuerdings in Angriff genommen worden; vgl. oben, § 58.

²⁾ F. Walter, *Deutsche Rechtsgeschichte*, I, 2. Aufl., S. 201, l. c.

³⁾ Sowohl der Fortsetzer des *Regiro* als der Schreiber der *Vita S. Oudalrici* sind Augsburger Kleriker.

herzog zu werden. Das ist seit den ältesten Zeiten so. Die Nachkommen desselben Karl, der auch in Bayern die fränkische Grafchaftsverfassung zur herrschenden, aber auch Regensburg zur »königlichen Stadt« gemacht hat, die Ludwig, die Karlmann, die Arnulf, sie alle haben als Könige in Baiern zwar fränkische Einrichtungen gefestigt, aber doch es so gut verstanden, ihr Königreich vom Frankenreiche selbständig zu erhalten, daß mit ihnen die Zeit der Agilulfinger wieder gekommen schien. Das blieb auch dann genau so, als mit den beiden Liupoldingern Arnulf und Berthold sich das alte Stammesherzogtum wieder emporgearbeitet hatte. Wenn die Bayern einmal einen eigenen Fürsten hatten, wollten sie auch in ihm den Inbegriff der höchsten Gewalt sehen; war er noch dazu deutscher König, dann um so besser. Und auf diese Weise mußte man auch später zurückkommen, als mit Heinrich dem Schwarzen ein Bayernherzog deutscher König ward. Während des Jahrhunderts, da die Salier regierten (1024—1125), war, wie schon erwähnt, fast die Hälfte der Zeit das Herzogtum auch nominell, tatsächlich aber un- ausgesetzt in königlichem Besitz. In diese fränkische Kaiserzeit fallen denn auch die zwei ältesten, halbwegs sicheren Bekundungen königlichen Einflusses auf die Besetzung der Grafschaften. Auf die eine hat Riezler aufmerksam gemacht. Er bringt sie als einschränkenden Beleg gegen seine Überzeugung, »daß die bayrischen Grafschaften, wie sie aus den Gaugrafschaften hervorgegangen, im allgemeinen zu herzoglichen Lehen geworden seien«¹⁾; das andere Beispiel gegen Fickers Ansicht²⁾ beigestellt zu haben. hat sich schon seinerzeit L. Weiland³⁾ sehr viel zugute getan. Fassen wir beide etwas schärfer ins Auge, so verlieren sie gerade mit Rücksicht auf die soeben und wiederholt hervorgehobenen Momente, aber auch im Hinblick auf ganz besondere Umstände erheblich an jener Bedeutung, die man ihnen bislang zuschreiben zu dürfen glaubte.

§ 90. Im Jahre 1045, am 27. März, war mit Graf Adalbero das Haus Sempt-Ebersberg ausgestorben »eines der ältesten und berühmtesten Geschlechter, das bis in die Zeiten der bayrischen Karolinger hinauf zu verfolgen ist.«⁴⁾ Die Stammgrafschaft »um Mang-

1) Riezler, Geschichte Baierns. I, 754.

2) Vom Heerschild. S. 96.

3) Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich den Löwen; siehe die erste Anmerkung dieses Paragraphen.

4) Riezler, a, a. O., 852.

fall und Leitzach« kam an die Scheiern und zerfiel in die Grafschaften Wartenberg und Vallei. Nun sollen sie aber, die Ebersberger, nach der um 1260 verfaßten Chronik ihres Hausklosters auch eine Grafschaft um Persenbeug — Niederösterreich — besessen haben, die Adalbero der Familienstiftung vermacht hatte.¹⁾ Seine Gemahlin Richlinde, will aber die »Grafschaft« ihrem Neffen, dem Grafen Welf, der zehn Jahre später Herzog von Kärnten wird, zuwenden. Sie soll sich daher wider den Rat ihres Schwiegervaters Ulrich an Kaiser Heinrich III. gewendet haben »ut beneficia comitatumque Adelperonis committeret Welfhardo duci filio fratris sui (sc. Richlindis).« In der Folge bezieht nun der Chronist in sehr wirksamer Weise den bekannten Unfall, der Kaiser Heinrich III. am 19. Mai 1045 zu Persenbeug betroffen hatte, eben auf die geplante Übertragung Persenbeugs an den Grafen Welf. Gerade habe der Akt vorgenommen werden sollen, der dem Stift nur mehr das *dominium indirectum* zu Persenbeug beließ, als der Fußboden des Söllers im Pallas der Persenbeuger Burg einbrach und so, gleichsam ein Wink der Vorsehung, die Übergabe an den Welfen verhinderte.

Mit Recht und sicher im Gegensatze zu seinem oben berührten Zugeständnisse bemerkt schon Riezler²⁾ gegenüber dieser Darstellung, wie wenig wahrscheinlich es für jene Zeit sei, daß »eine Witwe über eine Grafschaft ihres verstorbenen Gemahls, noch dazu zugunsten eines Klosters verfügt habe«. Das war nun freilich nicht der Fall, sondern der Gatte soll verfügt haben, Richlinde wollte nur die »Grafschaft« ihrem Neffen Welf zuwenden, dem der Chronist schon die Herzogswürde erteilt. Aber Riezler hat ganz recht, wenn er bezweifelt, daß mit erledigten Grafschaften damals in solcher Weise verfahren werden durfte. Er zweifelt ferner, daß »die Ostmark damals in Grafschaften geteilt gewesen sei«. Der zu Zeit herrschende Richtung der Comitatus-Forschung wird solche Nachricht weit mehr willkommen sein. Riezler aber kommt zu dem Schlusse, daß hier nur Güter in Persenbeug und Umgebung zu verstehen seien und daß der Ebersberger Geschichtsschreiber jene Graf-

¹⁾ Dedit comitiam in Persinpeuga cum omnibus attinentiis suis. Chronikon Eberspergense, MG. SS. XX, 14, Z. 40 ss. Vgl. die soeben erschienene Ausgabe der Landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs von Dopsch und Levec, 46 f., § 158, Anm. 2; Paulhuber, auf den sich Dopsch bezieht, bringt in seiner Geschichte von Ebersberg (1848), S. 556, nur eben in ganz kritikloser Weise den Ebersberger Bericht.

²⁾ A. a. O., S. 460. Anm. 1; vgl. S. 754.

schaftsrechte, welche dem königlichen Kloster Ebersberg durch Immunität ipso facto auf seinen Besitzungen zustehen, mithin auch der neuen Erwerbung erst erwachsen sollten, antizipiert habe. Sie wurden vom Klosterchronisten, der durchaus kein Rechtskundiger war, für ursprüngliche Inhärenz der Herrschaft Persenbeug angesehen. Das ist im höchsten Grade wahrscheinlich, wie ja auch in anderen Fällen geistliche Schreiber nur ein sehr mangelhaftes Verständnis für ältere Rechtsverhältnisse hatten, die übrigens in diesem Falle nicht einmal von Dauer gewesen sind. Würden wir noch eine Urkunde besitzen, die vielleicht über jenen Rechtsakt verfaßt und durch ihn vollkräftig geworden ist, so läge die Sache klar vor Augen. Daß es eine solche Urkunde gab und vom Ebersdorfer Haushistoriographen benutzt ward, darauf könnte allenfalls der Ausdruck *beneficium comitatumque* hinweisen, der sich ähnlich auch in solchen Königsurkunden findet, mittels welcher Grafschaften und gräfliche Ausstattungen an Kirchen vergabt werden. Ein Beispiel derart wäre die Verleihung der Grafschaft Wingarteiba mit den Lehen des Grafen Bobbo an Bischof Burghard von Worms durch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011. ¹⁾ Solche Grafschaftsverleihungen sind aber nicht Ernennungen von Bischöfen zu Grafen, ja sie sind im Grunde nicht einmal Übertragungen der gräflichen Gewalt an die betreffenden Kirchenvorstände. Sie sind von einem anderen Ausgangspunkte abzuleiten und führen auch zu einem anderen Ziele. Sie sind die letzte Stufe kirchlicher Immunität, und es handelt sich hinsichtlich des Erfolges in vielen Fällen um den einzigen Rest, welcher der Reichsgewalt von der Grafenernennung über die Verleihung des Blutbannes hinaus geblieben ist.

Was hier die Bischöfe und Äbte erlangt haben, war das Recht, als Vertreter der Reichsgewalt auf Reichsgut Grafen zu ernennen. Denn schon die merowingische Immunität befreite das Immunitätsgebiet von Eingriffen öffentlicher Beamten und stellte es so den von der Grafengewalt befreiten Krongütern gleich, nur daß diese unter dem *iudex regius*, jene unter dem *agens, vogatus* oder *defensor* standen. ²⁾ Dieser erwuchs in späteren Zeiten zum Richter auf Immunitätsgebiet, den der Bischof ernannte, beziehungsweise belehnte, ja sogar zum Richter der zwischen Immunitätsgebiet sesshaften Freien. Nach dem

¹⁾ MG. DD. III, 262, Nr. 226, *comitatum Wingarteiba et tale beneficium quale comes Bobbo apud Hasmareshheim habuerit.*

²⁾ Schröder, DRG. 4. Aufl., 200.

Muster der Reichsvogteien gebildet, waren auch die nun aufkommenden bischöflichen Grafschaften nur Immunitätsvogteien und ihr hoher Immunitätsvogt führt den Grafentitel aus demselben Grunde und mit demselben Rechte wie die niederen Immunitätsvögte den Schultheißentitel. Ja im Umkreise von Persenbeug dürfte sogar Reichsvogtei die Grundlage der Grafschaft gewesen sein. Denn wir finden in jenem Bereiche allerdings schon jenseits der Donau Königsgut zu Nöchling, das Otto III. im Jahre 998 an den Herzog Heinrich IV von Bayern, nachmals Kaiser Heinrich II., schenkte.¹⁾ Im officium Ips scheint nach der ottokarischen Redaktion des österreichischen Hubbuches neben Persenbeug auch Neuchlingen zu liegen²⁾; doch war damals (1266) schon mannigfache Teilung vor sich gegangen. Jedenfalls aber steht Persenbeug samt Umgebung auch nach 1045 zuhanden Kaiser Heinrichs III., der es nach Ambros Heller »als Lehen eingezogen« hatte³⁾ und der Kaiserin, nachmals Herzogin von Bayern, gibt.⁴⁾ Vielleicht also sind die weiland Grafen von Ebersberg Reichsvögte im Umkreise von Persenbeug und nur in diesem Sinne Grafen in Persenbeug gewesen.

Auch das andere Beispiel erledigt sich in ähnlicher Weise. Der Mönch von Weingarten berichtet nämlich zum Jahre 1133, Bischof Heinrich von Regensburg habe Herzog Heinrich dem Stolzen von Bayern jenen Komitat, »quem ecclesia Ratisponensis circa Enum fluvium habet . . . in beneficio«, gegeben.⁵⁾ Mit Recht konnte Weiland daraus den Schluß ziehen, die Grafschaft um den Inn herum müsse vordem durch königliche Schenkung an Regensburg gelangt sein⁶⁾, und Riezler nimmt an, diese Grafschaft habe sich wahrscheinlich von der Mündung der Ziller bis über Nußdorf abwärts am rechten Innufer erstreckt, »gegen Ende des XI. Jahrhunderts eine Besitzung

¹⁾ MG. DD. II., 711, Nr. 286, vgl. oben § 12.

²⁾ Notizenblatt der kais. Akademie der Wissenschaften. V, 359. Dopsch, a. a. O., § 161.

³⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VIII, 227.

⁴⁾ Thatsächlich konnte diese zur Stiftung von St. Niklas zu Passau geben, »nonam partem omnium rerum suarum, quas in Persenpevg et Ybespurch iure proprio possidebat«. UB. ob d. Enns. II, 110. Vgl. übrigens die »Einleitung zu Jans Enenkel's Fürstenbuch«, S. 22, Anm., und Dopsch, a. a. O., § 158, Anm.

⁵⁾ MG. SS. XXI, S. 466, Z. 24 ff.; Leibnitz, SS. I, 788. Non multo post compositio quoque inter ipsum (sc. ducem) et episcopum fit, et comitatus ille quem ecclesia Ratisponensis circa Enum fluvium habet ab episcopo ei in beneficio conceditur.

⁶⁾ A. a. O., s. Anm. 4.

des Pfalzgrafen Rapoto gebildet« und sei »nach dessen Tode 1099« von Kaiser Heinrich IV. an das Bistum Regensburg verliehen worden.¹⁾ Aber auch hier handelt es sich ohne Zweifel um nichts anderes als um unbestrittenes Recht der Krone, im ganzen Bereich ihrer Herrschaft Immunität zu verleihen bis zu dem Grade, daß ein von dem Immunitätsherrn eingesetzter Vogt im ganzem Umfange der Grafschaft höchste richterliche Gewalt üben sollte.

Trotzdem darf nicht vergessen werden, wie mächtig in beiden Fällen der Deutsche König ganz besonders in Bayern war. Allerdings konnte Riezler hervorheben, daß 1045, als Kaiser Heinrich III. von der Wittve des letzten Eberbergers ersucht wurde, Grafschaft und Lehen ihres verstorbenen Gemals ihrem Brudersohn zu übertragen«, er »damals nicht zugleich bayrischer Herzog war.«²⁾ Gewiß, das ist richtig; der Kaiser hatte in den Fasten 1042 das Herzogtum Bayern, das er seit 1027 als unmittelbarer Nachfolger seines Vaters, König Konrad II., innegehabt hatte, an Heinrich von Lothringen abgetreten, aber nach dessen Tode (14. Oktober 1047) sofort wieder an sich gezogen. Riezler selbst fragt sich, »was den König veranlaßte, einen besonderen Bayernherzog wieder aufzustellen?« Und meint: »wohl die Rücksicht auf Ungarn«. Er macht auf die eigenartige Unregelmäßigkeit bei der Herzogswahl aufmerksam und läßt wiederholt durchblicken, wie fremd dieser neue Herzog den Bayern geblieben sei.³⁾ In gewisser Hinsicht scheint er wirklich nur ein Herzog im altgermanischen Sinne, d. h. ein Kriegsherr gewesen zu sein für die bevorstehenden Kämpfe mit dem östlichen Nachbarn, nur daß er weit mehr ein Herzog von des Königs Gnaden als von des Volkes Wahl gewesen. Auch die Erhebung Konrads von Zütphen zum Herzog von Bayern (2. Februar 1049) fällt doch ganz merkwürdig mit dem baldigen Ausbruche eines neuen Ungarkrieges zusammen, »der nach dem Umsturze von 1046 auf die Dauer freilich kaum aufzuhalten war.«⁴⁾

Daß nach Konrads Absetzung 1053 das Herzogtum sofort wieder an des Kaisers Söhne, dann an dessen Gemahlin und Witwe übergehen konnte, worauf ja schon früher einmal Gewicht gelegt wurde, besagt genug. Und ganz ebenso wird es sich bei der

¹⁾ Geschichte Bayerns. I, 736.

²⁾ A. a. O., 754.

³⁾ A. a. O., 450 ff.

⁴⁾ A. a. O., 464.

Zuwendung der Grafschaft am Inn an das Bistum Regensburg verhalten haben, wenn diese Maßnahme wirklich ins Jahr 1099 zu setzen kommt; Welf I., der im Frühjahr 1096 nach zwanzigjähriger Acht das Herzogtum wieder übernimmt, ist ein anderer, als der es 1077 nach siebenjähriger Regierung hatte lassen müssen.¹⁾ Auch nachdem Bayern wieder seinen Herzog besaß, hörte Kaiser Heinrich IV. nicht auf, Regensburg vor allen Städten den Vorzug zu geben, so daß es nahezu die Rolle einer Reichshauptstadt spielte. Während des zweiten Hoftages, den Heinrich IV. daselbst unter den veränderten Verhältnissen gehalten, war eben jener Pfalzgraf Rapoto von Vohburg ums Leben gekommen, für dessen Nachfolger in der Grafschaft am Inn man das Bistum Regensburg hält.

§ 91. Kann es gleichwohl in diesen beiden Fällen keinem Zweifel unterliegen, daß Heinrich III. und sein Sohn aus königlicher nicht aus herzogliche Machtfülle vorgehen und liegen beide Male Handlungen vor, die im Interesse des Reiches geschehen oder geschehen sollten — zumal das zweitemal waltet unzweifelhaft die Absicht vor, einer Grafschaft den bedrohten reichsamtlichen Charakter zu erhalten — so lagen die Verhältnisse siebzig bis hundert Jahre nach dieser Zeit, in der Periode, der das *Minus* und die *Gesta Friderici Imperatoris* entstammen, vollständig anders. Die unaufhörlichen Kriege des Reiches, nicht zu vergessen die Bürgerkriege, hatten das Lehenswesen zum vollen Durchbruch gebracht und die niedrig gestellte Reichsbeamten, die reichsmittelbaren also, immer mehr in Abhängigkeit von den großen Faktoren gebracht, von den Herzogen, deren Opposition gegen das Reichshaupt niemals hätten so wirksam werden können, wenn nicht viele kleinere Faktoren vielleicht mitunter notgedrungen sich den Großen hätten anschließen müssen. Vor allem mußten von dieser Wandlung die Grafen betroffen sein, die zwar als Richter Beamte des Reiches, als Heerführer aber Unterkommandanten des Herzogs sind, der den Heerbann des Stammes führt; das gilt auch von den Markgrafschaften. Im nächsten Kapitel wird gezeigt werden, daß es sich im Jahre 1156 hauptsächlich um Ausscheidung Österreichs aus dem bayrischen Heerbanne und um Errichtung eines selbständigen österreichischen Heerbannes handelt hat.

Nun war aber die militärische nicht die einzige Funktion der Grafen, sondern vor allem die richterliche eine solche von Bedeutung.

¹⁾ A. a. O., 558.

Inwieferne nun diese und inwieferne überhaupt die Grafschaft als solche, d. h. das mit dem Amte verquickte, zum Territorium gewordene Amtsgebiet von dem auf militärischer Basis erwachsenen Lehenswesen ergriffen wurde und wie viel gerade auf richterlichem Gebiete sich die Reichsgewalt vorbehalten hatte, das ist das Um und Auf unserer Frage. Wir wissen, daß zuletzt dem Könige nur die Verleihung des Blutbannes an reichsmittelbare Grafen und alle wie immer geheißenen Stellvertreter im hohem Gerichte verblieb und Gerichtshoheit sicherte. Auf märkischem Boden nicht einmal dies mehr. Auf welchem Punkte der Entwicklung war man aber angelangt, als Kaiser Friedrich der Rotbart dem gewesenen Herzoge von Bayern und Markgrafen von Österreich die Mark zum Herzogtume erhob, wobei gewisse Grafschaften, wie Otto von Freising erzählt, eine derzeit noch nicht ganz klar gestellte Rolle spielten? Müssen diese Grafschaften noch Reichslehen gewesen sein oder kann man sie hier für bayrische Lehen halten und so die seit jeher angenommene »Analogie« anerkennen? Und wie weit ging das Recht des Bayernherzogs an diesen Grafschaften? Und wenn sie von ihm zu Lehen gingen, kam das einem Rechte gleich, ihre Grafen zu »ernennen«? Wie verhielt sich überhaupt Ernennung und Belehnung?

In dieser Hinsicht scheint wohl mit solchen Worten entweder zu viel oder zu wenig gesagt zu sein. Wird Belehnung im Sinne von Ernennung aufgefaßt, dann muß die Sentenz, daß der Herzog mit der Würde nicht belehnen könne, auch auf die Grafen schlechthin ausgedehnt und darf nicht bei den Markgrafen stehen geblieben werden, als hätten nur diese sich königlicher Belehnung zu versehen gehabt. Einmal schließt schon die längst eingetretene Erblichkeit der größeren Lehen aus — und das gilt für Grafen und Markgrafen —, daß solche Belehnungen irgendwie den Charakter von Ernennungen oder Einsetzungen hätten festhalten können, was ja freies Verfügungsrecht der Einsetzenden oder Ernennenden voraussetzen würde. Einen gewissen Spielraum hatte man sich allerdings innerhalb der Verwandtschaft des Lehensträgers gewahrt. Es war nicht ausgemachte Sache, daß die Markgrafschaft auf den ersten Sohn oder überhaupt auf einen Sohn des letzten Markgrafen überging. Und je höher das Reichsfürstenamt stand, desto ungewisser wurde die Erbfolge überhaupt; am häufigsten sind doch die den höchsten Heerschild hebenden Laienfürsten des Reiches und ihre Häuser Opfer ihres Ehrgeizes und königlicher Machtpolitik geworden. Weit

seltener wurden Grafengeschlechter von solchem politischen Mißgeschick heimgesucht; markgräfliche bilden eine Art Übergang. Es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß der Gefahrsgrad und der Grad kaiserlicher Einflußnahme sich nach der Entfernung des Reichsamtes von den Spitzen reichsfürstlicher Stellung abstuft. Aber darum behaupten zu wollen, der König habe keinen Einfluß auf die Besetzung des gräflichen Richteramtes ausgeübt, hieße den Tatsachen widersprechen. Zwar die Beispiele, welche zur Beurteilung der Stellung bayrischer Grafen herangezogen werden, sind keineswegs zahlreich und so geartet, daß sie zum mindesten verschiedene Erklärung zulassen.

§ 92. Das zeitlich nächst gelegene Beispiel aus dem Jahre 1155 kann weit eher in dem Sinne gedeutet werden, daß die bayrischen Großen mithin auch die Grafen dem Herzoge in jeder Hinsicht unterworfen waren.¹⁾ Es findet sich eben wieder bei Otto von Freising und besagt, daß sich die *Proceres Baioriae hominio et sacramento sibi* (d. h. Heinrich den Löwen) obligarunt. Sie mußten demnach Mannschaft und Hulde leisten, traten mithin in volles Lehensverhältnis zum Herzogtume ein, durch genau dieselben Bande gebunden, wie solche dreißig Jahre früher weltliche Reichsfürsten gegenüber König Lothar III. eingegangen waren, welche »*regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam in sacramento regi domino firmaverant*«. ²⁾ So kann man wol sagen, daß in Baiern die Großen schon lange vor 1180 in »Reichsmittelbarkeit« und das Herzogtum gleichsam an des Reiches Stelle getreten waren. Damit hängt auch die Erhebung Österreichs zusammen.

Das Beispiel aus dem Falkensteiner Kodex, das man indirekt für Reichslehnbarkeit — wenigstens teilweise — der bayrischen Grafschaft deuten will, stammt aus sehr kritischer Zeit. Es ist nämlich auch Riezlern aufgefallen, daß »Graf Sigboto von Falkenstein unter seinen Besitzungen nur die Grafschaft im Leukentale,« — an der Chiemseer Aache um Kitzbühel — »keineswegs die alte Grafschaft seines Hauses« — Falkenstein am linken Innufer — »als Lehen vom Herzoge von Bayern« einbekennt³⁾. Das genügt

¹⁾ S. Heigel und Riezler, a. a. O., 201.

²⁾ MG. SS. XII, 512. Vgl.: Schröder, DRG (4. Aufl.), 402, Anm. 17.

³⁾ MB. VII, 441, Petz. Drei bayrische Traditionscodices aus dem XII. Jahrhundert. Festschrift, München 1884, S. 7 (Fol. 7a); der diese Stelle enthaltene Teil des Kodex ist zwischen 1165 und 1174 entstanden. Ebenda, S. IX.

aber vollkommen; denn es hatten die Welfen keinerlei Stammgut am Nordfuße der Kitzbühler Alpen; so kann man diese Grafschaft nur als Pertinenz des Herzogtums auffassen, wie auch Riezler getan hat. ¹⁾ Daß nur sie und nicht auch die übrigen Falkenstein-Weihernschen Grafschaften im Falkensteiner Kodex als bayrisches Lehen genannt wird, ließe sich darauf zurückführen, daß erst Graf Siboto II. die Grafschaft im Leukentale durch Belehnung von Heinrich dem Löwen erworben hätte, während die übrigen eben durch Erbgang auf ihn gekommen wären. In demjenigen Teile der Handschrift, wo von der mit Zustimmung der Mannen erfolgten Übergabe einiger Besitzungen von Sibotos gleichnamigem Sohne die Rede ist, fügt eine Randnotiz zu: »et comitiam in Livchental et II talenta«, ohne auch nur mit einem Worte der Lehensrührigkeit vom Herzogtume zu gedenken. ²⁾ Sonach dürfte die Grafschaft im Leukentale von Heinrich dem Löwen vielleicht nach dem Tode des Grafen Gebhart von Burghausen 1165, wie ja auch diese Grafschaft selbst ³⁾ eingezogen und an die Falkensteiner weiter gelehnt worden sei. Dabei scheint es sich im wesentlichen nur eben um die Grafschaft im eigentlichen Sinne, also um das Gericht, gehandelt zu haben; denn Leukenthal selbst hatte um jene Zeit der Wittelsbacher Otto V. im Jahre 1168 durch Kauf von dem Großherrs des Templerordens erworben. ⁴⁾

Noch mehr Beachtung aber verdient die allgemeine Zeitlage, in welcher der Falkensteiner Kodex entstanden ist. Das Jahr 1180 ist das für die Entwicklung des deutschen Verfassungslebens hochwichtige Jahr, in das man die starke Einschränkung der Reichsfürstenstellung innerhalb des Grafenstandes setzt, für welche nunmehr Reichsunmittelbarkeit unerläßliches Erfordernis wird. Wer von einem Laienfürsten des Reiches, den König ausgenommen, als dessen Statthalter nur geistliche Fürsten im beschränkten Sinn galten, Lehen trug, konnte hinfort nicht mehr Reichsfürst sein.

Scheiden nun viele Grafen aus dem Reichsfürstenstande aus, so müssen sie von ihren Herzogen, d. h. denjenigen Reichsfürsten, deren Landtage und deren Heerbann sie besandten, Lehen getragen haben. Wenn diese Lehensstellung und dadurch erfolgte Schildes-

¹⁾ Herzogtum Bayern. 180.

²⁾ MB. VII, 498, Petz, a. a. O., 41 (Fol. 35a).

³⁾ Riezler, a. a. O., 172 ff.

⁴⁾ Ebenda, 281.

niederung nur durch einige Lehenstücke bedingt gewesen wäre, die solche Grafen von Reichsfürsten hatten, wieviel von ihnen würden durch Rückgabe derselben, was ja bei freiem Lehen immer möglich war, ihren Reichsfürstenstand gewahrt haben, denn ihre Grafschaft wäre ja nach wie vor Reichsamt gewesen. Anders, wenn die Wahrung des Reichsfürstenstandes auch Preisgebung der Grafschaft selbst erforderte; dann ging es wohl nicht an. Denn diese Rückstellung hätte überhaupt Verzicht auf jedweden öffentlichen Rang, jede politische Geltung bedeutet. Dann aber war die Grafschaft entweder nicht mehr Reichsamt, weil nicht mehr reines Reichslehen, sondern muß bereits Amt und Lehen vom Herzogtume geworden sein — oder es decken sich Reichsamt und Reichslehen nicht mehr; es kann Reichsamt Lehen vom Fürstentume sein, nicht vom Reiche. Diese Wandlung nun, nur dies hat die Scheidung des Reichsfürstenstandes bewirkt.

Daß solche Wandlungen langer Hand so vor sich gehen, daß nicht erst 1180 die überwiegende Zahl der Grafschaften zu mittelbaren Grafschaften herabgedrückt worden ist, liegt auf der Hand. Gewiß hat der Prozeß, der zur Zeit der Auscheidung Steiermarks aus Bayern eine so wichtige Veränderung in den ständischen Verhältnissen des Deutschen Reiches bewirkt hat, schon mehr als ein Vierteljahrhundert angedauert, schon lange begonnen, ehe man an das Minus und an die Erhebung Österreichs zum Herzogtume gedachte. So dürften die bekannten Worte Ottos von Freising schon eine recht weit fortgeschrittene Etappe dieses Werdeganges bezeichnen.

§ 93. Wahrlich, man wäre schon jetzt geneigt, die Frage aufzuwerfen und deren Beantwortung zu versuchen — die Frage nämlich, warum Dopsch gar so angelegentlich der Möglichkeit aus dem Wege geht, nicht bloß jene beneficia und allenfalls die marchia, sondern auch die comitatus des Otto von Freising für bayrische Lehen zu nehmen. Und doch wird eine solche Erklärung durch »Analogie«, durch mannigfache Erwägung, ja sogar durch Dopsch selbst so nahe gelegt, durch die Auslegung nämlich, die er dem »omni iure« gibt. Das unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Bayernherzog Komitate verleihen konnte, ja er mußte sogar jene Grafschaften weiter verleihen, die nicht in seinem erblichen Besitze standen; wie auch das Reichshaupt die Reichsfürstentümer weiter leihen mußte, in denen es nicht schon von früher her die Herzogswürde inne hatte.

Konnte nun aber, ja mußte der Bayernherzog die bayrischen Grafschaften weiter leihen, warum sollen nicht auch die Grafschaften, die von alters zur bayrischen Ostmark gehörten, von ihm zu Lehen rühren? Und warum sollten die Grafschaften, die *tres comitatus*, die auch nach Dopsch der Kaiser dem Markherzog mit der zum Herzogtume erhobenen Mark verleiht, nicht dieselben sein, die vorher der Markgraf mit der Mark von Bayern zu Lehen trug? Es muß demnach Dopsch in den *tres comitatus* etwas vorschweben, was nicht der Bayernherzog, wohl aber der Kaiser und nur der Kaiser verleihen konnte. Und das wird wohl so sein. Denn eben aus der Verleihung der Komitate an den neuen Herzog durch den Kaiser leitet Dopsch für den Markherzog das Recht ab, die Grafschaften in seiner Hand zu behalten, die er sonst, d. h., wenn diese besondere Verleihung nicht erfolgt wäre, weiter hätte leihen müssen. Wir glauben zwar schon oben einiges gegen diese Auffassung vorgebracht zu haben, doch das kommt diesmal nicht in Betracht. Jedenfalls aber kann man sagen, daß auch den von einem Bayernherzoge weiter verliehenen Grafschaften, also vielleicht selbst den *tres comitatus*, welche er dem Markgrafen von Österreich leihen mußte, die Eigenschaft zukam, daß sie vom Markgrafen nicht weiter verliehen werden brauchten. Dem entsprechend hat auch Dopsch betont, daß es sich in der kritischen Bestimmung des Minus eben darum handelte, diese Eigenschaft auch den Grafschaften des neuen Markherzogtumes zu erhalten. Da wäre es ja aber gar sehr darauf angekommen, hervorzuheben, daß jene Grafschaften, bisher vom Herzogtume Bayern zu Lehen gegangen, schon infolgedessen dem Markgrafen verblieben wären und von ihm nicht weiter geliehen werden mußten — und weiter darzutun, was in der Folge noch geschehen mußte, um diesen bisher bayrischen Amtslehen, nachdem sie Reichslehen geworden waren, jene Eigenschaft zu erhalten. Freilich Dopsch geht nicht diesen einfachen Weg von jener klaren Tatsache aus. Nach ihm »wissen wir nicht, daß die ‚comitatus‘ ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«. ¹⁾ Er muß folgerichtig annehmen, die »tres comitatus« seien auch in der markgräflichen Zeit der Babenberger Lehen vom Reiche gewesen — wiewohl sie der Herzog von Bayern nach Lehenrecht an das Reich aufläßt — und ihre neuerliche Verleihung an den Oheim des

¹⁾ A. a. O., 301.

Kaisers nach der Erhebung der Ostmark zum Herzogtume sei eben durch jene Erzählung Ottos und durch das zweimalige »cum omni iure« des Minus festgestellt.

Ich überlasse es anderen, zu beurteilen, ob es notwendig war, den Beweisgang diesen Weg nehmen zu lassen; ich stelle nur eines fest. Die das neue Markherzogtum wie früher die Markgrafschaft Österreich von den übrigen Reichsfürstentümern auszeichnende Eigenschaft bestand gar nicht in dem, daß der betreffende Lehenträger vom Reiche oder allenfalls von Bayern ihm verliehene Grafschaften nicht weiter zu leihen verhalten war — wie wir in der Folge sehen werden, sind in Österreich solche Weiterverleihungen durch den Markgrafen und den Markherzog vor und nach dem Jahre 1156 erfolgt¹⁾ — die ihn von anderen Reichsfürsten auszeichnende Umstand äußert sich nur darin, daß der von ihm mit dem Gerichte Belehnte sich wegen Verleihung der Gerichtsgewalt nicht wieder an das Reich zu wenden brauchte, sondern daß ihm der Markgraf Gerichtslehen und Blutbann zugleich übertragen konnte. Bei Dopsch findet sich diese Auseinanderhaltung anscheinend nicht. Er dürfte nicht das Bedürfnis gefühlt haben, eine solche Unterscheidung zu machen. Oder hat er vielleicht, da wenigstens in späterer Zeit auch der Blutbann mittels Fahne, dem Blutfähnlein, verliehen wurde, das Schwergewicht dieser Frage in die Fahnenfrage verlegt, bei der er sich ja auch, wie seine beiden Vordermänner und Leitsterne in der Comitatus-Frage, Strnadt und Hasenöhrl, einigermaßen beschäftigt hat? Wenden wir uns sofort dieser Frage zu. Ganz gewiß wird ihre Erörterung uns Gewinn bringen. Die Fahnenfrage und die nach der Bedeutung des Blutbannes für die Comitatus-Forschung sei unser nächster Abschnitt mit einer Reihe von Erörterungen gewidmet. Er möge von Fahnlehen und von Blutbann handeln.

¹⁾ Vgl. oben § 48 und FRA.². XXXI, S. 255.